

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Wortprotokoll

77. Sitzung

Berlin, Montag, den 29. November 2004, 9.15 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 200

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend (SPD)
Abg. Max Straubinger (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 1276

Einzigiger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (BT-Drucksache 15/3917)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15/3998, 15/4037

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

b) Antrag der Abgeordneten Dagmar Wöhrl Karl-Josef Laumann, Dr. Joachim Pfeifferweiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Klaren und funktionsfähigen Ordnungsrahmen für die Strom- und Gasmärkte schaffen (BT-Drucksache 15/3998)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15/3917, 15/4037

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

c) Antrag der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für mehr Wettbewerb und Transparenz in der Energiewirtschaft durch klare ordnungspolitische Vorgaben (BT-Drucksache 15/4037)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 15/3917, 15/3998

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Barnett, Doris
Berg, Dr. Axel
Grotthaus, Wolfgang
Heil, Hubertus
Hempelmann, Rolf
Müller (Zittau), Christian Gerhard
Schreck, Wilfried
Wend, Dr. Rainer

CDU/CSU

Kues, Dr. Hermann
Riesenhuber, Prof. Dr. Heinz
Romer, Franz
Straubinger, Max
Pfeiffer, Dr. Joachim
Wöhrl, Dagmar

Bietmann, Dr. Rolf
Feibel, Albrecht
Grill, Kurt-Dieter
Hinsken, Ernst
Lengsfeld, Vera
Petzold, Ulrich

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hustedt, Michaele

FDP

Brüderle, Rainer
Kopp, Gudrun

andere Ausschüsse

Dörmann, Martin (SPD)
Scheer, Dr. Hermann (SPD)
Kelber, Ulrich (SPD)

Ministerien

Ahlefeldt von, RR z. A. Stephanie (BK)
Andres, PStS Gerd, (BMWA)
Mentz, MR Dieter (BMWA), Ref. Wolfgang (BMU)
Pape, RD Dr. Hans-Christoph (BMWA)

Fraktionen

Halldorn, Dr. Sven (FDP-Fraktion)
Kleemann, Dr. Georg (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Bonde, RAng. Dr. Bettina (RP)
Brummer-Kohler, RAng. Anke (Nds)
Buck, ORRin Dr. Waltraud (BW)
de Vries, RAng. Hanno (BB)
Dörfler, RR Dr. Rupert (TH)
Jakobs, Dr. Thomas RAng. (SL)
Kalweit, RR z. A. Mathias (HB)
Klonowski, RR Martin (HE)
Warneke, RAng. Matthias (RP)

Sachverständige

Ahlers, Eric (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.)
Bauer, Dr. Christof (Verband der Chemischen Industrie e. V.)
Becker, Sven (Verband deutscher Strom- und Gashändler [EFFET] Deutschland)
Böge, Dr. Ulf (Bundeskartellamt)
Borchers, Dr. Henning (Bundesverband Neuer Energieanbieter)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Feddem, Jörg (Greenpeace e. V.)
Krämer, Klaus (Verband deutscher Strom- und Gashändler [EFFET] Deutschland)
Krawinkel, Dr. Holger (Verbraucherzentrale Bundesverband)
Kreikenbaum, Dr. Dieter (Deutscher Industrie- und Handelskammertag)
Kurth, Matthias (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post)
Lackmann, Johannes (Bundesverband Erneuerbare Energie)
Maahs, Christiane (Bundeskartellamt)
Meller, Dr. Eberhard (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.)
Müller, Prof. Dr. Edda (Verbraucherzentrale Bundesverband)
Peters, Dr. Aribert (Verbraucherzentrale Bundesverband)
Pluge, Dr. Wolf (Bundesverband der deutschen Bas- und Wasserwirtschaft e. V.)
Polotzek, Harald (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.)
Richmann, Dr. Alfred (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.)
Schöneich, Michael (Verband kommunaler Unternehmen e. V.)
Schwarz, Dr. Eike (Bundesverband Erneuerbare Energie)
Spiecker, Dr. Jörg (Verband deutscher Strom- und Gashändler [EFFET Deutschland])
Staschus, Dr. Konstantin (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.)
Stuber, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Wagemann, Dr. Markus (Bundeskartellamt)
Weber, Dr. Wolfgang (Verband der Chemischen Industrie e. V.)
Weyand, Martin (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.)
Wübbels, Michael (Verband kommunaler Unternehmen e. V.)
Zerres, Achim (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post)
Zerres, Dr. Hilarius (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.)

Einzelverständige

Büdenbender, Prof. Dr. Ulrich (Technische Universität Dresden)
Busse von Colbe, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Walther (Ruhr-Universität Bochum)
Ehricke, Prof. Dr. Ulrich (Institut für Energierecht an der Universität zu Köln)
Gaßner, RA Hartmut (Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll.)
Hellwig, Prof. Dr. h. c. Martin (Monopolkommission)
Leprich, Prof. Dr. Uwe (Hochschule für Technik und Wissenschaft Saarbrücken)
Riechmann, Dr. Christoph (Frontier Economics)
von Hammerstein, Christian (Hogan & Hartson Raue L. L. P.)

andere Ausschüsse

Dörmann, Martin (SPD)
Scheer, Dr. Hermann (SPD)
Kelber, Ulrich (SPD)

77. Sitzung

Beginn: 9.15 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Einzigiger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (BT-Drucksache 15/3917)

b) Antrag der Abgeordneten Dagmar Wöhrl Karl-Josef Laumann, Dr. Joachim Pfeiffer weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Klaren und funktionsfähigen Ordnungsrahmen für die Strom- und Gasmärkte schaffen (BT-Drucksache 15/3998)

c) Antrag der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für mehr Wettbewerb und Transparenz in der Energiewirtschaft durch klare ordnungspolitische Vorgaben (BT-Drucksache 15/4037)

Vorsitzender Dr. Wend: Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Wir wollen zeigen, dass wir pünktlich beginnen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit begrüßen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind – wie Sie dem Ablaufplan entnehmen können – drei Vorlagen: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes“, ein Antrag der CDU/CSU, „Klaren und funktionsfähigen Ordnungsrahmen für die Strom- und Gasmärkte schaffen“, sowie ein Antrag der FDP, „Für mehr Wettbewerb und Transparenz in der Energiewirtschaft durch klare ordnungspolitische Vorgaben“.

Die von den Verbänden und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschuss-Drucksache 15(9)1511 zusammengefasst vor. Dort nicht aufgenommen ist die uns die erst heute zugegangene Stellungnahme der Monopolkommission. Diese liegt Ihnen separat als Ausschussdrucksache 15(9)1539 vor.

Ich möchte mich zunächst bei allen Verbänden und Sachverständigen bedanken, dass sie in der kurzen Zeit zu dem umfassenden Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Anträgen der Oppositionsfractionen Stellung genommen haben.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Netzzugangsregelungen verbessert und einer staatlichen Kontrolle unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben unterstellt werden. Ziel des neuen Ordnungsrahmens ist die nachhaltige, preisgünstige, umweltverträgliche und auch langfristig jederzeit gesicherte Energieversorgung. Im Einzelnen sollen Vorgaben zur Unternehmens- und Geschäftsorganisation von Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen dafür sorgen, dass die Netzbetriebsführung von den Interessen der Energieversorgungsunternehmen auf den vor-

und nachgelagerten Märkten unabhängig ist und die Netznutzer nicht diskriminiert werden. In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben soll die bisherige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zukünftig auch den Strom- und Gasmarkt regulieren. Dazu soll sie in "Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post" umbenannt werden.

Dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU zufolge muss es Ziel der Regulierung der Strom- und Gasmärkte sein, den Wettbewerb zu stärken und für einen diskriminierungsfreien, transparenten Netzzugang zu sorgen, der auch die Versorgungssicherheit garantiert. Der neue Ordnungsrahmen soll durch die Regulierung der Netze den Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten, also bei der Energieerzeugung und im Handel, stärken. Unterschiedliche Regulierungsansätze für den Strom- und Gasmarkt müssen dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU zufolge vermieden werden. Auch sollen die Bedingungen des Netzzugangs, die Entgelte und die Anschlussregelungen vom Gesetzgeber selbst formuliert werden. Für den Gasmarkt empfiehlt der Antrag ein "Entry-Exit-Modell", bei dem die Netznutzung von der Einspeise- bis zu der Entnahmestelle mit nur einem Vertragspartner abgewickelt werden kann.

Die Fraktion der FDP fordert in ihrem Antrag eine schlanke Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vollendung eines europäischen Strom- und Gasbinnenmarktes. Die Regierung soll sich bei der Umsetzung der Brüsseler Vorgaben in deutsches Recht auf das absolut Notwendige begrenzen.

Von den Sachverständigen wollen wir heute hören, wie sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Anträge der Fraktionen von CDU/CSU und FDP beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich noch folgende Erläuterung geben: Wir verfahren nach dem sog. „Berliner Verfahren“, danach haben wir die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit auf die Ihnen bereits vorliegenden drei Themenblöcke aufgeteilt, die wir nacheinander abarbeiten wollen. Für den Themenblock 1 (Allgemeine Themen) stehen uns etwa drei Stunden, für die Themenblöcke 2 und 3 (Themenschwerpunkt Strom und Themenschwerpunkt Gas) je zwei Stunden zur Verfügung, die nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der Fraktionsstärke auf die Fraktionen aufgeteilt wurden.

Die Fragesteller wechseln nach jeder Frage - d.h. eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Die Kolleginnen und Kollegen bitte ich, die Fragen präzise und kurz zu stellen, die Sachverständigen bitte ich, davon auszugehen, dass ihre schriftlichen Erläuterungen uns vorliegen, und den Abgeordneten möglichst konkret auf die Fragen zu antworten.

Nach der ersten Befragungsrunde haben wir um ca. 13.30 Uhr eine kurze Pause von 10 Minuten vorgesehen.

Ich darf nunmehr die Damen und Herren Sachverständigen begrüßen, für die Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post Herr Kurth - Herr Zerres ist darüber hinaus angekündigt und kommt -, für den Verband der Elektrizitätswirt-

schaft Herrn Dr. Meller und Herrn Dr. Staschus, für den Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft Herrn Dr. Pluge, Herrn Weyand und Herrn Ahlers, für den Bundesverband Neuer Energieanbieter die Herren Dr. Borchers, vom Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft Herrn Dr. Richmann - Herr Polotzek kommt noch - und Herrn Dr. Zerres, für den Verband der Chemischen Industrie die Herren Dr. Bauer und Dr. Weber, für den Verband deutscher Gas- und Stromhändler Herrn Dr. Spiecker, Herrn Becker und Herrn Krämer, für den Bundesverband Erneuerbare Energie Herrn Lackmann und Herrn Schwarz, für den Verband kommunaler Unternehmen Herrn Schöneich und Herrn Wübbels, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Stuber, für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag Herrn Dr. Kreikenbaum, für das Bundeskartellamt Herrn Dr. Böge, Frau Maahs und Herrn Dr. Wagemann, für die Verbraucherzentrale Frau Prof. Dr. Müller Herr Dr. Krawinkel und Herrn Dr. Peters, für Greenpeace Herrn Feddern, Herrn Prof. Dr. Büdenbender von der Technischen Universität Dresden, Herrn Prof. Dr. Leprich von der Hochschule für Technik und Wissen, Saarbrücken, Herrn RA Gaßner, Herrn RA von Hammerstein, Herrn Prof. Dr. Ehrlicke von der Universität Köln, Herrn Prof. Dr. Hellwig für die Monopolkommission, Herrn Prof. Dr. Busse von Colbe von der Ruhr-Universität, Bochum und Herrn Dr. Riechmann von Frontier Economics. Herzlich Willkommen, meine Damen und Herren und vielen Dank noch einmal für die sorgfältige Vorbereitung. Wir beginnen jetzt direkt mit der ersten Fragerunde. Das Fragerecht steht der Fraktion der SPD zu. Herr Kollege Hempelmann.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Meine erste Frage befasst sich mit den Länderkompetenzen und richtet sich an Herrn Prof. Dr. Büdenbender, er kann die zweite Frage dann auch gleich beantworten. Prof. Dr. Büdenbender, wie beurteilen Sie die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regulierung bzw. Beteiligungsmöglichkeiten der Länder vor dem Hintergrund gerade auch der Ex-ante-Preisgenehmigung und des Einstiegs in die Anreizregulierung? Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage: Der § 40 des Gesetzentwurfs unterstellt die Wettbewerbsmärkte Produktion und den Vertrieb einer Ex-post-Preiskontrolle durch die Länder mit Beweislastumkehr der Angemessenheit der Tarife und führt so lange jedenfalls, wie die Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt) gilt, zu einer Doppelprüfung. Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt und sollte möglicherweise der § 40 auf einen Verweis auf die BTO Elt reduziert werden?

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Prof. Dr. Büdenbender, bevor Sie antworten, darf ich noch ein Versäumnis nachholen. Ich begrüße sehr herzlich für die Bundesregierung Herrn Staatssekretär Andres, der diese Anhörung verfolgen wird.

Sachverständiger Prof. Dr. Büdenbender (Technische Universität, Dresden): Zur Frage eins: Es ist sicherlich im Sinne der gleichen Bedingungen für alle, die an den Märkten beteiligt sind, erforderlich, dass die Grundregeln bundeseinheitlich fixiert sind. Dazu tragen normative Vorgaben im Gesetz und auf Verordnungsebene bei und darüber hinaus auch konkretisierende Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf Bundesebene; das halte ich für unverzichtbar. Wenn diese Vorgaben hinreichend fixiert sind, plädiere ich dafür, für den anschließenden Kontrollverzug das bewährte Bund-/ Ländermodell beizubehalten, weil ich glaube, das Bekenntnis zu einer föderalen Struktur sollte nicht in jedem Einzelfall mit dem Argument unterschiedlicher Vollzugsbedingungen außer Kraft gesetzt werden; das halte ich für ein

k.o.-Argument. Ich halte es auch in der Sache nicht für begründet, dass sich kleine Netzbetreiber an der Betreuung durch eine Bundesbehörde freuen. Dies würde im Ergebnis auch zu einer Riesenadministration führen. Zusammenfassung also: richtungweisende Entscheidung, sofern noch auf administrativer Ebene nötig durch die Bundesbehörde, natürlich mit Bindungswirkung für die Länder, anschließender Landesvollzug. Dann bleibt die Gefahr, dass dabei unterschiedliche Regelungen herauskommen, sehr gering.

Zweite Frage: Die Konzeption des § 40 halte ich für verunglückt. Das Modell der Regulierung sieht vor, dass wir da, wo wir Monopole haben, die Regulierung als Wettbewerbsersatz betreiben, d. h., vor und hinter dem Netz aber erstreben wir gerade Wettbewerb. Insofern ist also § 40 eine Regelung von Vertriebspreisen hinter dem Netz. Wenn wir da Wettbewerb haben, dann hat es keinerlei Sinn, das zu regulieren. Wenn wir keinen Wettbewerb haben, reicht die Kartellaufsicht. Das Ergebnis, Herr Abgeordneter Hempelmann, ich plädiere dafür, den § 40 zu reduzieren durch einen Verweis auf die Kartellaufsicht. Die Doppelkontrolle, die dort verankert ist, wird im Ergebnis nur zur Rechtsunsicherheit, zur Überschneidung und zu Ineffizienzen führen.

Abgeordneter Kelber (SPD): Meine erste Frage betrifft die Energieeffizienz, also Punkt 10 von Block 1, und geht an die Verbraucherzentrale Bundesverband. Sind aus Ihrer Sicht die Klarstellungen zum Thema Energieeffizienz ausreichend oder welche weiteren Regelungen sind vorstellbar?

Sachverständiger Prof. Dr. Müller (Verbraucherzentrale Bundesverband): Im gegenwärtigen Gesetzentwurf sind die Regelungen zur Energieeffizienz nicht ausreichend. Wir verlangen, dass der Energieeffizienz aus Verbrauchersicht ein höherer Stellenwert beigemessen wird. Wir wollen insbesondere im Hinblick auf die Planung des Verteilernetzausbaus, dass Energie- und Nachfragesteuerungselemente stärker berücksichtigt werden, das betrifft insbesondere auch die Anschlussfragen für die Einspeisung von erneuerbaren Energien, die langfristig dazu beitragen werden, dass die Versorgungssicherheit und damit insgesamt die Energieeffizienz erhöht wird.

Abgeordneter Dr. Berg (SPD): Ich hätte zwei Fragen an den Bundesverband Neuer Energieanbieter. Erste Frage: Da geht es darum, dass die angewandte Regulierung allen Marktteilnehmern maximale Planungssicherheit geben soll. Warum glauben Sie, dass der Regulierer mehr eigene Power und Befugnisse braucht? Zweite Frage: Warum glauben Sie, dass das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung mitverantwortlich für hohes Netzentgelt ist, und was sollten wir dagegen tun?

Sachverständiger Dr. Borchers (Bundesverband Neuer Energieanbieter): Zur ersten Frage, ich glaube, dass der grundsätzliche Ansatz so sein soll, dass Regulierung insgesamt ein Lernprozess ist. Wir haben mit sehr komplexen Marktzusammenhängen und sehr komplexen Informationsaustauschprozessen zu tun. Diese Komplexität kann man im Rahmen einer normierenden Regulierung nicht komplett erfassen. Man muss zwar die Grundsätze im Rahmen des Gesetzes festlegen, wie z. B. bestimmte Elemente eines Zugangsmodells, aber ansonsten sollte der Regulierer die Möglichkeit haben, sich vernünftig an die Marktergebnisse oder Marktgegebenheiten anzupassen, um so ein vernünftiges Konzept, so wie es auch um Ausland praktiziert wird, der lernenden Regulierung umzusetzen.

Beim Thema Nettosubstanzerhaltung ist es so, dass tatsächlich aus unserer Sicht die Nettosubstanzerhaltung als Prinzip

zur Überhöhung von Netznutzungsentgelten beiträgt. Dieses liegt im Wesentlichen daran, dass dort der Inflationsausgleich über Tagesneuwerte gemacht wird und im Rahmen der Tagesneuwertbildung erhebliche Spielräume für denjenigen bestehen, der dort diese Tagesneuwertbewertung macht. Was kann man dagegen tun? Aus unserer Sicht ist ein Umstieg auf das Konzept der Realkapitalerhaltung notwendig, weil dieses Konzept der Realkapitalerhaltung ein wesentlich transparenteres Konzept ist, weil es nur auf Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. dem Nominalzins basiert und so wesentlich weniger Schlupflöcher bestehen, eine überhöhte Kalkulation von Netznutzungsentgelten vorzunehmen.

Abgeordneter Dr. Scheer (SPD): Eine Frage an Herrn Schwarz, wie weit der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung, der gegenwärtigen Liberalisierung und Entwicklung die Versorgungssicherheit durch diesen Entwurf beeinträchtigt oder verbessert.

Sachverständiger Schwarz (Bundesverband Erneuerbare Energie): Die im EnW-Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Monitoring und besonders zur Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten erscheinen mir nicht geeignet, die gewohnte Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, weil sie nur eine Ermächtigung darstellen und das wenigstens im Gesetz in den Grundzügen dargelegt ist, wie denn nun das vorgesehene Ausschreibungsverfahren bei Versorgungsengpässen eigentlich funktionieren soll. Denn aufgrund der Entflechtung von Stromerzeugern und Netz bestimmt sicher die Errichtung neuer Kraftwerkskapazität künftig verstärkt das Angebot und die Nachfrage. Das bedeutet, dass Kraftwerke erst bei einem knappen Angebot und dementsprechend hohen erwartbaren Renditen in Angriff genommen werden. Nun ist es auf den üblichen Warenmärkten meist unproblematisch, wenn aufgrund zu geringer Erzeugungskapazität Versorgungsengpässe entstehen. Diese Engpässe verschwinden ja bekanntlich mit der Zeit von selbst.

Die Stromversorgung ist jedoch durch ein fundamentales anderes Verhalten gekennzeichnet. Reicht die Erzeugung irgendwo nicht aus, bricht die gesamte Versorgung zusammen, dabei können durchaus große Gebiete betroffen werden, das nennt man Black out. Das liegt daran, dass Strom ja nicht großtechnisch speicherbar ist. Deshalb müssen Erzeugung und Verbrauch fortwährend - und zwar im Sekundenmaßstab - im Gleichgewicht gehalten werden. Deshalb wird bei absehbar zu geringer Erzeugungskapazität in mehr oder weniger großen Gebieten vorsorglich der Strom abgeschaltet, wenn man sieht, dass nicht genug Kraftwerkskapazität da ist, um großflächige, plötzliche Versorgungsengpässe zu vermeiden. Das ist aber in einer Volkswirtschaft wie bei uns mit hochteiliger Arbeitsproduktion nicht hinnehmbar, zumal wir ja gewohnt sind, eine praktisch 100 %ige Sicherheit zu haben. Die durchschnittliche Abschaltzeit im Jahr beträgt pro Verbraucher höchstens 15 Minuten. Deshalb muss wie bisher eine ausreichende Reserve Erzeugungskapazität vorgehalten werden. Solche Reservekapazitäten sind aber unwirtschaftlich, weil sie nur selten benötigt werden.

Hier greift nun die neue Politik der Versorgungsunternehmen ein. Diese Unternehmen orientierten sich in der Vergangenheit in ihrer Politik aufgrund der im Monopolbereich erzielten Finanzpolster in erster Linie an den technischen Erfordernissen der Stromversorgung. Mit dem Übergang auf einer, vorrangig am finanziellen Quartalsergebnis orientierten Unternehmenspolitik wird nun zunehmend an Investitionen gespart, die der Reservehaltung dienen. Es zählt, wie

allgemein im Wettbewerb üblich, die Produktivität und das erfordert die Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten. Diese hier nur skizzierbare Entwicklung ist grundsätzlich neu und muss wegen der fundamentalen Bedeutung der Stromversorgung geeignet begegnet werden. Dazu ist es notwendig, die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Monitoring - das ist der § 51 - und zur Ausschreibung neuer Erzeugungskapazitäten - das ist der § 53 - zu einem Instrument für die Bewältigung sich abzeichnender Erzeugungsgenpässe weiterzuentwickeln. Außerdem sollte man die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes von 1975 mit hineinnehmen.

Ich meine, dass wegen der immensen Bedeutung einer sicheren Stromversorgung im Gesetz selbst klar geregelt werden muss, welche staatliche Stelle handeln muss, an wen sich diese Maßnahmen richten und wer für die Kosten aufzukommen hat. Vor diesem Hintergrund halte ich die diskriminierenden Regelungen über die dezentralen Strom erzeugenden Anlagen, die im Gesetz enthalten sind, für falsch. Denn die dezentrale Stromerzeugung stützt die allgemeine Stromerzeugung bei Versorgungsengpässen. Außerdem kann bei Abschaltung des Versorgungsnetzes eine Inselversorgung aufrechterhalten werden. Nicht zuletzt kann die Kapazität dezentraler Erzeugungen bei sich abzeichnenden Versorgungsengpässen schnell ausgebaut werden. Diese Fragestellung betrifft auch Notstromaggregate, deswegen sollten diese auch nicht diskriminiert werden.

Abgeordneter Schreck (SPD): Meine Frage richtet sich an die Herren des VDEW, und zwar, gibt es ein europäisches Anreizsystem, das sich derzeit eins zu eins auf Deutschland übertragen ließe?

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Es gibt eine Vielfalt von Systemen im Ausland, aber keines davon hat zur Zufriedenheit funktioniert. Wenn ich z. B. auf das Beispiel England schaue oder jetzt das jüngste Beispiel Holland nehme, wo das Anreizsystem, was gerade eingeführt wurde, wieder geändert werden musste, so liegt kein System vor, was von Deutschland übernommen werden könnte. Hinzukommt, dass im Gegensatz zu allen anderen europäischen Ländern der deutsche Strommarkt eine Besonderheit aufweist, nämlich besonders pluralistisch zu sein: 900 Netzbetreiber, viele kleine- und mittlere Unternehmen. Da muss man ganz sorgfältig darauf schauen, welches Anreizsystem für alle Unternehmen passt und erarbeitet werden kann. Deswegen glauben wir, dass hier die Regulierungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Branche ein solches System sorgfältig ausarbeiten muss, damit wir keine Verwerfung auf dem deutschen Strommarkt haben.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Eine Frage auch zum Thema Anreizregulierung und zwar an den VDEW und an den künftigen Regulierer Herrn Kurth: Welche qualitativen Vorgaben für eine Anreizregulierung gehören nach Ihrer Auffassung in das Gesetz und die Verordnung?

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Zur Anreizregulierung brauchen wir eine Reihe von verschiedenen Kriterien. Einmal aus dem so genannten Phasenmodell als Basis für jede Anreizregulierung ist es notwendig, eine saubere Kalkulation zu haben. Diese saubere Kalkulation ist notwendig, um überhaupt darauf eine Normierung aufbauen zu können, wo dann das Benchmarking und danach auch eine Regulierung stattfindet. Bei der Kalkulation ist es notwendig, auf ein geübtes Verfahren wie z. B. die Nettosubstanzerhaltung zu setzen. Bei dem

Benchmarking geht es darum, Effizienzdefizite aufzudecken. Diese Effizienzdefizite müssen dann im Zusammenhang mit strukturellen Zusammenhängen aufgedeckt werden. Schließlich ist es notwendig, dass hier die Versorgungsqualität berücksichtigt wird, d. h., die Regulierung muss in einem Balanceakt Effizienz- und Qualitätsziele in Einklang bringen und schließlich müssen die tatsächlichen Anreize zur Effizienzsteigerung dann in Zusammenhang gebracht werden. Herr Staschus wird noch zwei Sätze dazu sagen.

Sachverständiger Dr. Staschus (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Wenn ich noch kurz ergänzen darf: Bei der Zuverlässigkeit - man kann es auch Qualität der Stromversorgung nennen - betrifft es hauptsächlich die Frage, wie oft die Kunden in ihrer Stromversorgung unterbrochen werden. Für Industrie- und Gewerbekunden ist das besonders wichtig, aber natürlich auch für Haushaltskunden. Weil diese Frage wichtig werden würde, haben unsere Verbände schon vor zwei Jahren beschlossen, die Störungsstatistiken, die eine sehr lange Historie in unseren Verbänden haben, umzustellen von einem früheren Fokus auf Betriebsmittel, wie oft wählt jemand eine bestimmte Leitung aus, was kann man tun, damit sie weniger oft ausfällt, wie viele Minuten pro Jahr hat z. B. ein Haushaltskunde mit einer Unterbrechung zu rechnen? Die Ergebnisse dieser Statistiken werden in einigen Monaten zum ersten Mal neu vorliegen und wir glauben, dass es ein ganz wichtiger Bestandteil der Netwicklung der Anreizregulierung sein wird. Eine der schwierigsten Herausforderungen - auch auf technisch/wirtschaftlicher Art - wird sein, diese neu vorliegenden Zuverlässigkeitsdaten, wie Herr Dr. Meller es eben gesagt hat - mit den Effizienzdaten bei der Anreizregulierung zusammen zu berücksichtigen, denn wir wissen, dort gibt es große Querverbindungen. Es ist offensichtlich, je mehr man investiert oder auch je mehr Gros man in der Fläche hat, desto größer kann die Zuverlässigkeit sein.

Eine zweite Querbeziehung entsteht dadurch, dass sowohl Effizienz als auch Zuverlässigkeit durch Strukturunterschiede beeinflusst werden, z. B. städtische und ländliche Gebiete können sowohl unterschiedliche Effizienz als auch unterschiedliche Zuverlässigkeit haben. Das wird über die nächsten zwei oder mehr Jahre sehr sorgfältig im Zusammenhang zu entwickeln sein.

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Ich denke, der Vorteil des Systems der Anreizregulierung ist ja der, dass er nicht nur repressiv tätig wird, die Regulierungsbehörde eine Kostenprüfung und Kostenkontrolle durchführt, sondern dass man pro aktiv als Regulierung tätig werden kann und den Unternehmen eine Vorgabe - so ist es in den anderen europäischen Ländern auch erfolgt - für einen längeren Zeitraum von drei bis fünf Jahren gibt. Das ist, was ja auch vom Gesetzgeber gewünscht wird, ein System, das den Unternehmen Planungssicherheit gewährleistet, indem ein längerer Zeitraum festgelegt wird, was gleichzeitig auch die Kreativität in den Unternehmen mobilisieren soll, nämlich die Effizienzsteigerungspotenziale in eigener Verantwortung zu erheben. Wir haben derartige Erfahrungen mit Anreizsystemen auch im Bereich der Telekommunikation und der Post gemacht. Die Rahmenvorgaben sind sicherlich dann zu diskutieren. Sie eröffnen dem Unternehmen eine Flexibilität bei der Ausgestaltung. Sie geben sogar einen eigenen Anreiz, wenn das Unternehmen über die Vorgaben hinaus weitere Effizienzpotenziale erhebt, die sogar zusätzlich zu vereinnahmen.

Bei den Vorgaben - Herr Abgeordneter Hempelmann, Sie hatten das gefragt - würde ich mir vorstellen, dass der Ge-

setzgeber möglichst im Gesetz Ziele, Mittel, Ausmaß und Umfang vorgibt und die im Gesetz definiert, aber bei der Erarbeitung der konkreten Methoden der Anreizregulierung das dem Regulierer in den nächsten zwei Jahren zum Auftrag gibt, ohne eine erneute Befassung des Gesetz- und Verordnungsgebers zu erfordern. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, wir wären jetzt nicht in der Lage, heute alle Details, alle Vor- und Nachteile, die bestimmte Anreizsysteme haben - ob das Revenue Cap, Price Cap, Yardstick oder Benchmarking sind -, jetzt schon festzulegen. Wenn wir das flexibel machen wollen, bedarf es nur eines Katalogs von bindenden Vorgaben im Gesetz an den Regulierer. Details sollte dann die Regulierungsbehörde mit der Branche gemeinsam entwickeln. Zwei Jahre ist dafür ein ehrgeiziger Zeitraum, aber ich halte das für realistisch, und am Ende dieses Zwei-Jahreszeitraums sollte dann auch ein Systemwechsel möglich sein, weil wir natürlich den Ehrgeiz haben, Fehler, die in anderen Anreizsystemen gemacht worden sind, zu vermeiden und auch die Erfahrungen anderer bei der Modellbildung zu nutzen.

Wichtig ist vielleicht noch, ein Anreizsystem ist nicht naturwissenschaftlich exakt. Es sollte einen gewissen Beurteilungsspielraum enthalten, der auch nachher bei einer gerichtlichen Kontrolle der Anreizformel Bestandskraft hat. Es ist eine recht komplizierte Vorgabe der Effizienz, aber auch andere Faktoren gehen in dieses System ein, und es ist auch zu berücksichtigen, dass wir bei dem Anreizsystem natürlich unterschiedliche Effizienzvorgaben den unterschiedlichen Netzbetreibern machen müssen, jeweils abhängig von der Effizienz, die sie bereits erreicht haben. Ich würde allerdings davor warnen, nun eine ausführliche Kostenprüfung vor das Anreizsystem zu setzen, denn das Anreizsystem geht zu einem Zeitpunkt X von den vorhandenen Entgelten aus und versucht, die Effizienzen in unterschiedlicher Weise zu heben. Wir sollten mit dem Anreizsystem, das ja ein schnelles, einfaches und planungssicheres sein soll, nicht weitere Anforderungen für einen Einstieg formulieren, der mit einer Kostenprüfung zusammenhängt.

Abgeordneter Kelber (SPD): Meine Frage zu den Handlungsbefugnissen der Regulierungsbehörde geht an den VIK und VKU. Sind die Möglichkeiten für den Regulierer, eigenständig und Grundsatz regulierend tätig zu werden, ausreichend, zu viel oder zu wenig im Entwurf?

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Die Möglichkeiten des Regulierers, in dem Sinne tätig zu werden, wie Herr Kurth das gerade dargestellt hat, sind derzeit so noch nicht im Gesetz verankert. Wir würden uns dem anschließen, wie es vorhin dargestellt wurde, insbesondere bei dem ganz besonders wichtigen Punkt der Entgeltkalkulation - wie ein Dreisprung, Kostenorientierung, Vergleichmarktkonzept und Anreizregulierung. Das sollte der Gesetzgeber schon als Auftrag im Gesetz verankern, mit Auftrag an die Regulierungsbehörde, so etwas in einem überschaubar kurzen Zeitraum zu entwickeln. Insofern ist hier sicherlich noch nachzubessern. Wir gehen auch davon aus, dass noch andere Baustellen, insbesondere das Thema Gas und Entry-Exit-Zugang, als offene Baustelle uns noch einige Zeit beschäftigen werden, so dass auch diese Dinge im Gesetz nicht normiert und festgeschrieben werden sollten, sondern nur als Auftrag festgelegt, das möglichst schnell zu entwickeln und die Details dann dem Regulierer zu überlassen. Das wäre unser Vorschlag.

Vielleicht sollte man noch erwähnen, dass hier auch das Thema einer Übergangszeit, Interimszeit, in der wir uns jetzt

befinden, ins Auge gefasst werden muss. Das hat hiermit unmittelbar zu tun, denn wir müssen damit rechnen, dass wir uns noch einige Zeit – gerade bei der Entgeltkalkulation – mit einem Torso befassen müssen. Torso heißt Entgeltkalkulation auf Kostenbasis, fast ausschließlich, und dazu vielleicht ein rudimentäres Vergleichsmarktkonzept. Wir würden also das Strukturklassenmodell, wie es jetzt vorgeschlagen wird, ablehnen, denn das hat sich als nicht effizient erwiesen, und schlagen das dena-Modell vor, worauf wir noch zu sprechen kommen. Wir möchten darauf hinweisen, wenn man auf Basis dieses Torsos vielleicht sogar Entgelte genehmigen würde, dass dann auf einer Höhe von Kosten Preise festgezurt werden, die später dann nicht mehr reduzierbar sind. Das ist vielleicht ein ganz wichtiger Aspekt, der hier vielleicht auch noch einmal diskutiert werden sollte.

Sachverständiger Schöneich (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Die Stichworte Lernen der Regulierung, Ordnungsrahmen und Handlungsmöglichkeiten des Regulators bis hin zu dem Thema Anreizregulierung zeigen ja, dass das Ganze nicht nur eine ökonomische Fragestellung ist, sondern dass das auch rechtliche Voraussetzungen hat, insbesondere die Handlungsmöglichkeiten des Regulators. Vor dem Hintergrund teile ich die Bedenken sehr stark, dass hier an den Rechtsgrundlagen noch nachgearbeitet werden muss, und zwar an den gesetzlich verankerten Rechtsgrundlagen. Wir hatten als VKU von Anbeginn der Diskussion immer wieder gefordert, dass wir einen gesetzlichen Ordnungsrahmen bekommen, der den wesentlichen Bedingungen des Netzzugangs und die wesentlichen Bedingungen der Entgeltkalkulation klar und eindeutig regelt; das verstehen wir unter Ex-ante-Regulierung. Diesen klaren und bestimmten Vorgaben wird unseres Erachtens trotz der Paragraphenfülle, die da jetzt in 108 Paragraphen des Entwurfs ausgebreitet wird, der Gesetzentwurf noch nicht gerecht.

Ich darf nur einmal darauf hinweisen, im Kontext der Vorschrift des § 21 Abs. 2 sind die zentralen Vorgaben für die Entgeltkalkulation vorgesehen. Mein Eindruck ist, das ist außerordentlich vage, unbestimmt und sogar widersprüchlich und von daher rechtstaatlich nicht haltbar, weil der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt wird. Daraus kann man nicht bestimmte Rechtsfolgen ableiten und schon gar nicht regulatorische Verwaltungsakte darauf stützen, denn das wird ja sicherlich überprüft werden. Hier geht es um viel Geld und hier geht es möglicherweise auch um einen Eingriff ins Eigentum, von daher brauchen wir Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und zuverlässige Investitions- und Handlungsgrundlagen.

Man muss an dieser Stelle noch einmal deutlich sagen, Einführung eines staatlichen Regulierungsregimes bedeutet auch Verrechtlichung und da müssen elementare, rechtstaatliche Grundsätze erfüllt sein, insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz. Von daher kann man eigentlich nicht dazu neigen, jetzt bereits Anreizregulierung hineinzuschreiben oder etwa eine lernende Regulierung hier zu postulieren, denn das hieße, dass sich letzten Endes der Gesetzgeber von verbindlichen und eindeutigen Vorgaben verabschieden würde, der Parlamentsvorbehalt aufgegeben wäre und der Regulator einen Freibrief bekäme, den man angesichts dieser ökonomischen Tragweite eben nicht zubilligen kann.

Abgeordneter Dr. Berg (SPD): Erste Frage an Herrn Lackmann vom BEE: Mich würde interessieren, ob seines Erachtens die Regelungen zum Netzausbau ausreichend sind, um dezentralen und unabhängigen Erzeugern einen ausreichenden Netzzugang zu sichern.

Meine zweite Frage geht an die Verbraucherschützer, an Frau Prof. Dr. Müller, wobei ich sie noch nicht gesehen habe. Ansonsten an Herrn Dr. Krawinkel.

Vorsitzender Dr. Wend: Sie hat sogar schon eine Frage beantwortet.

Abgeordneter Dr. Berg (SPD): Gut, ich habe gepennt!

Was glauben Sie, was ist erforderlich, um eine richtige Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde zu gewährleisten, wie müssen wir die institutionell verankern, welche Berichtspflichten müssen wir ihr auferlegen?

Sachverständiger Lackmann (Bundesverband Erneuerbare Energie): In § 11 ist die Pflicht zum Netzausbau und zur Vorhaltung eines ausreichenden Netzes geregelt. Dort ist als Einschränkung die wirtschaftliche Zumutbarkeit genannt und im § 17 ist genannt, unter welchen Bedingungen der Netzzugang verweigert werden kann. Wir halten diese Vorschriften nicht für ausreichend, weil die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit viel zu unbestimmt ist und viel zu sehr zu Streit geführt hat in der Praxis. Es gibt in der EU-Richtlinie eine Vorrangregelung für den Anschluss für den Netzzugang von erneuerbaren Energien. Das muss ja als Maßstab für die Zumutbarkeit mitberücksichtigt werden und es darf nicht auf die individuelle Zumutbarkeit hier abgestellt werden, sondern es müssten hier Grundsätze im Hinblick auf die Veränderung der Energiewirtschaft festgelegt werden und hier müssen vor allen Dingen volkswirtschaftliche Maßstäbe berücksichtigt werden, d. h., in § 11 ist die Ausbaupflicht in dieser Form nicht ausreichend, sondern muss eben den Willen des Gesetzgebers und der Bundesregierung hin zu einer neuen Energiewirtschaft konkretisieren, sonst wird es in der Praxis zu diesem Netzausbau nicht kommen. Das ist etwas, was wir heute an vielen Stellen schon festgestellt haben, erneuerbare Energien werden im Zweifel nicht ans Netz gelassen, Netze werden nicht ausgebaut, wenn hier nicht klare Regelungen kommen.

Sachverständige Prof. Dr. Müller (Verbraucherzentrale Bundesverband): Zunächst zur Unabhängigkeit der Behörde: Sie ist ja in der EU-Richtlinie eindeutig gefordert. Die gegenwärtig vorliegenden Vorschläge reichen unseres Erachtens nicht dazu aus. Hier ist lediglich eine Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschlusskammern vorgesehen. Wir sind der Auffassung, dass auch die übrigen Mitglieder der Regulierungsbehörde ein hohes Maß an Unabhängigkeit aufweisen müssen, dass wir hier eine Regelung zur Inkompatibilität brauchen, d. h., vor Tätigkeit der Regulierungsbehörde bedarf es eines bestimmten Zeitraumes der Nichtzugehörigkeit zu einem einschlägigen Energieunternehmen, bzw. im Nachhinein - wir kennen entsprechende Fälle, die wir hier verhindern wollen - darf es nicht zu unmittelbaren Tätigkeiten am entsprechenden Unternehmen kommen. Es gibt im Übrigen im Antrag der CDU/CSU-Fraktion einen interessanten Vorschlag, der eine Veröffentlichung von Weisungen des Bundeswirtschaftsministeriums verlangt. Auch dieses wäre ein interessanter Vorschlag.

Zu den Meldepflichten und zu den Informationspflichten: Auch hier wäre es notwendig, dass die vorgesehenen Berichte und Informationspflichten auch wirklich öffentlich gemacht werden, so dass wir hier eine allgemeine Transparenz entsprechender Berichte haben. Zum anderen vermischen wir im Bereich des Monitoring und der Aufgaben der Regulierungsbehörde eine Einbeziehung und eine eindeutige Nennung der Beobachtung des Privatkunden- und des Haushaltskundenmarktes und schlagen deshalb vor - Sie finden die konkrete Formulierung in unserem Vorschlag -, dass §

35 durch einen Punkt 11 ergänzt wird, in dem insbesondere die Fehlentwicklung und Probleme im Bereich der Haushaltkunden - dazu gehören dann auch die kleinen Gewerbetunden - von der Regulierungsbehörde entsprechend beobachtet werden. Das schließt Berichtspflichten der Unternehmen zu Beschwerden ein, die in ihrem Bereich anhängig sind. Im Übrigen halten wir im Hinblick auf Versorgungsstörungen im § 52 die Eingrenzung auf den Bereich der Elektrizitätswirtschaft nicht für zielgerecht, sondern dieses muss alle Energieunternehmen - also auch den Gasbereich - mit einschließen.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Meine Frage bezieht sich noch einmal auf das Thema Anreizregulierung und zwar möchte ich sie an den VKU und den VDEW richten. Wir haben gerade, wenn ich das richtig verstanden habe, bei Herrn Kurth gehört, dass er der Auffassung ist, er muss einen entsprechenden Auftrag bekommen, bei dem klare Vorgaben sind, anschließend geht er ans Werk und implementiert dann sein Konzept einer Anreizregulierung. Wie stehen Sie zu dieser Überlegung bzw. zu der anderen, dass am Ende dieses Zwei-Jahreszeitraums etwa das Parlament auch wieder ins Spiel zu kommen hat und per Gesetz oder der Verordnungsgeber gegebenenfalls per Verordnung das vorgegebene Konzept so oder modifiziert entsprechend mit einem Status versieht, der dann sicherlich auch noch einmal erhöhte Rechtssicherheit bietet.

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Vom Grundsatz her würde ich Herrn Kurth zustimmen, zunächst einmal in der Einschätzung, dass man in der Tat jetzt noch nicht in der Lage ist, die Anreizregulierung einzuführen, weil - Herr Dr. Meller hat es vorhin schon ausgeführt - ein funktionsfähiges Konzept für Deutschland noch nicht vorhanden ist. Insofern braucht man Zeit, muss es an Hand bestimmter Kriterien zunächst einmal entwickeln und es auch in der Form machen, dass man zwischen Regulierungsbehörde und der Energiewirtschaft hier in einen Dialog kommt, um die Kriterien, die ja vorhin auch schon zum Teil genannt worden sind und in denen insbesondere das Thema Versorgungsqualitätsstandards eine große Rolle spielen sollte, zu diskutieren, aber gegebenenfalls auch zu simulieren. Das würde dann bedeuten, dass nach einer ausreichenden Zeit der Diskussion zwischen den Verbänden dann allerdings nach unserer Auffassung - hier teilen wir weniger die Einschätzung der RegTP, dieses dann eigenhändig durch die RegTP einzusetzen, sondern hier vertreten wir die Auffassung, da der Gesetzgeber bereits die Grundlage für die Netzkalkulation zunächst einmal im Gesetz dann höchstwahrscheinlich in der Verordnung vornehmen wird - auch dieser Vorschlag der RegTP noch einmal an das Parlament zurückgegeben wird, um es politisch zu überprüfen und in Kraft zu setzen.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Ich kann mich meinem Vorredner anschließen, ich betrachte es als notwendig, auch was in der Gegenäußerung gesagt wurde, dass die Regulierungsbehörde den Auftrag bekommen hat, innerhalb von zwei Jahren ein solches System zu erarbeiten, und dass das dann nachträglich noch einmal dem Parlament bzw. dem Verordnungsgeber vorgelegt wird. Begründung: Dahin scheint die gesamte Richtung zu gehen, die Diskussion entfernt sich von dem jetzigen Entwurf weg, z. B. das Vergleichsprinzip, was bisher drin ist, ist damit obsolet, wenn wir in Richtung einer Anreizregulierung gehen. Damit werden die Grundlagen für die Netzinvestitionen und Infrastrukturinvestitionen für die nächsten 40 Jahre geschaffen. Ich glaube, da ist es

notwendig, dass der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber noch einmal das Resultat prüft und hier auch die politische Verantwortung dafür übernimmt, was zukünftig für den Standort Deutschland maßgeblich ist.

Vorsitzender Dr. Wend: Das Fragerecht wechselt zu der CD/CSU. Es gibt noch einige Fragewünsche bei der SPD, das ist aber kein Problem, weil es gleich eine zweite Runde von einer knappen halben Stunde gibt. Frau Wöhrl.

Abgeordnete Wöhrl (CDU/CSU): Meine Frage geht an das Bundeskartellamt und an die RegTP hinsichtlich der Aufteilung, inwiefern Sie die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Aufteilung zwischen der Regulierungsbehörde und dem Bundeskartellamt hier für richtig erachten und welche Abgrenzungsschwierigkeiten hier gesehen werden.

Eine Zusatzfrage noch einmal an die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Mitarbeiter: Wie viele Mitarbeiter benötigen Sie, um die Regulierungsaufgaben, die Ihnen durch den Gesetzentwurf der Regierung aufgegeben werden, wahrzunehmen?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Frau Abgeordnete Wöhrl, ich glaube, man kann im Prinzip sagen, dass die vorgesehene Aufteilung der Aufgaben zwischen der RegTP und dem Bundeskartellamt in Ordnung ist. Im Prinzip ist das gut gelöst. Es gibt sicher einige Punkte, wo man bei der Frage der Einvernehmensregelung noch einmal nachbessern kann. Wir haben das in der schriftlichen Stellungnahme im Einzelnen ausgeführt und es ist auch zum Teil etwas technisch. Aber ich glaube, wo ein ganz dringender Bedarf besteht, das ist bei der Stromhandelsrichtlinie, wo es um einen Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Frage des Einvernehmens geht, weil die Frage natürlich auch immer gleichzeitig in die Frage der Fusionskontrolle oft hineinmündet. Ich glaube, hier sollte man mit einem nötigen Sachverstand an die Einzelfragen herangehen.

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Frau Abgeordnete Wöhrl, sollte ich zu der anderen Frage auch noch etwas sagen? Gut, ich kann das bestätigen, was Herr Dr. Böge sagt, wir haben recht gute Erfahrungen auch im bisherigen Bereich der Telekommunikations- und Postregulierung mit wechselseitiger Information und Beteiligung. Im Prinzip sieht der Gesetzentwurf eine klare Abgrenzung der Schlusszuständigkeiten vor, dass der sektorspezifische Teil beschränkt ist auf die Netznutzungsentgelte und die Netzzugänge. Im Prinzip ist das auch die bewährte Praxis, die wir auch im Bereich der Telekommunikationsnetze mit dem Kartellamt seit Jahren haben.

Zu der Frage der Mitarbeiter: Es ist natürlich schwierig, jetzt abstrakt so etwas zu schätzen, insbesondere weil wir den konkreten Aufgabenumfang natürlich nur schätzen können. Der Haushaltsgesetzgeber hat, wenn ich das jetzt recht sehe, in diesem Haushaltsjahr 60 Stellen bewilligt und im nächsten noch einmal 120, so dass wir auf eine Größenordnung von insgesamt 180 Stellen kämen. Das scheint mir eine vorsichtige, aber auch angemessene Ausstattung zu sein. Wenn wir uns vergleichen mit anderen Regulierungsbehörden in Europa, die ja schon angesprochen waren, ist das angesichts unserer Netzstruktur, angesichts unserer Größenordnung eine Ausstattung, die ich für angemessen, aber auch für ausreichend halte. Wir werden dann in den kommenden Jahren diskutieren müssen, was durch andere Anforderungen an die Behörde möglicherweise noch einmal zu prüfen ist, aber ich glaube, die jetzige Größenordnung ist richtig.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die beiden Herren Dr. Riechmann von Frontier Economics und Dr. Richmann von VIK, und zwar stellt aus meiner Sicht in der Tat - das hat vorher auch eine große Rolle gespielt - die Einführung eines funktionierenden Anreizsystems den entscheidenden Punkt dar. Hier geht es einerseits darum, wirkliche Effizienzsteigerungen im Netz zu realisieren und die Potenziale zu heben, andererseits aber gleichzeitig auch die Versorgungssicherheit und die Planungssicherheit zu gewährleisten. Wie sehen Sie diese beiden Ziele im Spannungsfeld und wie können die Ihrer Ansicht nach am besten gelöst werden? Die Anschlussfrage zum Zeitraum: Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, Herr Dr. Meller, Sie haben von drei bis vier Jahren gesprochen, Herr Kurth sprach von zwei Jahren als ein ambitioniertes Ziel. Sehen Sie hier noch Potenziale, die Anreizregulierung schneller einzuführen als innerhalb von zwei Jahren?

Sachverständiger Dr. Riechmann (Frontier Economics): Zunächst zur ersten Frage des Spannungsfeldes von Effizienzpotenzial und Versorgungssicherheit: Hier zeigt die internationale Praxis, dass sich Lösungen für dieses Spannungsfeld finden lassen. Die sehen in der Regel so aus, dass es einerseits eine Anreizregulierung gibt, die darauf abzielt, Tarife zu begrenzen und Anreize zu Kostensenkungen zu geben. Parallel gibt es flankierende Maßnahmen, die darauf zielen, dass die Versorgungszuverlässigkeit gewährleistet wird oder mitunter sogar erhöht wird. Ich möchte vielleicht kurz einige dieser Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität skizzieren, nur um das etwas anschaulicher zu machen. Die erste Maßnahme, die insbesondere in Großbritannien sehr erfolgreich war, war einfach die Ubikation einer Reihe von Qualitätsindikatoren für alle Netzbetreiber, das sind Qualitätsindikatoren, die, wenn ich es richtig verstehe, auch so derzeit von VDN und VDEW entwickelt werden. Diese Indikatoren wurden z. B. auf Jahresbasis veröffentlicht, so dass man einerseits einen Vergleich zwischen Unternehmen und andererseits einen zeitlichen Vergleich für einzelne Unternehmen durchführen konnte. Allein diese Information hat schon Qualitätsanreize und damit Anreize zu Investitionen gegeben, weil natürlich kein Unternehmen in der Öffentlichkeit schlecht dastehen wollte.

Es gibt darüber hinausgehende Anreizmechanismen zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität, die sind in der Regel monetär und die können so aussehen, dass entweder bei Nichterfüllung bestimmter Ziele Zahlungen geleistet werden vom Netzbetreiber an die Netzkunden oder sie können gesamtunternehmensbezogen sein, dahingehend, dass z. B. ein Unternehmen, was eine besonders hohe Versorgungsqualität hat, auch höhere Tarife oder Umsätze erheben kann, und ein Unternehmen was entsprechend geringere Qualität hat, hier Einbußen bei den Umsätzen und Tarifen hinnehmen muss. Die internationale Praxis zeigt durchaus, dass die beiden Ziele, Effizienz und Versorgungssicherheit, in Einklang gebracht werden können.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Herr Dr. Pfeiffer, ich kann mich zum Thema Spannungsverhältnis, Versorgungssicherheit, Effizienz und Anreizsystem den Worten meines Vorredners voll anschließen und möchte das vielleicht noch einmal illustrieren. Wir machen seitens des VIK seit einigen Jahren bereits eine Art Vergleichsmarkt, zweimal pro Jahr machen wir für Strom und Gas einen Preisvergleich, aber leider auf dem sehr rudimentären Sockel des Strukturklassenmodells im Strombereich. Aber immerhin, dieses Vergleichskonzept ist ja wie eine Diagnose, die

liefert uns schon den Einblick, also eine Momentaufnahme der Branche, die zeigt, dass bei vergleichbaren Unternehmen - also nicht Äpfel mit Birnen, sondern Boskop mit Boskop verglichen - keine Strukturprobleme mehr bestehen, dass hier bereits Preisspreizungen zu erkennen sind, im Strombereich bis 100 %, manchmal über 100 % und im Gas sogar 200 oder noch mehr Prozent.

Nun wird man mir und uns nicht sagen können, dass bei diesen vergleichbaren Versorgern die Versorgungssicherheit oder -qualität auch dermaßen unterschiedlich hoch sein wird. Das heißt, wenn wir hier versuchen, über dieses gesamte System Kostenkalkulation, Vergleichskonzept und Anreizregulierung zusammen mit dem vierten Schritt der Qualitätssicherung Mindeststandards einzuführen, dann haben wir noch Spielraum beim Absenken von Kosten bzw. Erhöhen der Effizienz, ohne in kritische Bereiche der Versorgungssicherheit und -qualität zu kommen. Das sind ganz simple Fakten, die wir seit einigen Jahren auf den Tisch legen, zweimal pro Jahr; daran kann man einiges erkennen. Soviel zum Spannungsverhältnis. Wir sind noch lange nicht im kritischen Bereich und da wollen wir auch nicht hineinkommen. Wir sind auch der Meinung, dass zu diesem System ein Mindeststandard an Qualität gehört.

Die zweite Frage, die Sie stellten, war die Frage der Zeitspanne. Wir sind sehr froh, dass in der Gegenäußerung der Bundesregierung dieses Thema Anreizregulierung sehr detailliert aufgenommen wurde. Wenn man das, was da drin steht, im Gesetz verankern könnte, dann hätten wir eine Menge erreicht, genau so wie mit dem Auftrag, innerhalb von zwei Jahren etwas zu machen. Wir sind allerdings der Meinung, dass wir durchaus in kürzerer Zeit das machen könnten, einfach deswegen, weil man das Rad nicht noch einmal komplett neu erfinden muss. Das ist in vielen Ländern bereits in hohem Maße nicht nur erfunden, sondern umgesetzt worden - mit Fehlern und Mängeln, ganz klar, wie das so ist bei einem neuen Instrument. Diese Fehler muss man ja nicht noch einmal wiederholen, aber wir brauchen nicht vier Jahre, denn wenn Sie eine Vier-Jahresfrist geben, dann dauert es sechs Jahre, geben Sie zwei Jahre, dauert es drei Jahre oder vier Jahre. Wir sagen, wir sind durchaus im Stande, das mit zwölf oder vierzehn Monaten zu machen, dann wird es vielleicht zwei Jahre dauern.

Ein Vorschlag unsererseits ist folgender: Wir sollten heute beginnen, diese Konzeption zu entwickeln und nicht, wie in einer Äußerung der Bundesregierung vorgeschlagen, abwarten, bis das Gesetz in Kraft tritt, und dann anfangen, also Schritt für Schritt und durchaus synchron die Zeit nutzen, die uns sonst davonläuft. Ich habe auf diese Nebenwirkungen der Interimszeit vorhin schon hingewiesen. Wir müssen ganz schnell ein Gesamtsystem entwickeln, kein Torso, weil sonst ein Kostengebirge entsteht, von dem man später per Regulierung nicht mehr herunterkommt. Noch einmal, man sollte synchron arbeiten, man könnte beispielsweise einer Behörde hier im Lande, meinetwegen der RegTP, diesen kleinen Auftrag schon erteilen. Personal ist ja schon vorhanden und wir sind bereit, unser know how durchaus einzubringen. Wir haben uns darüber auch schon seit langer Zeit Gedanken gemacht. Wir plädieren dafür, beide Marktseiten, deren know how und Vorstellungen in diese Konzeptionsphase einzubringen, so dass das Konzept nicht erst später nach In-Kraft-Treten zu entwickeln ist, sondern bereits jetzt, um Zeit zu sparen.

Abgeordneter Grill (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Meller und eine Frage an Herrn Prof. Dr. Bündenbender. Die erste Frage betrifft das hier schon Angeführte,

den Vergleich mit Großbritannien. Ich würde gerne mal, weil ich dort sehr unterschiedliche Informationen habe, über die Wirkung der Regulierung in Großbritannien nachfragen wollen, ob die Darstellung, wie sie hier über die Regulierung in Großbritannien gegeben worden ist, einer Realitätsprüfung standhält. Ich bin der Meinung, dass das nicht der Fall ist.

Zweite Frage: Ich würde Herrn Prof. Dr. Büdenbender gerne fragen, in welchem Verhältnis eigentlich Gesetz und Verordnung und die Handlungsfreiheit der Regulierungsbehörde zueinander stehen müssen. Was muss und sollte der Gesetzgeber festlegen, damit er seiner Normierungsaufgabe nachkommt und nicht etwa noch Vorgaben in der Verordnung - Stichworte wie Nettosubstanzerhaltung oder Realkapitalerhaltung - mit angefügt, um am Schluss als Gesetzgeber auf Dinge zu verzichten, die eigentlich der Normierung des Gesetzgebers unterliegen sollten.

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Dr. Meller, zur Vergleichbarkeit mit Großbritannien.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): In Großbritannien sind insofern andere Verhältnisse gewesen, was wir - ich will es mal etwas grob sagen - in zwei Jahren machen sollen. Stichwort Anreizregulierung: England hat 10 bis 12 Jahre Zeit gehabt. Außerdem ist es so, dass es in England 12 Netzbetreiber gibt, während es bei uns im Strombereich allein 900 Netzbetreiber gibt. In England ist man nach dem Motto try and error vorgegangen, was zum Teil katastrophale Folgen für die Unternehmen und das gesamte System hatte. Innerhalb der zehn Jahre hat der Regulator dreimal das Geschehen geändert. In England stand n-fänglich der Verbraucherschutz ganz im Vordergrund, es stand auch in der Präambel für den Regulator als Aufgabe, dass er unbedingt die Preise für den Verbraucher senken sollte, und in dem ersten Regulierungssystem war das im Vordergrund. Das hat zu Verwerfungen des gesamten Systems geführt. In der letzten Änderung, die letztes Jahr vorgenommen wurde, ist mehr der Schwerpunkt der Versorgungssicherheit in den Vordergrund getreten, weil das durch die bisherige Regulierung nicht gewährleistet war. Insofern ist England von den Voraussetzungen anders zu sehen und schlecht zu vergleichen, zum anderen wurden dort meines Erachtens elementare Fehler gemacht, die wir in Deutschland tunlichst vermeiden sollten.

Sachverständiger Prof. Dr. Büdenbender (Technische Universität, Dresden): Herr Grill, Ihre Frage ist, glaube ich, ein Kernthema des ganzen Regulierungsthemas. Ich will einmal versuchen, es mit wenigen Sätzen wie folgt zu beantworten. Die wesentlichen Leitentscheidungen sollte der Gesetzgeber treffen. Das ergibt sich auch hinsichtlich der Verordnungsermächtigung schon aus Art. 80 Grundgesetz, scheint mir aber daneben eine ganz wichtige politische Frage zu sein. All das, was von Bedeutung ist - da gibt es natürlich Grauzonen - und was in der Festlegung einer dauerhaften Regulierung zugänglich ist, würde ich auf Gesetzgebungsebene festlegen. Dazu zählt auch - da stimme ich der Erwiderung der Bundesregierung zu -, am Ende eines Diskussionsprozesses über die Verordnungen das eine oder andere der Gesetzgebungsebene zuzuordnen. Den Verordnungen würde ich mehr die Dinge zuweisen, die „technischer Natur“ sind, die veränderungsoffen sind, die sachverhaltsabhängig sind wie Zinssätze, aber auch Dinge, wo noch ein Stück Lernen dazukommt, damit der Gesetzgeber nicht alle ein bis zwei Jahre hier sitzt und Energierechtsreformen macht. Das ist dem Gesetzgeber nicht zuzumuten, aber auch

für die Branche, glaube ich, ist es nicht gut, denn es muss nach dieser Energierechtsreform Ruhe ins Schiff.

Die Regulierungsbehörde braucht ein Stück Gestaltungs-kompetenzen, das ergibt sich aus der Funktion der Regulierung als Wettbewerbssurrogat. Wenn man nur mal zurückdenkt, wenn wir die Regulierung schon gehabt hätten, als die ersten Verbändevereinbarungen ins Leben gerufen wurden, und wir hätten damals alles normiert, hätte man einen ständigen Gesetzgebungsreformprozess gehabt; das ist nicht gut. Auf der anderen Seite ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass das Thema Regulierung in fundamentale unternehmerische Aspekte eingreift; das erfordert wieder einen rechtssicheren Rahmen. Ich will im Ergebnis versuchen, das mit folgender Dreiteilung zu fixieren: Alles das, was heute ausdiskutiert worden und wichtig ist, muss ins Gesetz. Alles das, was heute zwar strittig ist, aber im Ergebnis nicht neuen Argumenten zugänglich ist, würde ich auch normativ regeln, bei mehr technischen Aspekten in der Verordnung, sonst im Gesetz. Wo wir noch Erfahrungen gewinnen müssen, würde ich versuchen, die Regulierungsbehörde in eine Konkretisierungskompetenz hineinzugeben, allerdings um den Preis der folgenden gerichtlichen Überprüfbarkeit, damit man immer weiß, es gibt noch jemanden darüber, der wegen der Bedeutung dieser Entscheidung sagen kann, ob das stimmt oder nicht.

Vorsitzender Dr. Wend: Wenn man dann noch wüsste, wie man den einen Bereich vom anderen unterscheiden kann, dann hätten wir die Lösung gefunden. Frau Wöhrl.

Abgeordnete Wöhrl (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Dr. Meller hinsichtlich Unbundling, welche Auswirkungen die Entflechtungsvorschriften vor allem auf die kleineren und mittleren EVU hier haben und wie sich die vorgesehenen Vorgaben für die organisatorische Entflechtung gerade auf die kleineren und mittleren Unternehmen hier auswirken.

Sachverständiger Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Wenn wir uns das Gesetz anschauen und die verschiedenen Bestimmungen ansehen, ist es in vielen Fällen gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen zum Teil nicht vollziehbar, vor allen Dingen, weil die Bundesregierung im Entwurf zum Teil über die Vorgaben der Richtlinien hinausgegangen ist, zum Beispiel bei rechnungsmäßigem Unbundling, wo hier auf das Handelsrecht verwiesen wird, anstatt man hier andere Bewertungsvorschriften und Bilanzierungsvorschriften, nämlich die interne Rechnungslegung als Maßstab nimmt. Zum anderen, auch bei verschiedenen Abgrenzungen der Netzbetreibertätigkeiten ist man weit über das Ziel hinausgegangen, was gerade den kleinen mit mittleren Unternehmen Schwierigkeiten macht. Das gilt auch bei bestimmten Datenverarbeitungen. Insgesamt müsste das Gesetz gerade daraufhin nochmals überprüft werden, inwieweit es gerade bei den Unbundlingvorschriften notwendig ist, denn Unbundling soll kein Selbstzweck werden, es sollte Transparenz schaffen, es sollte Quersubventionierung verhindern.

Gerade das muss man im Hinblick auf die kleinen und mittleren Unternehmen nochmals betrachten. Im Gegensatz zu dem, was auch in manchen Stellungnahmen schriftlicher Art zum Vorschein kam, kleine und mittlere Unternehmen sind nicht eo ipso ineffizient, sondern die können genauso effizient sein wie andere oder größere Unternehmen. Das heißt, man darf hier nicht davon ausgehen, dass man auf dem kalten Weg eine Flurbereinigung machen sollte. Die Politik sollte sich klar werden, dass man durch solche Vorschriften - dazu gehört im Übrigen auch die Nettosubstanzerhaltung,

die bei den kleineren und mittleren Unternehmen seit 30 Jahren erprobt wurde - hier Änderungen schafft und damit unnötige Schwierigkeiten macht. Es wird eine Konzentrationswelle geben, und die Politik muss sich die Frage stellen: Will sie das? Will sie weiterhin ein pluralistisches System in Deutschland haben oder nicht? Will sie bewusst diese Konzentration machen? Unter Effizienzgesichtspunkten ist das nicht notwendig.

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Ich will an das anschließen, was Herr Meller zuletzt gesagt hat. In der Tat ist in den Unbundlingvorschriften - die zunächst erst einmal von Europa gekommen sind und die umzusetzen sind - ein Stück weit auch das Risiko einer fortschreitenden Marktkonzentration angelegt, weil durch die Vorgaben die Unternehmen in hohem Maße belastet werden. Das gilt zunächst grundsätzlich für alle Unternehmen, aber auch im Bereich der Stadtwerke, die ebenfalls - zumindest wenn sie unter 100.000 angeschlossenen Kunden sind - das informatorische und rechnerische Unbundling machen müssen, kommen erhebliche Kosten und Umstellungsprozesse auf die Unternehmen zu. Wir haben ermitteln lassen, dass in den Unternehmen zur Umsetzung der Vorgaben - deswegen plädieren wir dafür, dass man nicht über das hinausgeht, was sich aus den EU-Richtlinien ergibt - Kosten entstehen werden, je nach Größe des Unternehmens, in der Größenordnung von 3 Mio. bis 10 Mio. Euro. Herr Grill hat in einem Aufsatz darauf hingewiesen, dass er damit rechnet, dass es Anfangskosten von ca. 750 Mio. Euro nur für die Einführung geben wird und 150 Mio. Euro pro Jahr an Folgekosten beim Unbundling. Das ist zu berücksichtigen, wenn man sich auch vor die Frage gestellt sieht, wie das Unbundling bzw. auch dann später die Frage der Umsetzung der Kalkulationsgrundlagen eigentlich dazu beitragen soll, die Netzentgelte zu senken. Wie Sie sich vorstellen können, werden unsere Unternehmen diese Kosten, die sich auch aus der Regulierung ergeben - das ist nicht nur das informatorische rechnerische Unbundling, sondern auch das organisatorische -, bei der Anrechnung der Netzentgelte in Rechnung stellen, so dass wir zunächst einmal nicht damit rechnen können, dass die hohen Investitionskosten, die in der Anfangszeit erforderlich sind, zu einer Senkung der Entgelte führen werden.

Ein zweiter Punkt, der in dem Zusammenhang berücksichtigt werden muss, informatorisches Unbundling: Wir sind froh, dass der Gesetzgeber die Entflechtungsvorgaben abschließend regeln will und nicht zusätzlich noch einmal eine Verordnung vornimmt. Allerdings muss man auch darauf hinweisen, es wird noch eine gewisse Zeit benötigen, um die Umsetzung bestimmter Vorgaben vornehmen zu können. Dies gilt insbesondere für das informatorische Unbundling. Hier ist sinnvoller Weise vom Wirtschaftsministerium kein Zeitpunkt festgelegt worden, sondern in der Begründung des Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass das im Rahmen des technisch-wirtschaftlich und zeitlich Machbaren von den Unternehmen umzusetzen ist. In diesem Zusammenhang - das geht jetzt mehr in Richtung Regulierungsbehörde, die dann auch die Überwachung der Umsetzung vorzunehmen hat - muss man damit bei Programmen rechnen, die zunächst noch entwickelt werden müssen - die Systemanbieter weisen uns darauf hin, dass sie selbstverständlich warten müssen, bis die Vorgaben durch den Gesetzgeber abschließend vorgenommen wurden -, dass es alleine ca. 1 ½ Jahre dauern würde, um die entsprechenden Systeme einführen zu können, so dass wir hier auch dafür plädieren, diese Vorgabe, diese Möglichkeit, die Umsetzung vorzunehmen - gerade für

das informatorische Unbundling -, in den Gesetzentwurf zu übertragen.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDUCSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Busse von Colbe und Herrn von Hammerstein, und zwar nochmals zum Thema Anreizregulierung, was wie im Gesetz und in der Verordnung festzuschreiben ist bzw. auf die RegTP zu übertragen ist. Zentraler Punkt, das wurde ja auch schon diskutiert, ist auch die Frage, sind Kalkulationsprinzipien, Nettosubstanzerhaltung, Realkapitalerhaltung oder auch andere im Gesetz festzuschreiben? Halten Sie das für notwendig oder sind dort andere Lösungen zielführend?

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Busse von Colbe (Ruhr-Universität Bochum): Zunächst zur Nettosubstanzerhaltung: Ich halte die Nettosubstanzerhaltung nicht für ein geeignetes Verfahren, das für die Regulierung ins Gesetz aufgenommen werden sollte. Die Nettosubstanzerhaltung ist in Deutschland ursprünglich entwickelt worden in den 70er Jahren für einen ganz anderen Zweck, nämlich für die Frage, inwieweit nominelle Gewinne ausgeschüttet werden sollten, ohne die Aktionsfähigkeit des Unternehmens zu beeinträchtigen. Die Nettosubstanzerhaltung hat insofern einen schwierigen Geburtsfehler, als die Hauptfinanzierungsquellen - Eigen- und Fremdkapital - dem Vermögen zugeordnet werden sollen, was logisch gar nicht möglich ist. Man kann nicht sagen, die Decke ist mit Eigenkapital finanziert und der Fußboden mit Fremdkapital, sondern Eigen- und Fremdkapital finanzieren das gesamte Unternehmen gemeinsam. Wenn man aber der Nettosubstanzerhaltung folgt, dann haben die Unternehmen einen gewissen Spielraum für eine mehr oder minder willkürliche Zuordnung von Eigen- und Fremdkapital zu den einzelnen Vermögensgegenständen.

Zudem hat die Nettosubstanzerhaltung den Nachteil, dass die ursprünglich vorgenommen Investitionen mit ihren Anschaffungswerten einfach mit einem Index hochgerechnet werden. Dadurch wird nicht berücksichtigt, dass unter Umständen die Netzstrukturen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und der heutigen Technik entsprechen, so dass Ineffizienzen in die Entgelte eingerechnet werden könnten. Um es zusammenzufassen, weder in das Gesetz noch in die Verordnung sollte ein solches Kalkulationsschema aufgenommen werden. Im Telekom-Bereich ist das auch nicht der Fall und trotzdem funktioniert in diesem Punkt die Regulierungsbehörde offenbar gut.

Sachverständiger von Hammerstein (Hogan & Hartson Raue L. L. P.): Das Thema Nettosubstanzerhaltung und Realkapitalerhaltung hat sich fast zu einem ideologischen Streit ausgeweitet und allein, dass es ein solch ideologischer Streit ist, zeigt, dass dieser nicht im Gesetz seinen Niederschlag finden sollte, weil er im Grunde genommen nicht lösbar ist. Ich glaube, man sollte sich an dem Vorbild orientieren, das im Telekommunikationsmarkt existiert, da wird auch kein konkretes kostenrechnerisches System in das Gesetz geschrieben, sondern es werden die Grundzüge geregelt, die Kosten der langfristigen effizienten Leistungsbereitstellungen, so steht es im TKG. Ähnlich sollte man es auch im EnWG formulieren.

Im Übrigen, die Auswahl der Systeme und die konkrete Ausgestaltung - auch Nettosubstanzerhaltung hat verschiedene Spielarten, Realkapitalerhaltung hat auch verschiedene Spielarten - sollte man der Regulierungsbehörde überlassen, die dies auch anpassen kann, wenn sie im Laufe der Zeit zu besseren Erkenntnissen kommt. Nettosubstanzerhaltung, wie

sie jetzt praktiziert wird, gibt es auch noch gar nicht so lange im Bereich der Energiewirtschaft. In der Gaswirtschaft ist das - wenn ich das richtig sehe - eigentlich weitgehend unbekannt. Die rechnen nach anderen Prinzipien. Die Elektrizitätswirtschaft hat das eingeführt seit der VV 2 plus, also auch noch nicht so wahnsinnig lange. Man kann deswegen nicht davon reden, dass es ein wirklich anerkanntes und seit Jahrzehnten praktiziertes System ist. Es ist auch für die Unternehmen etwas relativ Neues und es ist extrem intransparent. Es führt dazu, dass man ein intransparentes System hat, was es für den Regulierer extrem schwierig macht, seinen Aufsichtspflichten nachzukommen.

Wenn man Nettosubstanzerhaltung will, wenn man Tagesneuwerte, Wiederbeschaffungswerte von Anlagegütern kontrollieren will, braucht man einen erheblich größeren Personalstand als den, der bisher vorgesehen ist. Wenn man Realkapitalerhaltung will, dann ist es relativ einfach, dieses nachzuvollziehen. Sie müssen nämlich nur in die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnung sehen, dann wissen Sie genau, was an Werten angesetzt werden muss. Sie müssen dann in die Statistiken der Bundesbank sehen, was als Nominalzins angesetzt werden muss, und damit ist es auch wieder fast zu Ende. Das ist einfach, transparent und für jedermann nachvollziehbar und jedermann weiß dann auch, was die Gewinne sind und die Rendite ist, die man den Unternehmen zugesteht. Das ist der eigentliche Kernpunkt, man will nicht, dass Gewinne in Kosten versteckt werden. Und diese Methode eröffnet die Nettosubstanzerhaltung und führt dazu, dass es Bandbreiten gibt, die im Grunde nicht zulässig sind. Die Tatsache, dass ein Netzbetreiber - das ist ein Praxisfall - allein durch Neubewertung im Rahmen einer Nettosubstanzerhaltung, ohne dass er irgendwelche weiteren Investitionen vorgenommen hat, die Entgelte um 30 % steigert, zeigt, dass dann etwas nicht in Ordnung sein kann. Deswegen ist es richtig, das System der Nettosubstanzerhaltung nicht mehr fortzuführen, schon gar nicht ins Gesetz zu schreiben, sondern sich am Vorbild der Telekom zu orientieren und es im Übrigen dem Regulierer zu überlassen, wie er es machen will.

Dasselbe gilt für das Thema Anreizregulierung, was nicht nur einen Anreiz bietet, sondern auch ein Reizwort ist. Es wurde vorhin verschiedene Male davon gesprochen, man sollte einen Auftrag an die Regulierungsbehörde geben. Ich weiß nicht, ob das der richtige rechtstechnische Begriff ist, weil an sich nicht die Regulierungsbehörde im Auftragsverhältnis zum Parlament steht. Ich glaube, man sollte der Regulierungsbehörde jetzt in einer gesetzlichen Vorschrift die Instrumente an die Hand geben; man kann auch sagen, dass sie das erst ab nächstem Jahr, in zwei Jahren oder wann auch immer man das für sinnvoll erachtet, einführen darf. Die kann man in drei/vier Absätzen ausreichend beschreiben, damit sie dann zu gegebener Zeit eine Anreizregulierung einführen kann. Vorbild wiederum, § 34 TKG - wenn Sie hineinschauen -, die Preisapregulierung ist im Ergebnis nichts anderes. Auch da hat der Gesetzgeber keinen Auftrag an die Regulierungsbehörde erteilt, sondern er hat sogar der Regulierungsbehörde ein Ermessen gegeben, wann und ob sie davon Gebrauch machen kann, nämlich ob es eine Kostenkontrolle gibt, ob es eine Preisapregulierung gibt oder nicht. Das steht im Ermessen. Es steht drin, die Regulierungsbehörde "kann" das einführen, zu welchem Zeitpunkt auch immer das richtig ist.

Wieso soll es dasselbe nicht für die Energieindustrie geben? Die Tatsache, dass es hier viele Netzbetreiber gibt, nicht nur einen wie im Telekom-Bereich, hat damit gar nichts zu tun.

Es gibt kein für den deutschen Markt funktionierendes und anerkanntes Modell. Das mag so sein. Aber das muss im Laufe der Zeit gefunden werden und das ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers. Es wird auch nicht in zwei Jahren Aufgabe des Gesetzgebers sein. Ich glaube, der Gesetzgeber wäre - bei allem Respekt - schlicht überfordert, Dinge zu regulieren wie Yardstick-Regulierung. Das lässt sich in Gesetzesworte überhaupt nicht fassen. Deswegen werden Sie auch in zwei Jahren - wenn Sie diese Sollbruchstelle ins Gesetz einführen - vor demselben Problem stehen. Es werden vermutlich noch weitere zwei bis drei Jahre ins Land gehen, bis Sie sich auf etwas geeinigt haben. Das sollte an sich nicht der Ansatz für die Verabschiedung des Gesetzes sein, es zugleich seiner eigenen Überprüfung zu unterstellen, sondern das Gesetz sollte jetzt als wirklich etwas Neues - ein Grundgesetz - für die deutsche Energiewirtschaft sein und dann auch 10 Jahre halten. Deswegen fehlt an vielen Stellen etwas, aber hier fehlt ganz bestimmt etwas, es fehlt eine Vorschrift zur Anreizregulierung, die die Grundlagen regelt und der Regulierungsbehörde die Ermächtigung gibt, eine solche Anreizregulierung einzuführen.

Abgeordneter Grill (CDU/CSU): Die Ausführungen, die eben gemacht worden sind, reizen mich dazu, Prof. Ehricke um eine Bewertung des Ganzen zu bitten, weil für mich die Frage "was muss ins Gesetz, was ist in der Verordnung, was überlassen wir dem Regulierer?" durchaus eine zentrale Frage an den Gesetzgeber ist. Um das ganz simpel zu sagen: Die politischen Folgen des Systems, das wir installieren, landen bei uns und nicht beim Regulierer oder beim Verbraucher oder bei den Unternehmen. Deswegen habe ich da ein anderes Selbstverständnis und würde Herrn Prof. Ehricke noch einmal um eine Bewertung bitten.

Sachverständiger Prof. Dr. Ehricke (Universität zu Köln): Eine Anreizregulierung hat neben den Aspekten, die jetzt angesprochen wurden, noch eine weitere Komponente. Wenn man sich überlegt, welche Funktion eine Anreizregulierung hat, dann muss es ein Instrumentarium geben, um innerhalb der Laufzeit für eine solche Anreizregulierung auch entgegenwirken zu können - eine Art von Escapeklausel. Die kann man entweder so formulieren, dass sie auf volkswirtschaftliche Änderungen anspricht oder auf individuelle Änderungen. Ansonsten kann man wahrscheinlich recht gut zeigen, dass eine Anreizregulierung von der Methode her gar nicht so ganz unähnlich eines planwirtschaftlichen Ansatzes ist und da haben wir das Problem, dass Informationsdefizite entstehen. Deshalb mein Hinweis: Man müsste wohl darauf achten, dass eine Anreizregulierung - wie sie auch ausgestaltet sein mag - immer darauf achten muss, dass man innerhalb dieser Periode auf Änderungen reagieren kann. Aus diesem Verständnis heraus halte ich es für wesentlich, dass die wichtigen Punkte der Anreizregulierung vom Gesetzgeber vorgegeben werden und eine Staffellung stattfindet zwischen den wesentlichen Vorgaben im Gesetz, möglicherweise eine Verordnung, die - wie der Kollege Büdenbender es angedeutet hat - auch hier eher die technischen Dinge anspricht, wobei die noch nicht auf dem Tisch liegen, und die Regulierungsbehörde vielleicht zunächst erst einmal Informationen sammelt. Allerdings würde ich zunächst erst einmal skeptisch sein, ihr die Hauptaufgabe zu übertragen, sondern meiner Auffassung nach ist das doch eine wesentliche Aufgabe für den Gesetzgeber.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da bleiben wir beim Thema Anreizregulierung und Umsetzung der Gegenäußerung ins Gesetz. Ich wollte Herrn Dr. Leprich zu diesem Punkt fragen, was berücksichtigt werden muss bei

der Umsetzung der Gegenäußerung, und ihn bitten, sich auch gleich dabei mit dem Vorschlag vom VDEW auseinanderzusetzen, der sagt, wenn wir Anreizregulierung machen, dann kein Vergleichsmaßstabprinzip, was durchaus eine neue These war.

Sachverständiger Prof. Dr. Leprich (Hochschule für Technik und Wissen, Saarbrücken): Das Verdienst der Gegenäußerung ist, das vorher nicht ganz komplette integrierte Regierungsmodell zu komplettieren und sich damit zum einen internationalen Gepflogenheiten anzupassen und zum anderen durchaus das aufzugreifen, was der Bundesrat vorgeschlagen hat, nämlich diesen Dreiklang, das Regulierungsmodell zu komplettieren. Das erste Element ist die Kalkulation, das zweite Element ist das, was als Vergleichsverfahren oder Effizienzmaßstab bezeichnet wird, und das dritte Element davon zu trennen und sehr eigenständig zu betrachten ist ein Anpassungspfad. Dieser Anpassungspfad entwickelt Anreize und deswegen kann man sagen, das ist die Anreizregulierung im engeren Sinne, dieses dritte Element. Das wird jetzt komplettiert. Die Eckpunkte in der Gegenäußerung stimmen mich auch zuversichtlich, dass das vernünftig gemacht wird und dass die Dinge dort auf den Weg gebracht werden, die notwendig sind. Es hätte auch schon ein bisschen früher sein können, weil bereits im Monitoring-Bericht in dieser Dimension gedacht wurde, diesen Dreiklang der Regulierung zu komplettieren.

Den Zeitplan als solchen halte ich auch für realistisch, zu sagen, man braucht noch einmal zwei Jahre, um das Modell rund zu machen, wobei wesentliche Eckpfeiler heute schon feststehen und gesetzlich verankert werden sollten. Ich würde auch sagen, wir haben im gesamten Verfahren relativ viel Zeit verloren, das ist wichtig, wir haben ein drängendes Problem auf den Märkten. Es ist wichtig, das schnell zu implementieren. Das heißt, ich würde schon sehen, dass man nach diesen zwei Jahren das Verfahren auch umsetzt und spätestens ab 1. Januar 2008 das komplette integrierte Regierungsmodell auf den Weg gebracht hat. Insofern noch einmal konkret auf die Frage, schließt das Vergleichsverfahren eine Anreizregulierung aus oder umgekehrt - das halte ich für falsch. Es sind beides sehr wichtige Elemente eines gesamten integrierten Regierungsmodells und es sind beide sehr zu beachten und vernünftig zu entwickeln.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage an Herrn Gaßner: Was soll ins Gesetz und was soll in die Verordnung, gerade bei diesem Thema Anreizregulierung, weil das durchaus ein neuer Themenbereich ist.

Sachverständiger Gaßner (Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll): Ich glaube, aus der bisherigen Anhörung ist schon hervorgegangen, dass die wesentliche Frage, die den verfassungsrechtlichen Maßstab mit zu bestimmen hat, die ist, ob es eine Anreizregulierung geben soll. Wenn man sich dafür entschieden hat, ist die nächste Fragestellung, ob die Anreizregulierung ohne eine nochmalige Befassung des Gesetz- und Verordnungsgebers eingeführt werden soll. Zu dieser zweiten Frage haben wir sehr unterschiedliche Meinungen gehört. Diese Entscheidung zu dieser Fragestellung bestimmt aber ganz wesentlich die rechtlichen Anforderungen. Das hat u. a. Herr Schöneich ausgeführt, dass wir dann Grundsätze haben, verfassungsrechtlich der Wesentlichkeitstheorie und des Bestimmtheitsgrundsatzes. Es gibt momentan einen zeitlichen Parameter, der häufig in der Diskussion ist, das ist der 01.07.2007 für die Einführung der Anreizregulierung von denjenigen, die diesen Ansatz sehr positiv diskutieren.

Ich möchte davor warnen, diesen Termin gedanklich festzuschreiben, weil es der Termin ist, der gesetzt ist für den Evaluierungsbericht der Bundesregierung, um dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, das bisherige Gesetz zu überprüfen. Wenn Sie das mit mir gedanklich durchspielen, dass zum 01.07.2007 bestimmte Vorstellungen zur Implementierung der Anreizregulierung vorliegen, dann wird der von Prof. Leprich gerade genannte Termin 01.01.2008 nicht erreichbar sein, denn Sie würden nach dem 01.07.2007 überhaupt erst in die Überlegung einsteigen, ob und inwiefern das, was von der Regulierungsbehörde unter Mitwirkung anderer entwickelt wurde, eine Umsetzung erfahren kann. Wir wären dann frühestens im Jahre 2009. Deshalb glaube ich, man sollte sich das Ziel setzen, schon mit dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren die Grundrisse der Anreizregulierung so weit zu implementieren, dass es tatsächlich am 01.01.2008 ein entsprechendes System geben kann, das die starre Ex-ante-Regelung der Einzelentgelterhöhungskontrolle ablöst und sich auch nicht auf eine Missbrauchskontrolle beschränkt.

Wenn man diese beiden Fragen so beantwortet, dann ergibt sich aus der Verfassung eine bestimmte Grundlegung, welche Eckpunkte aufgenommen werden müssten. Hier sind die Fragen, ob und wie weit beispielsweise die Regulierungsbehörde über den Streit Nettosubstanzerhaltung oder Realkapitalerhaltung entscheidet, eine Fragestellung, die im einzelnen weiteren Verfahren noch entwickelt werden kann. Es gibt noch einige Monate, das ist u. a. vom Vertreter des VEK gesagt worden. Es gibt das Angebot des Zusammenwirkens der verschiedenen Verbände, jetzt schon die jetzige Phase zu nutzen. Auch Herr Kurth hat es angesprochen. Es gibt dann die zweite Phase, in der die Daten und die Methodenerhebungen möglich werden, um dann tatsächlich zum 01.01.2008 ein abgeschlossenes Modell zu haben. Ich gehe davon aus, dass die gesetzlichen Regulierungen dann kommen können, bezogen auf die Punkte Grundlagen der Kostenregulierung, Grundlage des Effizienzmaßstabes, ohne sich im Einzelnen festzulegen, wie der Vergleichsmaßstab entwickelt werden muss. Man muss sich fragen, wie kann ich es schaffen, dass ich internationale Erfahrung implementiere, wie schaffe ich es, dass die Qualitätsziele, die Versorgungssicherheit gleichgewichtig zu der Gewinnung zum Effizienzmaßstab stehen? Dann kann eine Festlegung erfolgen, wie die Anpassungspfade zu erfolgen haben. Was soll neben der Inflation, was soll neben der Branchenproduktivität auch unternehmensspezifische Anpassungen rechtfertigen, beispielsweise auch wieder Investitionsanreize bieten, dass diese Eckpunkte heute schon im Gesetz festgeschrieben können, die Ausfüllung der Regulierungsbehörde über die nächsten zwei Jahre überlassen bleiben kann und zum 01.01.2008 dann ein System vorliegt, das von der Regulierungsbehörde auch weiterentwickelt werden kann in einer weiteren Phase, so dass auch der Ansatz des lernenden Systems hier seine Verankerung erfahren kann.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Thema Unbundling: Ich möchte die Frage an Herrn Böge und Herrn Busse von Colbe stellen, was Sie zu den Befürchtungen des VKU sagen, dass das Thema Unbundling zu weiteren Konzentrationen führt, und wie Ihre Vorstellung ist, ob das Thema Unbundling ausreichend umgesetzt ist.

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Busse von Colbe (Ruhr-Universität Bochum): Bei dem Unbundling muss man unterscheiden zwischen gesetzlich-rechtlichen Unbundling, d. h., dass die einzelnen Teile des Unternehmens in rechtliche Einheiten zerlegt werden, und dem buch-

halterischen, dem rechnungstechnischen Unbundling, bei dem innerhalb einer rechtlichen Einheit verschiedene Teile eines Unternehmens gewissermaßen in der Rechnungslegung verselbständigt werden. Was das rechnungstechnische Unbundling anbelangt, glaube ich nicht, dass das zu einer Konzentration führen müsste. Was das gesellschaftsrechtliche Unbundling anbelangt: Es ist schwer vorauszusagen, ob durch die rechtliche Verselbständigung, die keine eigentumsmäßige Verselbständigung ist - der Besitz des Eigentums an den Gesellschaftsanteilen bleibt bei den Unternehmen weiterhin vorhanden -, deshalb ein Konzentrationsprozess einsetzen müsste; das scheint mit ziemlich ungewiss zu sein.

Was die Umsetzung der EG-Richtlinie bezüglich des Unbundlings anbelangt habe ich den Eindruck, dass der deutsche Gesetzgeber in manchen Punkten nicht zu viel, sondern zu wenig getan hat. Beispielsweise hat er das rechnungstechnische Unbundling nur auf vertikale Integration bezogen. Von dieser Einschränkung auf eine vertikale Integration innerhalb eines Unternehmens ist aber in den EG-Richtlinien nicht die Rede, sondern da heißt es, dass es integrierte Unternehmen sind, und es gibt auch horizontale Integration. Wenn auf der gleichen Stufe Gas, Wasser und Elektrizität angeboten werden, sind da auch Quersubventionierungen möglich, so dass es sinnvoll wäre, das Unbundling voll umzusetzen, so es die Richtlinien eigentlich vorsehen. Ich sehe da noch gewisse Mängel.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Ich glaube, wir sind hier im Raum sicher alle der Meinung, dass die Frage des Unbundlings ein ganz zentraler Punkt ist für das Ziel, Wettbewerb im Strom- und Gasbereich stärker zu etablieren. Denn ohne das Unbundling bestehen einfach zu viele Möglichkeiten, dass Kostenverlagerungen stattfinden in das Netz und es dadurch für Dritte schwierig wird, im Wettbewerb um das Endprodukt beim Endkonsumenten zu bestehen. Das bedeutet, dass wir es uns nicht leicht machen dürfen bei der Frage des Unbundlings und auch nicht bei der Frage, inwieweit das Unbundling reichen sollte. Wir haben jetzt eine Vorschrift, das ein Unbundling nicht mehr stattfindet, wenn Versorgungsunternehmen 100.000 Kunden und weniger haben. Wenn wir es auf die Bevölkerung, die damit versorgt wird, hochrechnen, dann gibt es Zahlen, die am unteren Ende liegen, die von 200.000 sprechen, es gibt andere, die von dem Faktor vier sprechen - das ist bei Gas und Strom auch unterschiedlich -, so dass wir mittelgroße Städte, die zwischen 200.000 und 400.000 Einwohner haben, aus dem Unbundling herausnehmen. Das sind doch Stadtwerke in einer Größenordnung, wo ich Zweifel daran habe, dass man sagt, die könnten das nicht stemmen. Das heißt, wir haben schon Zweifel daran, ob die Grenze der 100.000 im Sinne des Wettbewerbs richtig gesetzt ist oder deutlich darunter liegen könnte.

Die zweite Bemerkung: Ob es zu einer stärkeren Konzentration führt, ich glaube, das ist eine sehr eindimensionale Betrachtung, die man hier anstellt. Erstens, wenn wir uns eine andere Branche vornehmen - die Mineralölwirtschaft -, stellen wir fest, dass man aus Eigeninteresse heraus ein solches rechnungsmäßiges Unbundling hier macht, weil man schließlich wissen will, wie Kostendeckungsbeiträge sind. Die Mineralölwirtschaft schaut ganz genau, was die Raffinerien und Tankstellen dazu beitragen. Wenn das dort klar geregelte Unbundling ergeben hat, dass die Raffinerien die Wettbewerbsfähigkeit nicht hatten, sind sie zugemacht worden. Das heißt, hier steckt ein eigenes Interesse daran, was die Unternehmen auch zu einer größeren Effizienz bringt.

Eine größere Effizienz als solche muss im Sinne des Verbrauchers gesehen werden und ich kann nicht nur deswegen auf irgendwelche Konzentrationsaspekte abstellen.

Es ist aber auch so, dass mit dieser Zuordnung es auch innerhalb des Unternehmens günstiger wird, Kosten zu reduzieren, so dass ich nicht unbedingt gezwungen wäre, in eine Grenzkostenbetrachtung hineinzukommen. Aber es ist auch sonst in anderen Branchen üblich, dass Unternehmen, die nicht mehr wettbewerbsfähig sind, wahrscheinlich den Marktaustritt möglich haben müssen. Das ist nicht immer zum Nachteil für Verbraucher. Man kann nicht generell sagen, es darf nirgendwo eine Veränderung der Marktstruktur geben.

Weil ich vorhin einleitend gesagt habe, wie wichtig die Frage des Unbundlings für den Wettbewerb ist, sind wir auch der Meinung, dass es nach dem, was jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagen wird, nämlich dieses Unbundling zu machen, was der richtige Schritt ist, man da nicht stehen bleiben sollte. Man sollte auch noch die Pflicht der Veröffentlichung hineinnehmen, so dass die Tätigkeitsbilanzen und auch die Frage der Tätigkeitsgewinn- und -verlustrechnung für Dritte vorhersehbar ist. Wir würden uns für eine solche Veröffentlichungspflicht aussprechen und ich bin auch der Meinung, wenn man ein solches Instrument wirksam durchsetzen will, dann müssen auch die entsprechenden Sanktionsmechanismen dahinterstehen. Ich bin auch der Meinung, dass insoweit hier eine Verschärfung der Sanktionen bei den Unbundling-Vorschriften vorgesehen werden sollte.

Abgeordnete Kopp (FDP): Herr Dr. Böge, ich mache gleich weiter bei Ihnen beim Thema Unbundling. Sie haben eben sehr anschaulich geschildert, wie wichtig dieser Punkt für den Wettbewerb ist und gerade auch für die Kunden. Sie haben sich allerdings gescheut, unterhalb der 100.000-Grenze eine Hausnummer zu nennen. Halten Sie die Zahl von 25.000 im Sinne von mehr Transparenz und Offenlegung von Quersubventionen für angebracht?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Es ist immer schwierig, Hausnummern zu nennen. Aber Sie wissen, das Bundeskartellamt ist in solchen Fragen manchmal auch mutig und wir sind in der Tat der Meinung, dass man eine Zahl von 25.000 - und das heißt dann doch eine Versorgung, die bis zu 100.000 Einwohner geht - solchen Stadtwerken wahrscheinlich noch zumuten könnte. Aber ich bin auch der Meinung, man sollte hier eine gewisse Flexibilität für den Regulierer belassen.

Abgeordnete Kopp (FDP): Eine weitere Frage an Herrn Dr. Böge: Es geht mir um die §§ 58 und 63, die im EnWG die Zusammenarbeit zwischen Bundeskartellamt und RegTP regeln. Herr Böge, in Ihrer Stellungnahme lese ich, dass Sie diese Regelungen für nicht ausreichend halten, und möchte Sie bitten zu präzisieren, inwiefern hier eine Ergänzung erfolgen müsste.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Ich will nochmals sagen, dass wir im Prinzip die jetzige Abgrenzung zwischen der RegTP und dem Bundeskartellamt für gut halten. Das betrifft das, was den grundsätzlichen Regelungsbedarf angeht, nämlich die Frage der Regulierung der Netze und der Regelenergie bei der RegTP und was davor und dahinter ist bei den Kartellämtern. Wir haben eine Reihe von Punkten, wo wir der Meinung sind - und da geht es um die Frage dessen, was die RegTP zu regeln hat, den Netzbereich -, wo wir noch eine Einvernehmensregelung für gut und richtig ansehen würden. Das gilt insbesondere bei der

Stromhandelsrichtlinie, das gilt auch, wenn es zu Abweichungen der Kostenorientierung kommen würde. Da sind wir der Meinung, dass es hier insbesondere mit dem Bundeskartellamt noch zu einem Einvernehmen kommen sollte, ich meine den § 24 Satz 2 Nr. 5.

Abgeordnete Kopp (FDP): Meine nächste Frage geht an Herrn Prof. Ehrlicke zum Thema Anreizregulierung sprechen Sie in Ihrer Stellungnahme davon, dass Sie sich einen Preispfad und eine Berücksichtigung von Qualitätsstandards vorstellen. Auf welcher Basis sollten diese Kriterien erfolgen, insbesondere beim Thema Klassenbildung?

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): Die Klassenbildung würde ich zunächst einmal differenzieren, denn das ist eine Möglichkeit von verschiedenen, herauszufinden, inwieweit Preise und Qualitäten überhaupt zu vergleichen sind. Das sind wohl eher zwei Stufen. Meine Idee war, dass man nicht nur einen Preispfad vorgeben kann, weil ansonsten die Anreizregulierung fehllaufen könnte, indem nur Preise reduziert werden, um das Ziel zu erreichen, und das auf Kosten der Qualität gehen kann. Deshalb war meine Idee zu sagen, wenn wir sagen, durch eine Anreizregulierung versuchen wir die Preise zu senken, muss notwendigerweise auch ein Hinweis darauf gegeben werden, dass gleichzeitig ein Qualitätsstandard zu halten ist. Wo das im Einzelnen zu verankern ist, müsste wohl wieder dieser mehrfach deutlich gewordenen Teilung unterliegen, dass die wesentlichen Dinge doch in das Gesetz, allenfalls in die Verordnung gehören. Hier würde ich der Regulierungsbehörde einiges an Kompetenzen zuschreiben, dass die nämlich diese speziellen Dinge genau regelt, weil sie am dichtesten dran ist.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich schließe noch eine weitere Frage an Sie an, und zwar zum Spannungsbogen Nettosubstanzerhaltung und Realkapitalerhaltung. Es wird immer damit argumentiert, dass wir es bei der Nettosubstanzerhaltung, wenn wir diesen Pfad verlassen sollten, zu tun hätten mit hohen Kosten, mit der Neubewertung der Anlagen. All das haben wir vorhin schon kurz angesprochen. Was halten Sie davon, wenn man zum Systemwechsel überginge, Realkapitalerhaltung nur bei neuen Marktteilnehmern?

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): Richtig ist meiner Auffassung nach, dass dieser Wechsel von einem durchaus anerkannten System zu einem anderen offensichtlich auch sehr gut funktionierenden System mit sehr hohen Kosten verbunden ist, was dazu führen könnte, dass tatsächlich die Preise zunächst erst einmal erheblich steigen, um dann auf das gewünschte Niveau zu fallen. Ich tue mich allerdings etwas schwer damit, dass man sagt, die Newcomer würden einem anderen System unterworfen werden, weil dort die Wechselkosten nicht bestehen. Das ist zwar eine richtige Aussage, doch befürchte ich, dass es dann zu Wettbewerbsnachteilen kommen könnte, die im Einzelnen allerdings zu prüfen wären. Ansonsten ist das wahrscheinlich ein System, was gangbar wäre, um verschiedene Interessen unter einen Hut zu bekommen. Allerdings nur, wenn man das vorsichtig gestaltet, um sicherzugehen, dass weder die im Markt Befindlichen als auch die Newcomer tatsächlich wesentlichen Benachteiligungen ausgesetzt sind durch diese unterschiedliche Behandlung.

Abgeordnete Kopp (FDP): Meine nächste Frage geht an den VCI, und zwar an Herrn Dr. Weber. Ich war ein bisschen erstaunt, in Ihrer Stellungnahme zu lesen, dass Sie bei dieser Regulierung der Netznutzung mit hohen Preisnachlässen rechnen oder mit der Möglichkeit von Preissenkungen,

wohl wissend, dass dieser Bereich gerade einmal zwischen 30 und 40 % der gesamten Kosten betrifft und die staatlichen Lasten die eigentlichen hohen Kostenschübe sind. Insofern das nur als Bemerkung vorweg. Vielleicht können Sie das aufklären, inwiefern Sie das rechtfertigen, dass Sie meinen, hier könnte es wirklich zu nennenswerten Preisnachlässen kommen. Aber ich habe auch an Sie nochmals die Frage, beim Thema Anreizregulierung, weil es immer noch ein sehr wichtiges ist, wüsste ich gern einmal, wenn Sie schreiben, zwei Jahre seien zu lang für die Anlaufphase - nämlich die Phase der Datenerhebung, bis man zu einem Anreizsystem möglicherweise kommen könnte -, wie würde das aus Ihrer Sicht aussehen? Wie viel Zeit wäre ausreichend und was müsste getan werden, um schneller zu diesem Ziel zu kommen?

Sachverständiger Dr. Weber (Verband der Chemischen Industrie e.V.): Die Frage der Strom- und Gaspreise für die Industrie ist in den letzten Monaten immer wieder stark diskutiert worden. Wir haben Probleme sowohl bei den staatlich induzierten Belastungen als auch bei den Nettopreisen. Mit Nettopreisen meine ich die Summe von reinen Erzeugerpreisen plus Netznutzungsentgelte. Wir sprechen heute über den zweiten Bereich, Wettbewerb bei Strom und Gas und die jeweiligen Netznutzungsentgelte. Wir erwarten, dass die Regulierung der Netze tatsächlich zu einem Sinken der Netzentgelte führen wird. Herr Richmann hat schon ausgeführt, dass die Vergleiche zeigen, dass es eine sehr hohe Spreizung gibt, dass es viele Netzbetreiber gibt, die sehr hohe Netzentgelte in Rechnung stellen, ohne dass bei den günstigeren die Versorgungssicherheit gefährdet wäre. Wir gehen schon davon aus, dass in einer Größenordnung von einigen wenigen Milliarden Euro Kostenrückgänge möglich sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass es nicht nur darum geht, dass es sich um eine Umverteilung handelt, dass wir diese Gelder einfach auf die Verbraucherseite - sei es Industrie oder Haushalt - verschmieren wollen, sondern dass die tiefere Übung des Ganzen darum geht, dass auch Wettbewerb wieder verstärkt wird und dass an anderer Stelle Effizienzpotenziale gehoben werden. Nochmals zusammengefasst: Als ich nur die Preisanstiege der letzten Jahre anschaute, die gehen vor allem auf mangelnden Wettbewerb zurück. Deswegen müssen wir anfangen, bei den Netzentgelten hinunterzugehen und Quersubventionierung vermeiden, damit mehr Wettbewerb entsteht und neue Anbieter wieder auf den Markt kommen.

Zum Thema Anlaufphase: Zwei Jahre erscheinen uns tatsächlich etwas zu lang. Herr Richmann sprach vorhin von etwa einem Jahr, in dem das Ganze möglich sein sollte. Das sehen wir auch so, um das Ganze zu beschleunigen, um tatsächlich den Input der Beteiligten mit einzuholen. Das gilt für die Versorger, respektive Netzbetreiberseite ebenso wie für die Abnehmerseite.

Abgeordnete Kopp (FDP): Herr Richmann, würden Sie bitte noch einmal aus Ihrer Sicht Stellung nehmen zum Thema Unbundling?

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. [VIK]): Das Thema Unbundling ist sicher sehr wichtig, denn es geht um den Monopolbereich, das natürliche Monopol der Netze zu trennen von den Bereichen, die unter Wettbewerb laufen können. Da haben wir insofern ein gewisses Problem, als uns der Schwellenwert von 100.000 Kunden als zu hoch erscheint. Das wurde vorhin schon einmal angesprochen. Wir sind der Meinung, dass wir durchaus auf eine niedrigere Zahl kommen müssen. Wir sehen die Möglichkeit, auf

25.000 Kunden herunterzukommen. Dann haben Sie immerhin noch Städte, die das Vierfache an Einwohnerzahlen haben, die außerhalb dieser Vorschriften sind. Wir haben im Gasbereich durchgesehen, wenn man bei 100.000 bliebe, wie viel von den knapp 700 Gasversorgungsunternehmen dann dieser Unbundlings-Vorschrift unterworfen würden. Das sind ganze 21 bei 100.000 Kunden. Dann lassen Sie mal 10 % Fehlerquote drin sein. Das ist etwas, was bedeutet, dass in Deutschland in hohem Maße kein Unbundling eingeführt wird. Und ähnliche Verhältnisse finden Sie auch im Strombereich. Insofern sollte man genau hinsehen, dann ist es sogar noch additiv, d. h. 100.000 Kunden Strom plus 100.000 Kunden Gas. Das wird dafür sorgen, dass letzten Endes noch weniger passieren kann. So viel zu dieser Thematik.

Ein weiteres Thema, was uns sehr am Herzen liegt, ist die Möglichkeit, diese Entflechtungsanforderung sogar noch auf den 01.07.2007 für Verteilnetzunternahmen aufzuschieben. Das sorgt dafür, dass nun noch weniger passiert. Denn die Zahlen, die ich nannte, betreffen natürlich sämtliche Netzstufen. Das heißt also, wir sollten diese Zeitverzögerung nicht noch hinnehmen, da wir ohnehin schon seit 01.07. dieses Jahres eigentlich ein Gesetz in Kraft getreten sehen sollten. Es verzögert sich immer stärker. Dazu gehören auch weiterhin nach unserer Meinung - das steht auch entsprechend in den Richtlinien -, dass LNG-Anlagen und Speicher im Gasbereich auch mit dazugehören. Die müssen auch diesem Unbundling-Regime unterworfen werden.

Als Viertes möchte ich erwähnen, dass die Regeln des buchhalterischen Unbundlings möglichst vollständig - das wäre unser Wunsch - im Jahre des Inkrafttretens des Gesetzes bereits umgesetzt werden und nicht erst im folgenden Geschäftsjahr gelten. Denn dann würde die Konsequenz bedeuten, dass letzten Endes das Ganze in Jahren darauf eigentlich zu wirken beginnt. Das ist auch nicht zu viel verlangt, einfach deswegen, weil wir das buchhalterische Unbundling schon haben. Das ist schon im laufenden EnWG installiert. Insofern, das Zahlenmaterial vorzulegen dürfte schon 2005 möglich sein und nicht erst in 2006.

Lassen Sie mich Folgendes noch sagen: Ein Aspekt, der hier sehr wichtig ist, ist die Frage, was passiert mit der Konzentration? Ich schätze mal, es dürfte kein großes Problem für Netzbetreiber sein, auf verschiedenen Ebenen zu kooperieren und Netze gemeinsam zu betreiben. Damit sind wir wieder beim Thema Anreizregulierung. Der Bogen zwischen Unbundling und Anreizregulierung wird hier geschlagen, denn wenn sich 10 kleinere Netzbetreiber zusammenschließen, dann können sie auf mehrere Verwaltungen, die bisher von den Netzkunden zu zahlen waren, in relativ kurzer Zeit verzichten. Das hat etwas mit Effizienzerhöhung zu tun. Das hat auch damit zu tun, dass die bisherigen suboptimalen Betriebsgrößen in hohem Maße vielleicht in einen optimalen Bereich hineingeführt werden können, also Effizienzsteigerung, die nicht mit Kostenerhöhungen verbunden, sondern per Salo mit Senkungen verbunden ist. Ich hatte die Freude, vor einigen Wochen in verschiedenen Konferenzen Stadtwerksvertreter zu hören, die durchaus sagen, dass das die große Herausforderung ist, nämlich hier gemeinsam Netze zu betreiben. Denn wie man bisher das Produkt Strom gemeinsam einkaufen und vermarkten konnte, genau so können sie jetzt auch Netze gemeinsam betreiben und vermarkten und damit beispielsweise auch neue Geschäftsfelder entwickeln. Das würden wir sehr unterstützen. Die damit zunehmende Konzentration kann man gelassen hinnehmen, denn das ist keine zunehmende Konzentration, weil man be-

stimmte optimale Betriebsgrößen braucht. Wenn es nur um die horizontale Konzentration auf Stadtwerksebene ginge, wäre das durchaus positiv. Wenn das allerdings vertikal wäre, dass von der Verbundebene her über die nächsten Stufen vertikal die Konzentration zunähme, wäre sicherlich Herr Böge dagegen. Da hätte er sicherlich unsere Unterstützung. Denn das wäre eine Konzentration, die man nicht erhöhen sollte - die vertikale. Aber die horizontale wäre auf manchen Stufen durchaus akzeptabel.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Ich bleibe beim Unbundling. Es ist viel gesagt worden. Ich würde gern einmal die Kommentierungen des DGB und des VKU hören zum Gesagten, insbesondere zu der Frage der 100.000er Grenze, aber auch zu anderen Aspekten.

Sachverständiger Stuber (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zum Unbundling: Die 100.000er-Grenze halten wir für angemessen. Unser Hauptaugenmerk gilt der Frage, was passiert mit den Beschäftigten in dem Bereich? Die Voraussetzungen müssen nach unserer Ansicht geschaffen sein, dass das Betriebsverfassungsgesetz, die Mitbestimmungsrechte und die übrigen arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen auf deren Unternehmen und deren Mitarbeiter gewahrt bleiben müssen. Insbesondere beziehen wir uns bei dieser Problematik auf den § 8 Absatz 2. Dazu sind in der Stellungnahme diverse Ausführungen schon enthalten. Ich kann kurz zusammenfassen, dass wir der Ansicht sind, dass die EU-Richtlinien nur die Ausgliederung des Leitungspersonals des Netzbetriebes aus dem integrierten Unternehmen verpflichtend vorsehen; das halten wir auch für angemessen. Personen, die mit wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs - ich zitiere: "insbesondere mit der Vermarktung von Netzkapazität und der Steuerung des Netzes befasst sind" - sollten enger und klarer bezeichnet werden, weil das jetzt schon in den EVU zu zahlreichen Unsicherheiten, was denn mit den Leuten passieren soll, geführt hat. Falls so eine Klärung nicht möglich ist, ist nach Auffassung des DGB eine entsprechende Streichung des § 8 Absatz 2 aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit vorzunehmen. Personen, die aus dem integrierten Unternehmen in den Geschäftsbereich Netze überwechseln, darf auf jeden Fall kein materieller und beruflicher Nachteil entstehen. Die Personen, die sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes ausüben, können nach dem Vorschlag im integrierten Unternehmen verbleiben.

Wir halten es allerdings für angemessen, dass klare vertragliche Vereinbarungen, in denen Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt werden, notwendig sind, denn sonst kann es zu unklaren Weisungsstrukturen kommen. Das macht sich in der Formulierung deutlich, die Personen seien den fachlichen Weisungen des Leiters des Geschäftsbereiches Netzbetrieb zu unterstellen. Gleichzeitig bleiben sie anderen Vorgesetzten unterstellt. Das sollte man klarer und eindeutiger regeln, indem man auf die Vertragsverhältnisse deutlicher abhebt.

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Wenn Sie einverstanden sind, würde ich sowohl auf Herrn Böge als auch auf Herrn Richmann eingehen und damit beginnen wollen. Zunächst einmal zur Größenordnung: Die 100.000-Kundengrenze gilt nicht nur für 21 Unternehmen - Herr Richmann, wenn ich Sie richtig verstanden habe -, sondern allein im Bereich des VKU sind es ca. 300 Unternehmen, die jetzt schon von der 100.000-Grenze erfasst werden. Würde man sie auf die vom VEK gewünschte Größenordnung herabsenken, wären im Bereich des VKU ca. 600 Unternehmen erfasst. Man kann es nicht allein auf die 100.000er-Grenze abstellen, sondern es geht

auch um die Konzernklausel. Das heißt, dort, wo es einen bestimmenden Einfluss gibt - und das ist durch weite Rechtsprechung deutlich stark auszuweiten -, würde es bedeuten, dass dort eine wesentlich höhere Größenordnung von Unternehmen erfasst würde.

Damit sind wir bei dem zweiten wichtigen Punkt, nämlich der Frage der Kosten. Herr Böge, ich bin mit Ihnen einverstanden, wenn ein Unternehmen ineffizient ist, dass es dann aus dem Markt scheidet - das ist Marktwirtschaft. Hier geht es aber um die Frage, ob durch staatliche Vorgaben mit dazu beigetragen wird - und deswegen unterstreiche ich nochmals, was ich vorhin gesagt habe -, das Risiko von Marktkonzentration zu erhöhen. Und das Risiko entsteht aus unserer Sicht dadurch, dass es die Entflechtungsvorgaben, die von Europa herunterrieseln auf diese Struktur, so in den anderen Mitgliedstaaten nicht gibt, die es aber zu berücksichtigen gilt, dass die Kosten auslösen in einer Größenordnung, die für Unternehmen, die klein sind - kleine und mittlere Stadtwerke -, durchaus die Frage aufwerfen, ist das Unternehmen wirtschaftlich noch handelbar oder muss darüber nachgedacht werden, sich ggf. in eine Verkaufsüberlegung hineinzubegeben. Dann kann es die Möglichkeiten der horizontalen Kooperation geben; die andere Frage ist die der vertikalen Kooperation. Nur eines ist auch deutlich: So einfach ist das mit den horizontalen Kooperationen nicht, denn die Stadtwerke gehören nicht ihren Vorständen, sondern die gehören den Eigentümern. Das sind immerhin noch zu 70 % die Kommunen. Und ob sich die Kommunen dann kurzerhand mal darauf verständigen könnten, solche Kooperationen herbeizuführen, das ist jeweils noch längeren Prozessen unterworfen.

Der letzte Punkt ist - das muss man sich auch vor Augen führen -, durch die erste Stufe der Liberalisierung sind erhebliche Synergien erschlossen worden. Der Begriff Synergie hat u. a. leider auch zur Folge, dass in den Stadtwerken ca. 25.000 Arbeitsplätze abgebaut worden sind. Es würde bedeuten, wenn an der Kostenschraube weiter gedreht wird - das Unbundling ist ein Punkt, Netzentgelte sind das Zweite -, dass zwei Folgen ausgelöst würden, die Investitionen würden auf den Prüfstand kommen und die Personalkosten. Insofern muss man schon aufpassen - deswegen plädieren wir auch dafür, die Entflechtungsaufgaben nur im Sinne der EU-Richtlinien auszulegen -, dass man nicht mit darüber hinausgehenden Forderungen - und eine Absenkung des Schwellenwertes würde für uns dazugehören - gleichzeitig Strukturpolitik betreiben würde. Dieses wäre aus unserer Sicht nicht im Sinne der Vorgaben.

Abgeordneter Schreck (SPD): Naturgemäß hat der Fortgang der Diskussion eine ganze Reihe von Fragen beantwortet. Trotzdem möchte ich nochmals auf das Stichwort Anreizregulierung zurückkommen und dazu interessiert mich die Position des DGB. Er hat in seiner Stellungnahme Qualitätsvorgaben und Investitionsanreize gefordert als Aufgaben der Regulierung. Wie genau stellen Sie sich das vor?

Zum Thema Mess- und Zählwesen: Welche wettbewerblichen, preislichen und welche beschäftigungspolitischen Auswirkungen erwarten Sie von einer Liberalisierung des Mess- und Zählwesens? Diese Frage möchte ich auch an den VKU stellen.

Sachverständiger Stuber (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich möchte kurz wiederholen, dass verschiedentlich schon erwähnt wurde, dass zum Thema Anreizregulierung bisher in Europa keine tatsächlich langfristig belastbaren Erfahrungen aus dem Ausland einzuholen sind. Es sind sehr wider-

sprüchliche Sachen schon geäußert worden. Deshalb plädieren wir auch eher dafür, uns Zeit zu nehmen, um das System gerade im Hinblick auf Investitionen in Ruhe auszuarbeiten und zu entwickeln, damit es in sich stimmig ist. Wir werden uns daran aktiv beteiligen. Unter anderem planen wir ein Gutachten gemeinsam mit der HBS in Auftrag zu geben. Grundsätzlich lässt sich aber schon resümieren, nicht ausreichend sind die nachträglich in das Verfahren zur Anreizregulierung implementierten Maßnahmen wie z. B. in Großbritannien, weil sie lediglich auf kurzfristige Reparaturen am Netz abzielen. Langfristige Investitionen werden nach unserer Einschätzung nicht angereizt. Geeignet können demgegenüber Maßnahmen sein, die der zukunftsorientierten Substanzentwicklung dienen sollten, beispielsweise - und das ist jetzt nur ein unvollständiger Katalog - Erhöhung der zugestanden Rendite bei ausreichenden Investitionsnachweisen für eine vorangegangene Periode, zweiter Aspekt, gleichfalls eine erhöhte zugestandene Rendite bei längerfristiger Einhaltung von Qualitätskriterien - der Stichpunkt Versorgungssicherheit ist in diesem Kontext auch schon gefallen -, Auflagen für Investitionstätigkeit bei der Genehmigung von Netzgelderhöhung und ein Modernitätsindex mit z. B. auch Kriterien für Energieeffizienz.

Sachverständiger Schöneich (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Ich möchte noch einmal drei Bemerkungen zu dem Zauberwort Anreizregulierung machen und sagen, Herr Schreck, das ist eine nachdenkenswerte Perspektive, die Anreizregulierung am Ende eines Praxisprozesses, am Ende eines Gesetzgebungsprozesses, am Ende eines Regulierungsprozesses einzufügen. Es ist in den vorherigen Stellungnahmen zum Thema Anreizregulierung schon etwas angeklungen so als Dreiklang. Ich würde es lieber als Dreisprung bezeichnen mit folgender Abfolge: Erstens, dass man startet in das Regulierungszeitalter mit einer kostenorientierten Herangehensweise, mit einer kostenorientierten Regulierung, zweitens, sich den Problemen der Vergleichsmarktregulierung zuwendet, und drittens als Perspektive am Ende Anreizregulierung mit Qualitätsstandarten verfolgt. Aber das ist eine Abfolge, ein Prozess und da sollte man lieber wie beim Kloßessen einen nach dem anderen verdauen und nicht das Pferd von hinten aufzäumen, zumal die Dinge sehr kompliziert sind und der Gesetzgeber im Bereich der Anforderungen der Rechtsicherheit sich die Frage stellen muss, wie kann man so einen Dreisprung normativ regeln oder genauer, wie lässt sich das rechtssicher gestalten? Insofern will ich nochmals das Bild bemühen: Dreisprung, wenn man an diese verschiedenen Phasen der Regulierung denken möge.

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Wir haben noch nicht die Anzahl der Beschäftigten, die ihren Arbeitsplatz verlieren würden, ermittelt, weil wir zunächst einmal davon ausgehen, dass der Gesetzgeber da der Position des VKU, dass eine Liberalisierung aus volkswirtschaftlichen Erwägungen überhaupt nicht sinnvoll ist, folgt. Aber unter pragmatischen Gesichtspunkten muss man sich vor Augen führen, dass gerade bei einer Liberalisierung viele Funktionen des Datenmanagements bei anderen Marktteilnehmern zusätzlich aufgebaut und bezahlt werden müssten, ohne dass sie beim Netzbetreiber entfallen könnten, so dass wir eher Probleme sehen, wenn man es zu einer Vervielfachung der Akteure und Schnittstellen führen würde, und dass es zu erheblichen Erschwernissen und Fristverlängerungen bei der Bilanzierung und Abrechnung von Daten und einer Reihe anderer praktischer Probleme käme, so dass wir dafür plädieren, eine Liberalisierung des Zähl- und Messwesens eher nicht vorzunehmen.

Abgeordneter Dörmann (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Prof. Müller von der Verbraucherzentrale Bundesverband. Frau Prof. Müller, wir haben in der ersten Frageunde auch in den Stellungnahmen bereits das Thema "Unterschiedliche Qualität der Netze" angesprochen. Meine Frage ist: Haben Verbraucherinnen und Verbraucher aus Ihrer Sicht ein Interesse an unterschiedlichen Qualitäten der Strom- und Gasversorgung, also insbesondere hinsichtlich Versorgungssicherheit einerseits und Preisen andererseits? Mit anderen Worten, soll es zukünftig aus Ihrer Sicht eine Art Premiumversorgung geben und eine Art AOK-Versorgung?

Sachverständige Prof. Dr. Müller (Verbraucherzentrale Bundesverband): Nein, natürlich nicht. Im Übrigen haben auch Verbraucher ein hohes Interesse sowohl an preisgünstigen Energietarifen als auch an einem hohen Maß an Versorgungssicherheit. Was wir allerdings in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vermissen, ist, dass die spezifischen Interessen der Haushaltskunden und auch der kleinen Gewerbetreibenden im Gesetz unzureichend geregelt sind. Wir haben eine Fülle von Verordnungsermächtigungen, wir haben aber für den wichtigen Bereich der Haushaltskunden keine Verordnungsermächtigung, wie wir es z. B. im gegenwärtigen Telekommunikations- und Postrecht haben, wo wir die spezifischen Belange der Telekommunikationskunden in einer Kundenschutzverordnung haben. Ähnliches brauchen wir hier im Energiewirtschaftsgesetz, die spezifischen Belange der Haushaltskunden müssen geregelt werden. In der Vergangenheit hatten wir gerade hier beim Anbieterwechsel erhebliche Probleme, die die einzelnen Haushaltskunden davor abgeschreckt haben, überhaupt den Anbieter zu wechseln.

Das Zweite betrifft einzelne Fragen. Es ist auffällig, dass jetzt zum Beispiel eine Verbandsklagemöglichkeit im Gesetz für Verbraucherverbände enthalten ist, aber nicht für den Bereich der Letzt-Verbraucher, sondern sich diese Verbandsklagemöglichkeit auf die Bereiche erstreckt, die eigentlichen Netzentgelte, worüber wir keine Information haben. Das ist unzulänglich geregelt. Schließlich ist innerhalb der Regulierungsbehörde in organisatorischen Vorkehrungen nicht dafür gesorgt, dass die spezifischen Fragen wie die besondere Situation auf der Niederspannungsebene durch eine entsprechende Beschlusskammer dann auch betrachtet werden und damit eine Verbraucherperspektive im gesamten Regulierungsprozess eingeführt wird.

Abgeordneter Berg (SPD): Mich würde von Oliver Peters interessieren, was er von dem Messwesen und von der Liberalisierung des Messwesens hält. Dann hätte ich gern Herrn Dr. Schwarz gefragt, wie er denn die wettbewerbliche Gleichstellung von dezentralen kleinen Stromeinspeisern gegenüber den großen EVU sieht.

Sachverständiger Peters (Verbraucherzentrale Bundesverband): Vielen Dank, Herr Berg, für die Frage. Wir halten es für unabdingbar, dass möglichst große Teile der Netznutzungsentgelte der Liberalisierung zugeführt werden. Die Netze sind natürlich im Monopolbereich, jedoch gehören Mess- und Rechnungswesen nicht zum natürlichen Monopolbereich. Aus Verbrauchersicht muss deshalb hier eine Liberalisierung stattfinden. Wir hatten hier jetzt schon bei der Liberalisierung der Einspeisungen von erneuerbaren Energien die Beobachtung, dass durch die Liberalisierung in diesem Bereich die Kosten auf ein Drittel gesunken sind, dadurch dass in diesem Bereich die Liberalisierung stattgefunden hat. Wir erwarten das auch im Bereich der normalen Tarifversorgung, dass die Netz- und Verrechnungsentgelte

entsprechend zurückgehen. Wir hatten in der Vergangenheit eine Beobachtung, dass die Mess- und Verrechnungskosten gestiegen sind und gleichzeitig war aber auch eine große Spreizung da zwischen günstigsten und teuersten Anbietern, so dass da auch die Vermutung da war, dass dort Missbräuche an der Tagesordnung sind. Dankeschön.

Sachverständiger Schwarz (Bundesverband Erneuerbare Energie): Zu der Frage, ob die dezentralen kleineren Stromerzeugungsanlagen wettbewerblich großen Kraftwerken gleichgestellt sind, so habe die Frage verstanden, die Sie, Herr Abgeordneter gestellt haben: Aus meiner Wahrnehmung heraus ist diese Gleichstellung nicht da. Ich würde es sogar noch schärfer formulieren, dass der Gesetzentwurf kleine dezentrale Stromerzeugungsanlagen diskriminiert. Das sind solche Anlagen, die von Dritten außerhalb der EVU betrieben werden. Das liegt daran, dass ein EVU einen Betreiber einer Eigenanlage dann Netzanschluss, Netzzugang, Grund- und Reserveversorgung verweigern kann, wenn das EVU dieses als unzumutbar auffasst. Das ist aber regelmäßig der Fall, weil konkurrierende Stromerzeugung zu den EVU-eigenen Kraftwerken eben als wettbewerbschädlich angesehen wird. Diese Diskriminierung ist allerdings von erheblicher Bedeutung deshalb, weil natürlich in Zukunft - das drückt sich auch durch das Erneuerbare Energiengesetz und das Kraft-Wärme-Gesetz aus - die Stromerzeugung in stärkerem Umfang eben auch durch einen stärkeren Anteil dezentraler Erzeugung gestützt werden muss.

Warum das so ist, das ist liegt in der Dezentralisierung der erneuerbaren Energien und der Kraftwärmekopplung, weil im Bereich zu den konventionellen Technologien die erneuerbaren Energien eine sehr geringe Leistungsdichte haben, typisch ein KW pro qm^2 bei der Sonneneinstrahlung, bei der Kraftwärmekopplung ist das nicht viel anders. Wärme lässt sich nur sehr schlecht weit transportieren, so dass die Wärmekopplungsanlagen - typischerweisen Block-Heizkraftwerke - vor Ort errichtet werden müssen mit relativ kleinen Leistungseinheiten. Mega-Watt ist schon viel dort. Das führt einfach dazu, dass auch andere Betreiber von solchen Anlagen notwendig sind, die dafür gewonnen werden müssen, als eben EVU. Das hängt damit zusammen, dass große EVU Großorganisationen darstellen mit Overheadkosten, die relativ hoch sind, und die sind im Grunde zu groß zum Betreiben von solchen kleinen Anlagen. Deswegen müssen auch andere Betreiber gewonnen werden, wie z.B. kleine Gewerbebetriebe, Hotels, ich will auch Privatpersonen nicht ausschließen oder Wohnungsbaugesellschaften; das ist auch ein wichtiger Punkt.

Alles dies führt dazu, dass es notwendig ist, hier neue Nutzergruppen anzusprechen. Dabei ist dann der Marktplatz das Stromnetz, auf dem die Stromerzeugung von den großen und kleinen Kraftwerken gehandelt und auch an die Verbraucher geliefert wird. Diese Erzeugung und Lieferung von Wirtschaftsgütern ist bekanntlich dann optimal, wenn dies nach den Regeln fairen Wettbewerbs erfolgt. Entsprechend dieser Philosophie fordern auch die EU-Richtlinien vom 26. Juni 2003 eine strikte Trennung des natürlichen Monopolnetzes von der wettbewerblich organisierbaren Erzeugung und Lieferung. Bei diesem EU-Konzept wird die Stromerzeugung großer Kraftwerke denjenigen in kleinen Einheiten, also Kleinstkraftwerken wettbewerblich gleichgestellt. Im Gegensatz dazu hat aber die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der in Bezug auf die Eigenanlagen weitgehend auf dem geltenden Energiewirtschaftsgesetz und seiner Fünften Durchführungsverordnung von 1940 beruht. Diese Fünfte Durchführungsverordnung ist in den wesentli-

chen Teilen heute gültig. Diese Verordnung regelt die Zumutbarkeit der Reserve und Zusatzstromversorgung bei Verbrauchern mit Eigenanlagen mit dem Ziel, die EVU vor konkurrierenden Stromerzeugern zu schützen. Diese Diskriminierung der Eigenanlagen ist heute schon wettbewerbspolitisch nicht hinnehmbar und deshalb müssen aus unserer Sicht die diskriminierenden Vorschriften, besonders in den §§ 18, 20 und 37 des Gesetzesentwurfs, ersatzlos gestrichen werden. Hierzu hat auch der Bundesverband Erneuerbarer Energie ausformulierte Vorschläge vorgelegt.

Abgeordneter Scheer (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn von Hammerstein und bitte, diese zu beantworten, und vielleicht auch an Herrn Hellwig von der Monopolkommission. Es ist die Frage nach dem Verhältnis der Ex-Post-Regulierung und dem Rechtsweg, wenn das entsprechende Unternehmen mit dem Ergebnis der Ex-Post-Regulierung nicht einverstanden ist. Was kommt unter Umständen auf uns zu? Ist das rechtswegetechnisch usw. zu bewältigen, vor allem vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig nach dem Entwurf ein einziges Gericht dafür vorgesehen ist, nämlich das OLG Düsseldorf? Könnte nicht die Situation entstehen, dass das relativ schnell überfordert ist? Jeder kann sich ausmalen, was das für Konsequenzen dann unter Umständen hätte in Bezug auf Rechtsunsicherheit statt Rechtssicherheit.

Die zweite Frage geht an Frau Müller. Sie bezieht sich auf § 8, operationelle Entflechtung. Hier ist im Verhältnis zwischen dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und dem Netzbetreiber von der Möglichkeit der Einflussnahme und Kontrolle die Rede. So wörtlich: "... der Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichstelligen Instrumente als zulässig erklärt, wenn dies zur Wahrnehmung der" - jetzt kommt das entscheidende Wort - „berechtigten Interessen des vertikal organisierten Unternehmens als sinnvoll erachtet wird.“ Also, was löst der Begriff „berechtigte Interessen“ in diesem Zusammenhang mit den dazu gegebenen Konsequenzen aus?

Sachverständiger von Hammerstein (Hogan & Hartson Raue L.L.P.): Herr Scheer, die Rechtsschutzfrage und der Zusammenhang mit Ex-Post und Ex-Ante ist eine ziemlich spannende. Ich glaube, dass der Rechtsschutz, wie er jetzt ausgestaltet ist, und das Verfahren, wie das ausgestaltet ist, in die unmittelbare Katastrophe führen werden. Wenn wir ein Ex-Post-System haben, ein reines Ex-Post-System, dann gibt es immer noch das Beschwerderecht, was im Gesetz niedergelegt ist, was europarechtlich vorgeschrieben ist und was nicht verhindert werden kann und vielleicht auch nicht verhindert werden sollte. Das führt dazu, dass jeder betroffene Netznutzer eine Beschwerde an die Regierungsbehörde stellen kann, über die innerhalb von zwei Monaten, spätestens nach vier Monaten zwingend zu entscheiden ist. Das überfordert vermutlich die Regierungsbehörde, wenn man davon ausgeht, dass es eine Reihe von Unternehmen, Verbänden und Ähnliche geben wird, die wahrscheinlich nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen 1.700 Netzbetreiber eine Beschwerde erheben werden. Das geht dann weiter und es wird sich alles im Rechtsschutz konsultieren auf einen Senat, bestehend aus drei Richtern beim OLG Düsseldorf, der bisher schon eine Auslastung hat, die im Grunde genommen schon zu viel ist. Denn er macht alle Kartellsachen und nebenher auch noch vergaberechtliche Sachen und andere Dinge. Dieser Kartellsenat ist jetzt schon vollständig überlastet. Er wird mit 1.700 Beschwerden gegen die Verfügung der Regulierungsbehörde, von denjenigen, die Beschwerde erhoben haben, als auch von den Netzbetreibern binnen kurzen lahm gelegt sein.

Wenn wir uns weiter vergegenwärtigen, was der Zusammenhang mit Ex-Post und Ex-Ante ist, bei Ex-Ante gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie man das verhindern kann oder wie man das eingrenzen kann. Eine Möglichkeit wäre natürlich, ungefähr 15 weitere Senate beim OLG Düsseldorf einzurichten, die über die Beschwerden entscheiden. Ob das besonders realistisch ist, wage ich einmal dahingestellt zu lassen. Das müsste letztlich auch das Land NRW entscheiden. Eine weitere Möglichkeit ist es, die Ex-Post-Kontrolle in eine Ex-Ante-Genehmigungspraxis umzustellen, weil Ex-Ante-Genehmigungen natürlich eine gewisse befriedigende Funktion haben. Im Ex-Ante-System werden die Beteiligten angehört. Im Ergebnis wird eine Entscheidung getroffen, bei der sich eine Reihe von Betroffenen vermutlich mit ihr einverstanden erklären werden, weil es ein transparentes Verfahren vorher gibt. Das ist bei Ex-Post nicht gewährleistet, insoweit führt Ex-Ante schon zu einer Befriedigung, zu einer Reduzierung der Beschwerdeverfahren bei den Gerichten.

Eine weitere Möglichkeit ist es, das Ganze auf der Rechtsebene zu dezentralisieren. Man kann sich durchaus vorstellen, dass man den Rechtsschutz nicht beim OLG Düsseldorf, sondern möglicherweise bei den Gerichten ansiedelt, wo die Unternehmen ansässig sind. Das ist nichts Ungewöhnliches, nehmen wir Emissionshandel, da meinte der Gesetzgeber es so geregelt zu haben, dass das Verwaltungsgericht Berlin zuständig ist. Tatsächlich meinen die Gerichte aber jeweils vor Ort bei den Anlagen, dass sie zuständig sind. Das ist auf den ersten Blick vielleicht etwas misslich, weil man natürlich eine einheitliche Entscheidungspraxis braucht, aber im Ergebnis doch wieder sinnvoll, weil auch das Verwaltungsgericht Berlin überfordert wäre. Irgendwann wird sich das alles wieder zusammenfügen, nämlich spätestens auf der Ebene des Bundesgerichtshofs, der dann die Grundsatzentscheidung treffen wird, wie das Energiewirtschaftsgesetz auszulegen ist.

Eine weitere Möglichkeit, um das zu konzentrieren bzw. zu vereinfachen, wäre die Einführung der Beschwerdemöglichkeit auch im Eilverfahren. Bisher ist es vorgesehen, dass gegen Eilentscheidungen des OLG Düsseldorf kein Rechtsmittel möglich ist. Es ist durchaus sinnvoll, auch hier die Beschwerde zum Bundesgerichtshof zu öffnen, weil ein Großteil der Fälle - das kennt Herr Kurth aus dem Telekommunikationsbereich - im Eilverfahren entschieden wird und da werden ganz grundsätzliche Fragen entschieden und häufig kommt es gar nicht zu einem Hauptsacheverfahren oder es kommt zu einem Abschluss Hauptsacheverfahren in vielen, vielen Jahren. Nichts ist schlimmer als langsamer Rechtsschutz; dann lieber gar keiner. Deswegen wäre die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit im Eilrechtsschutz eine weitere Möglichkeit, um rasch Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes zu bekommen und damit Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Das ist die Möglichkeit, wie es laufen kann und wie es im Moment im Gesetz nicht richtig angelegt ist.

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Prof. Hellwig, möchten Sie das zum Rechtsweg ergänzen?

Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission): Die Erfahrung aus der Telekommunikationswirtschaft lässt vermuten, dass man sich hier keine Illusionen machen darf. Es wird eine ganze Reihe von Prozessen geben. Einfach, weil die Beteiligten ausprobieren wollen, wie funktioniert das System. Es fühlt sich natürlich jeder durch eine Entscheidung mal auf den Schlipps getreten und will erst einmal gucken, ob das überhaupt rechtens war. Die Ge-

schichte dieser Branche in den letzten drei Jahren lässt vermuten, dass dieses Bedürfnis hier besonders ausgeprägt sein wird. Das hat relativ wenig mit Ex-Ante und Ex-Post zu tun. Es gibt allerdings einen Punkt, wo der Gesetzgeber gefordert ist, spricht Sie, nämlich je mehr Sie Meinungsverschiedenheiten auf politischer Ebene in Kompromisse einbetten, die durch die gleichzeitige Nennung vielfacher Kriterien oder durch die Benutzung von schwammigen Formulierungen Rechtsstreitigkeiten herausfordern, desto mehr tragen Sie dazu bei, dass es zu einer Wettbewerbsbehinderung durch Rechtsunsicherheit kommt.

Wenn Sie in § 21 nebeneinander die effiziente Leistungsbereitstellung, die energiewirtschaftlich rationelle Betriebsführung und die Nettosubstanzerhaltung haben, dann wird es den Gerichten überlassen bleiben, wie das Gewicht zwischen diesen Dingen auszutarieren ist. Wenn Sie in dem § 8 die berechtigten Interessen haben, die Sie eben nannten oder beim Auskunftserlangen in § 69 die Formulierung, "soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist", fordern Sie Prozesse über einen Erforderlichkeitsnachweis oder über dieses berechnete Interesse oder Ähnliches heraus. Es ist also Aufgabe des Gesetzgebers, dass er seine Hausaufgaben macht und diese Problematik zumindest so weit wie möglich reduziert. Mit Ex-Ante und Ex-Post hat das nur insofern was zu tun, als bei Ex-Ante die Bereitschaft des Unternehmens, zu kooperieren und Informationen zu liefern, von deutlich anderen Anreizen geprägt ist bei Ex-Post, wo bis zur Rechtswirksamkeit eines Eingriffs der Regulierungsbehörde der Status quo ante erhalten bleibt, spricht, wenn es einen Missbrauch gibt, man den munter fortführen kann. Da gibt es Anreize, die Verfahren zu verzögern, meinetwegen indem man erst einmal prozessiert, ob die erforderliche Information überhaupt verlangt werden darf.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hellwig. Bezüglich der zweiten Frage, Herr Scheer, muss ich auf die freie Runde verweisen. Das Fragerecht geht an die Fraktion der CDU/CSU über. Herrn Grill sehe ich nicht, dann fangen wir mit Herrn Pfeiffer an.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage noch mal an die Monopolkommission. Inwiefern sehen Sie die Notwendigkeit, die Dinge zu regulieren? Wir sind eigentlich der Meinung, dass man das zunächst auf das Netz beschränken sollte. Es sind ein paar andere Sachen angesprochen worden, Zähl- und Messwesen. Es wurde auch schon das Thema "Gasspeicher" und noch andere Bereiche angesprochen. Vielleicht könnten Sie aus Ihrer Sicht durchdeklinieren, wo sie der Meinung sind, wo bereits Wettbewerb existiert und keine Regulierung notwendig ist, und wo Sie eben diesen Wettbewerb nicht sehen, wo Sie die Regulierungsansätze staatlicherseits für notwendig erachten.

Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission): Grundsätzlich ist die Regulierung unseres Erachtens erforderlich in den Bereichen, die natürliche Monopole darstellen. Das betrifft insbesondere die Netze, das betrifft im Bereich Gas die Verteilungsnetze aufgrund der Reduplikationsproblematik, Übertragungs- und Fernleitungsnetze aufgrund der Systemsicherungsproblematik. Im Gasbereich - ich muss ehrlich zugeben, ich bin kein Sachverständiger - ist die Komplementarität zwischen den Speicherkapazitäten und den Systemsicherungsfunktionen so groß, dass man sie doch darauf wahrscheinlich ausdehnen sollte. Sie haben die Messung genannt. Wettbewerb jetzt gibt es natürlich nicht. Aber es scheint auch - soweit wir das verstehen - keine Gründe zu geben, warum man hier eine Funktionsfähigkeit

des Wettbewerbs verneinen sollte. Also, wenn Komplimentaritäten zwischen Netz- und Messwesen so groß sind, wie das vorhin ausgeführt wurde im Hinblick auf volkswirtschaftliche Effizienz, dann wird sich das auch in den Wettbewerbsergebnissen widerspiegeln. Wenn sie nicht so groß sind, dann führt Wettbewerb zu anderen Ergebnissen.

Ich möchte einen Punkt allerdings hier einschieben. Der betrifft die Komplementarität zwischen reguliertem Bereich und nicht reguliertem Bereich. Meines Erachtens ist es insbesondere im Hinblick auf Information erforderlich, dass bestimmte Informationskompetenzen, Marktaufsichtskompetenzen und Ähnliches zur Unterstützung der Regulierung zur Verfügung stehen, um zum Beispiel die Angemessenheit von Regelenergiekosten zu beurteilen. Denn bestimmte Volatilitätsphänomene führen dazu, dass Regelenergiekosten sich erhöhen. Hier muss man der Komplementarität zwischen reguliertem Bereich und dem, was im nicht regulierten Bereich geschieht, deutlicher Rechnung tragen, als das im jetzigen Gesetzesentwurf der Fall ist.

Abgeordneter Grill (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich würde gerne Herrn Dr. Kreikenbaum vom DIHK noch mal im Hinblick auf die Frage der Finanzierung der Regulierungsbehörde fragen. Sie haben sich ja mit diesem Thema auseinander gesetzt und dafür plädiert, auf den Finanzierungsbeitrag der Netzbetreiber zu verzichten, und das ergänzt, dann die Kosten für die Bürokratie durch Einschaltung von Sachverständigen zu begrenzen. Vielleicht können Sie das noch mal darlegen, warum also die Finanzierung der Behörde aus allgemeinen Steuermitteln erfolgen soll? Das Zweite ist, weil das doch ein zentraler Punkt ist, wo wir möglicherweise auch die kontroverse Darstellung hier uns noch einmal vor Augen führen sollten. Ich würde gerne Herrn Meller fragen zu der Diskriminierung der dezentralen Einleitung, wie das aus der Sicht des VDEW zu sehen ist.

Sachverständiger Dr. Kreikenbaum (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Es gibt zwei Gründe für unsere Forderung, auf diesen Finanzierungsbeitrag, der im Gesetz angedacht ist, zu verzichten und eine Steuerfinanzierung hierfür zu wählen: einmal ganz klar diese Netzregulierung als neue staatliche Aufgabe, die wie andere staatliche Kernaufgaben aus den allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren ist, daraus abgeleitet natürlich auch als zweiter Grund die Kostenwirkung, die, wie anzunehmen ist, eine Weitergabe auch an die Nachfrage erfordert. Das heißt, es ist nicht nur die Energiewirtschaft durch diese Finanzierungsbeiträge betroffen, sondern im zweiten Punkt wiederum auch die Nachfrageseite, was wiederum zu einer Erhöhung der Energiekosten beitragen dürfte. Schließlich gibt es ein allgemeineres ordnungspolitisches Argument, das sich darauf bezieht, dass mit der Entscheidung über die Dimension der Regulierungsbehörde auch die Entscheidung über die Finanzierungshöhe zusammenhängen muss. Es sollte sich durchaus überlegt werden, wie die Aufgabenaufweitung sich gestaltet und damit Finanzierung und Aufgabenbreite direkt zusammengehören, um keine Ausweitung staatlicher Institutionen zu provozieren.

Vorsitzender Dr. Wend: Zur Frage der möglichen Diskriminierung dezentraler Anlagen Herr Meller.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Wir sehen in den bisherigen Bestimmungen grundsätzlich keine Diskriminierung. Wir sehen aber insofern noch Verbesserungsbedarf, das heißt also, ein Entgelt für vermiedene Netznutzung soll generell bei einer Vergütung von Strom aus dezentralen Stromerzeugungsanlagen,

speziell aus KWK-Anlagen, zu zahlen sein. Insofern haben wir das System auch schon bei der Vereinbarung von VV 2 PLUS gehabt. Hier gibt es die berühmte Anlage 6, die sollte 1:1 übernommen werden. Hier ist noch gewisser Korrekturbedarf, insbesondere, weil die Kraftwärmekopplungsanlagen nicht eindeutig geregelt sind. Es müsste der § 24 Satz 5 noch präzisiert und geändert werden, es müsste auch eine Rechtspflicht begründet werden. Wenn es hier noch um die Konkretisierung der Bestimmung geht, hier in erster Linie § 24 Satz 5 und außerdem § 18 Abs. 1 der Netzentgeltverordnung, dann sehen wir, dass es hier für die dezentrale Einspeisung die gleichen Bedingungen und den Ausgleich von irgendwelchen Diskriminierungen gibt. Insofern ist mit diesen Präzisierungen keine Diskriminierung vorhanden.

Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann (CDU/CSU): Zunächst eine Frage an Prof. Dr. Ehrlicke zum Thema der Judizierbarkeit des Energiewirtschaftsrechts. Prof. Hellwig hat eben gesagt, dass Rechtsunsicherheit zu Lasten des Wettbewerbs gehen kann. Wir werden mit dem Energiewirtschaftsrecht - so wie es der Regierungsentwurf es vorsieht - eine Verbandsklagebefugnis einführen, ein Klagerecht für Verbände und Verbraucherschutzinstitutionen nach § 32 des Energiewirtschaftsrechts. Wir werden weitergehend dann noch Vorteilsabschöpfungen nach § 33 und § 34 auch für Verbände und Einrichtungen einführen. Halten Sie dieses für eine richtige Regelung, zumal im Telekommunikationsgesetz, das angesprochen worden ist, auf ein Verbandsklagerecht ausdrücklich verzichtet worden ist.

Zweiter Punkt - die Frage geht an Herrn Meller vom VDEW zu dem Thema "Stromkennzeichnung": Die Regelung in § 42 Energiewirtschaftsgesetz geht über das hinaus, was die EU-Vorgabe definiert. Hier wird von Stromversorgern die Sorge geäußert, dass durch die erweiterte Verpflichtung zur Angabe von Informationen gegenüber Endabnehmern ein ganz erheblicher bürokratischer und damit kostenmäßig beachtlicher Aufwand zu betreiben sei. Meine Frage: Wie stehen Sie zu dem § 42 und zu diesen geäußerten Kritikpunkten?

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): Rechtssicherheit ist ein extrem wichtiges Gut und vielleicht insgesamt gesehen bei diesen ganz neuen Fragen das wichtigste Gut für die Unternehmen auf dem Markt. Rechtssicherheit führt zu Prognoseunsicherheit und erhöhten Kosten in Unternehmen, die wieder auf die Verbraucher abgewälzt werden. Deshalb ist es ganz wichtig, dass der Gesetzgeber bei allen Regelungen - egal, ob es die sind, die sie jetzt angesprochen haben oder andere - darauf achtet, dass es zu einer Rechtssicherheit kommt. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der wohl erheblichen Belastung der Gerichte bin ich eher skeptisch, was ein Klagerecht der Verbände angeht. Es ist zwar richtig, dass Verbände als solche - also Verbraucherschutzverbände hier zunächst - wichtige Interessen wahrnehmen und auch vertreten können müssen, die ansonsten möglicherweise nicht in dem Maße durchdringen können.

Allerdings führt dies zu einer wesentlichen Belastung, wie es Herr Kollege Hellwig ausgeführt hat, die wohl darauf beruhen dürfte, dass man zunächst einmal austestet, wie weit man eigentlich gehen kann und wie weit einige Bestimmungen zu verstehen sind. Ich wäre da eher zurückhaltend, noch zurückhaltender wäre ich in der Tat mit der Gewinnabschöpfung. Da bin ich nicht ganz sicher, wie wir das praktikabel hinkommen können. Der Gesetzgeber hat sich jetzt in anderen Gesetzen dafür entschieden, so etwas einzuführen. Ich würde ganz dringend raten, abzuwarten, ob sich das be-

währt, weil jetzt schon im UWG-Bereich Probleme deutlich werden und man erst mal sehen muss, wie man diese in den Griff bekommt, bevor man das auch im Energiebereich einführt.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Stichwort "Stromkennzeichnung": Hier geht es um die Verbraucherinformation. Es ist klar, dass hier eine VV-Information klar, verständlich, objektiv und nicht diskriminierend sein muss. In zwei Punkten geht jetzt der Vorschlag des Entwurfes über die Richtlinie hinaus und verlangt auch etwas, was kontraproduktiv ist. Erstens: Die Vorgabe der Verpflichtung zum Ausweis von Durchschnittswerten der Energieträgermischung und Umweltauswirkung der Stromerzeugung in Deutschland ist kritisch zu sehen. Damit wird ein ganz neues Element in die Verbraucherinformation eingeführt, das weit über die EG-Richtlinien und über die legitimen Interessen des Verbraucherschutzes hinausgeht und auch keine Entsprechung bei anderen Produkten hat.

Wir haben zusammen mit der dena eine Arbeitsgruppe gehabt, um hier ein Modell zu erreichen. Hier war man übereinstimmend zu der Auffassung gekommen, dass angesichts der Komplexität der Erhebung und Berechnung der Daten zu den Umweltauswirkungen diese nicht ohne Erläuterung möglich sind. Man ging von ein bis drei Seiten Umfang aus. Im Übrigen, in dieser Arbeitsgruppe waren das Wirtschaftsministerium, Umweltministerium und Verbraucherministerium miteingebunden und man kam zu dieser Auffassung, man müsste dazu zusätzlich noch eine Erläuterung einführen. Denn die Verständlichkeit für die Orientierung des Letztverbrauchers würde sonst nicht gewährleistet sein.

Schließlich wird auch vorgeschlagen, dass Energieversorgungsunternehmen zusätzlichen Verpflichtungen unterzogen werden, wenn sie eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträger-Mix vornehmen. Diese Vorgabe ist nicht praktikabel. Im Rahmen eines sich zunehmend entfaltenden Wettbewerbs ist die Produktentwicklung ein konstitutives Element im dynamischen Marktprozess. Wenn man jetzt die Stromunternehmen verpflichten sollte, hier eine solche Differenzierung vorzunehmen, würde ein exorbitant großer Aufwand provoziert und es könnte dazu führen, dass die Unternehmen solche Produkte möglicherweise vom Markt nehmen oder gar nicht erst entwickeln. Damit wäre dem Wettbewerb ein Bärendienst erwiesen.

Abgeordneter Dr. Kues (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Regulierungsbehörde, die einfach zu beantworten ist. Halten Sie für die Übernahme der Regulierung im Energiebereich einen weiteren Vizepräsidenten für erforderlich?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Ich würde diese Frage gern zurückgeben an den Gesetzgeber. Wie die Regulierungsbehörde zusammengesetzt ist, das ist eine Frage, die der Gesetzgeber entscheiden sollte und nicht der Präsident der Regulierungsbehörde.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage zur realistischen Einschätzung der monetären Potentiale, die wir durch die Regulierung vielleicht heben können. Da gibt es unterschiedlichste Aussagen und Schätzungen. Ich will das noch mal an der Stelle vertiefen.

Vielleicht kann der BNE zum Zähl- und Messwesen dazu sagen, aber auch dort im Grundtext der VKU, ob dort Potentiale von 700 Mio. Euro zu heben wären.

Vorsitzender Dr. Wend: Lassen Sie uns doch erst eins nach dem anderen arbeiten. Wir haben jetzt schon zwei Fra-

gen, die beantwortet werden sollen. Zunächst BNE, wenn ich das richtig verstanden habe.

Sachverständiger Dr. Borchers (Bundesverband Neuer Energieanbieter): In der Tat haben wir uns die Mühe gemacht, das abzuschätzen, was eine Liberalisierung des Zählwesens bringen würde. Wir haben uns einfach mal angeschaut, was an Preissenkungen durchgesetzt werden konnte oder was freiwillig von den Unternehmen gegeben wurde. Wir sind dann - wenn man das hochrechnet - auf einen Betrag von 700 - 800 Mio. Euro gekommen. Ich persönlich bin auch nicht unbedingt der Meinung, dass sich jetzt der Markt fundamental verändern wird, dass also viele neuen Unternehmen auf diesen Markt kommen können, sondern es ist einfach ein geschützter Monopolbereich, der die Möglichkeit eröffnet, dort erhebliche Monopolrenditen zu erzielen. In dem Moment, wo man sozusagen als neuer Anbieter belastbar drohen kann, eben seinen Zähler selber mitzubringen oder damit einen Dritten zu beauftragen, würden die Preise automatisch sehr schnell auf Wettbewerbsniveau gehen. Und dieses Wettbewerbsniveau - würde ich sagen - ist im leistungsgemäßen Bereich ungefähr 20 % von dem, was wir heute als normal haben, und im Haushalts- und Kleingewerbekundenbereich ist es ungefähr 60 % des heutigen Niveaus. Da komme ich dann ungefähr auf die 700 - 800 Mio. Euro.

Sachverständiger Schöneich (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Ich möchte nur davor warnen, dass man mit solchen astronomischen Zahlen jetzt versucht, das Ganze zu quantifizieren. Denn mir scheint das nicht seriös belegbar zu sein, eine Liberalisierung oder Regulierung des Zähl- und Messwesens auf solche horrenden Daten jetzt zu kaprizieren. Was allein durch diesen Vorschlag dahinter zum Ausdruck kommt, das ist auch eine gewisse vermehrte Lust am Regulieren. Ich warne davor, jetzt die Regulierungsgegenstände angesichts all der Probleme, die jetzt deutlich geworden sind, was Rechtsicherheit und Prozessfluten angeht, zu vermehren. Wir denken, dass es ein vernünftiges Prinzip ist, eine schlanke Regulierung, eine schlanke Umsetzung auch der Beschleunigungsrichtlinien durchzuführen. Alles andere bedeutet doch nur, mehr Staat, mehr Bürokratie und Kosten für die Unternehmen.

Vorsitzender Dr. Wend: Ich hatte Sie unterbrochen, Herr Pfeiffer, Sie hatten eine weitere Frage.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Das ist jetzt ein Feld, das wir beleuchtet haben. Auch in anderen Bereichen wurden Milliardenbeträge genannt, da würde ich jetzt noch einmal gerne Herrn Prof. Hellwig von der Monopolkommission, die VDEW und die Verbraucher hören. Das sind wohl die größten Spannungsbreiten in der Dimension. Vielleicht können Sie Ihre Position darlegen, wie realistisch Sie Einsparpotentiale, in welcher Höhe und wo Sie sie sehen.

Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission): Wir haben keine verlässliche Quantifizierung von Einsparpotenzialen. Allerdings fällt mir bei solchen Diskussionen der Umstand ein, dass die drei Hauptmonopolisten im Energiebereich in Europa sich bei ihren englischen Aquisitionen jeweils um etwa 1 Mrd. Euro vertan haben. Das ist ein Punkt, der auch bei anderen - wie soll ich sagen - internationalen Expansionsstrategien von Monopolisten in anderen Bereichen immer wieder zu beobachten ist. Von daher habe ich das Gefühl, dass es durchaus aufgrund der monopolistischen Strukturen Einiges an Luft gibt. Allerdings, der wichtigste Punkt - und das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch ausgeführt - ist der, wie organisieren

wir die im Bereich der Stromerzeugung erforderlichen Innovationsprozesse? Wenn es darum geht, einen Wettbewerb zu haben, denkt man zunächst einmal statisch an die Preise, aber wir sollten auch dynamisch an die Innovationsprozesse denken. Bei der derzeitigen Struktur mit einer Konzentration des Großteils der Stromerzeugung auf die Verbundunternehmen und einer Kontrolle der Verbundunternehmen über das, was an neuen Techniken wirklich relevant wird, habe ich das Gefühl, dass wir ein erhebliches Risiko eingehen hinsichtlich des Auslastens von Innovationschancen, die vielleicht nicht gerade ins Blickfeld oder nicht gerade in die Interessen dieser vier „Spieler“ passen.

Vorsitzender Dr. Wend: Danke sehr. Herr Meller, wie ist das aus Ihrer Sicht zu betrachten?

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Ich glaube nicht, dass man hier wirklich belastbare Zahlen nennen kann bezüglich der Einsparpotentiale. Es wurde heute Morgen schon gesagt, dass es im Netzbereich beim Haushalt etwa 30 bis 40 % Anteile sind. Das kann man jetzt herunterrechnen, was z. B. eine 5 oder 10%ige Reduzierung bewirken würde. Insofern hat man nicht Zahlen, die genannt worden sind oder die man zum Teil sieht. Die Frage der Effizienzpotentiale wird man erst sehen, wenn man am Ende der Anreizregulierung angelangt ist. Was das Messwesen betrifft, so haben wir auch in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es ein kompletter Bereich ist, das es insofern sogar Kostenerhöhungen gibt, wenn man es sozusagen nach außen outsourcen würde. Schließlich sind die Prognosen sehr vorsichtig zu betrachten. Die Beispiele aus dem Ausland - Herr Hellwig hat ein Beispiel aus dem Ausland gebracht - sind nicht wieder auf den deutschen Markt zu übertragen.

Sachverständiger Dr. Staschus (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Ich würde gerne das ergänzen aus der Sicht des Verbandes der Netzbetreiber. Die Historie, die wir beobachtet haben bei der Entwicklung der Netzentgelte - die Statistiken der Netzentgelte laufen seit gut zwei Jahren inzwischen und Effizienz ist immer eine gute Sache. Effizienz wird von den Netzbetreibern natürlich insbesondere seit 1998 angestrebt. Es gab riesige Kostensenkungsprogramme, nicht nur bei den großen Konzernen, sondern auch bei vielen Stadtwerken. Dies spiegelt sich u. a. in der Entwicklung der Netzentgelte wider, die pro Jahr um 1 bis 2 % gesunken sind. Diese Senkungen hätten sogar noch größer sein können, wenn es nicht kostentreibende Wirkungen aus zusätzlichem Regelenergiebedarf aus der steigenden Windenergieeinspeisung gegeben hätte. Dieser Regelenergiebedarf - das wird ja nachher noch Thema sein - wirkt sich insbesondere bei den Höchstspannungsentgelten aus und wird dann hinunter gewälzt in kleineren Prozentzahlen. Insofern, in der Historie haben wir beobachten können, Effizienzsteigerungen gab es durchaus. Die haben sich in Entgeltsenkungen von wenigen Prozent pro Jahr dargestellt. Bei der Anreizregulierung, die hier ganz eng damit zusammenhängt, ist es dann durch die Rahmenbedingungen, die wir schriftlich dargelegt haben, fast das wichtigste Ziel, dass wirkliche Effizienznachholbedürfnisse identifiziert werden, und dass nicht Firmen, die schon ganz stark ihre Effizienzpotentiale in der Vergangenheit ausgereizt haben, wo ihre Entgelte vielleicht schon gesunken sind oder weiter sinken können, dann gezwungen werden, völlig unvernünftige Maßnahmen zu ergreifen, die z. B. mit Personal- oder Investitionsattentismus, dort wo es nicht geht, wo es auf die Zuverlässigkeit negative Auswirkungen hat, in solche Maßnahmen hinein gezwungen werden.

Bei der Zählung möchte ich ganz kurz für das Verständnis zu dem ergänzen, was Herr Meller ohnehin gesagt hat. Es geht bei der Zählung nicht nur um das Setzen des Zählers selber. Es geht auch nicht nur um das Ablesen des Zählers, sondern es geht ganz wesentlich auch um viele Teile der Datenweiterverarbeitung, die bei den Netzbetreibern ohnehin wichtig sind und die genau - wie Herr Meller es gesagt hat - teilweise zumindest dann dupliziert werden müssten, wenn hier der Wettbewerb Einzug halten würde, was wir nicht für gut halten. Nur ein paar Stichworte, schriftlich haben wir das sehr viel ausführlicher dargestellt: Es geht um die Energiemengenermittlung zwischen den Netzkunden und den Netzbetreibern, die im Netznutzungsvertrag geregelt ist. Es geht um die Umsetzung des Bilanzkreismodells, also die Abrechnung der Stromhändler, die schwierig genug ist, wobei es um Netzbilanzierung im Verteilnetz zunächst geht. Das wird dann aufaddiert für den einzelnen Lieferanten. Bilanzkreis ist dann der Stromgroßhändler sozusagen. Und all diese Datenweitergabe soll nach dem Gesetzentwurf möglichst schnell passieren, damit die Stromhändler auch effizient im Markt agieren werden.

Weitere Stichwörter, die ich nur anreißen möchte: Umsetzung des Last-Profilverfahrens, Ermittlung der Differenz zwischen den Summen-Lastprofilen und der tatsächlichen Lieferung usw. Unser Petikum ist also, hier nicht mit einem relativ kleinen Teilmarkt zu arbeiten, wo man sich in der Tat entscheiden muss, ist Regulierung oder Wettbewerb hier das Richtige? Hier sollte man nicht in einem kleinen Teilmarkt Chaos provozieren. Wenn man in dem richtigen großen Teilmarkt des Stromwettbewerbs alle möglichen „Schluckaufs“ hineinbringen kann, wenn die Abrechnung der Energielieferung nicht mehr funktioniert, dann ist der Stromwettbewerb selbst gefährdet. Hier halten wir diese Größenordnungen, die genannt wurden, für die Einsparung beim Zählermarkt für völlig falsch, im Gegenteil, wir erwarten eigentlich durch „Rosinenpicken“ der unabhängigen Zählerdienstleister eher höhere Kosten und sehen eine große Gefährdung des Gesamtmarktes.

Sachverständiger Prof. Dr. Müller (Verbraucherzentrale Bundesverband): Uns liegt seit März 2004 der Bericht über das Benchmarking der EU-Kommission vor, die verglichen hat, wie eigentlich die Netzentgelte in den anderen europäischen Ländern sind. Alle Plausibilitäten sprechen dafür, dass wir in Deutschland überhöhte Netzentgelte haben. Die EU-Kommission legt hier vor, dass allein auf der Mittelspannungsebene in Deutschland die Netzentgelte im Durchschnitt 70 % höher liegen als in den anderen EU-Ländern. Es spricht sehr viel dafür - wir haben die Zahl 5 Mrd. Euro hochgerechnet -, dass überhöhte Strompreise in Deutschland gezahlt worden sind. Wir sehen deshalb ein erhebliches Potential bei der wirksamen Regulierung für die Binnennachfrage, für die Belebung der Binnennachfrage, weil viele Verbraucher genau in diesem Bereich Kosten haben; das gilt für den Strom, es gilt aber insbesondere auch für Gas. Wir müssen einfach sehen, dass insbesondere in den neuen Ländern über die Hälfte der Haushalte mit Gas heizen und damit eine zweite Miete hier in diesem Bereich entsteht. Wenn wir diese durch eine wirksame Regulierung herunterkriegen können, werden wir eine Menge tun können für die Binnennachfrage und die Binnenkonjunktur, die in Deutschland ganz besonders lahmt. Also noch einmal, Regulierung des Unbundling, Liberalisierung im Messwesen - all dieses wird dazu beitragen und muss dazu beitragen, dass die deutschen Netzentgelte an das Durchschnittsniveau zumindest in Europa angeglichen werden.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bleibe gleich beim Thema und würde Herrn Johannes Lackmann vom BEE fragen. Wir haben den Bereich Mess- und Zählwesen beim EEG liberalisiert. Können Sie ganz kurz die Folgen, die diese Liberalisierung im Bereich erneuerbarer Energien gebracht hat, uns darstellen?

Sachverständiger Lackmann (Bundesverband Erneuerbare Energie): In der Tat ist im EEG zum ersten Mal das Messrecht von den Netzbetreibern bis hin zu den Einspeisern gegeben worden, weil sie die Energielieferanten sind. Zumindest als Option ist das geöffnet worden. Die Folge war, dass teilweise dramatische Kostennachlässe gegeben wurden von einzelnen Netzbetreibern, um im Geschäft zu bleiben. Wir halten dies auch nicht für falsch, dass die Netzbetreiber diese Dienstleistung durchführen, aber sie müssen sich dort dem Wettbewerb stellen. Im Einzelfall war es so, dass RWE die Kosten für die registrierende Messung um mehr als 75 % gesenkt hat, nur um im Geschäft zu bleiben. Dieses Beispiel aus dem Messwesen lässt sich auch durch andere Beispiele verlängern. Beispielsweise, seitdem Windmüller Mittelspannungskabel legen, sind in Deutschland die Preise für Mittelspannungskabel um bis zu 30 % gesunken. Wenn Windmüller konkurrierend zu Netzbetreibern Umspannwerke bauen, dann sind das teilweise Preise gewesen, die nur halb so hoch sind wie die Angebote für gleiche technisch ausgestattete Umspannwerke. 50 % Kostenreduzierung, bedeuten, dass die Möglichkeit neuer Akteure für bestimmte Dienstleistungen im Energiemarkt sehr stark preisreduzierend wirken kann.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Prof. Hellwig zu dem Thema "Klageflut". Es wurde jetzt so dargestellt, wenn wir eine Verbandsklage der Verbraucherverbände einführen, dass das die Klageflut hervorruft sollte. Ist das Ihre Meinung?

Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission): Wenn ich zum einen erwäge, wie die Klageerfahrung im Postbereich und im Telekommunikationsbereich aussieht, zum anderen erwäge, was die Geschichte dieser Branche ist, mit der wir uns hier befassen, dann würde ich erwarten, dass das Gros der Klagen von den Netzbetreibern und den Energieversorgungsunternehmen kommen wird.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ein anderes Thema ist das Thema Energieeffizienz. Da würde ich gerne Greenpeace und Herrn Prof. Leprich das Wort geben, wie man das Thema Energieeffizienz im Bereich Energiewirtschaftsgesetz ausbauen könnte.

Sachverständiger Feddern (Greenpeace): Wir halten angesichts des zunehmenden Klimawandels die Aufnahme der Energieeffizienz in das Energiewirtschaftsgesetz für dringend erforderlich, weil wir der Auffassung sind, dass alle mit Energie beschäftigten Gesetze überprüft werden müssten, welche Aufgaben und Mittel zur Verfügung stehen, um den Klimawandel zu begegnen. Die Energieeffizienz in Deutschland ist eine der wesentlichen Faktoren, die dazu beitragen könnten, die CO₂-Emissionen, die letztlich für den Treibhauseffekt zuständig sind, zu senken. Das Energiewirtschaftsgesetz vertritt immerhin die Energiewirtschaft, die für 40 % für die CO₂-Emission in Deutschland zuständig ist. Deswegen plädieren wir dafür, die Energieeffizienz in den Zweck des Gesetzes mit aufzunehmen und gegebenenfalls Paragraphen, die sich darauf beziehen, im Gesetz zu ändern.

Sachverständiger Prof. Dr. Leprich (Hochschule für Technik und Wissen, Saarbrücken): Es gibt ja häufig durch-

aus Situationen, dass sich der Energiedienstleistungsbedarf sehr viel kostengünstiger befriedigen lässt durch ein Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage als Effizienzpotentiale. Das ist bisher letztlich ein blinder Fleck im Gesetz und ich denke, das war gut, dass der Abgeordnete Paziorek im Bundestag darauf hingewiesen hat, dass eigentlich da ein Teil ist, wo man noch nachbessern sollte. Ich sehe im Wesentlichen drei Ansatzpunkte, wo man das machen kann. Der erste Ansatz ist bereits angesprochen worden, dass man zumindest den Energieeffizienzbegriff als Ziel und Zweck mit aufnimmt. Das Zweite ist, in § 14 Abs. 2 ist angedacht, dass ein Wägungsprozess stattfinden soll auf Seiten der Netzbetreiber zwischen Netzausbau, Netzverstärkung auf der einen Seite oder auf der anderen Seite dezentrale Optionen, als da sind dezentrale Erzeugungsanlagen oder auch Effizienzpotentiale. Dieser § 14 Satz 2 hängt so ein bisschen in der Luft, weil einfach nur diese Forderung so drinnen steht, ohne das zu hinterlegen. Ich denke, es wäre sinnvoll, an dieser Stelle eine Verordnungsermächtigung zu fassen, was das sozusagen noch mal klarer fasst, und den Auftrag, diese Systemoptimierung des Netzbetreibers durchzuführen, auch operationalisierbar macht.

Der dritte Ansatz ist in einem anderen Zusammenhang bereits angesprochen worden, nämlich der Begriff "energiewirtschaftlich rationelle Betriebsführung" auf der einen Seite und "EL", effiziente Leistungsbereitstellung, auf der anderen Seite. Ich denke, der erste Begriff "ERB", der ja eine Vorgeschichte hat, der lange Jahre praktiziert wurde, passt bei diesem Abwägungsprozess zwischen Energieeffizienz auf der einen Seite und Netzverstärkung und Netzausbau auf der anderen Seite da nicht rein. Insofern würde ich dafür plädieren, diesen Begriff in der Tat auch aus diesem Grunde zu ersetzen durch den Begriff "effiziente Leistungsbereitstellung", weil ich da dieses Systemdenken sehr viel stärker abbilden kann und damit qua Verfahren auch effiziente Optionen mit hineinnehmen kann. Man kann darüber hinaus noch darüber nachdenken, im Bereich der Anreizregulierung selber bestimmte Anreize zu geben für Effizienz auf der Nachfrageseite, aber ich denke, das würde an der Stelle zu weit führen, das noch mal im Detail auch zu belegen. Aber das wären so Möglichkeiten, die ich sehe, um dieses Gesetz auf dem blinden Fleck der Energieeffizienz noch ein Stück weiter anzureichern.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Kurth von der Regulierungsbehörde. Vorhin wurde etwas über den Dreiklang bzw. den Zwischritt gesagt, also die Frage Kostenkalkulation, Vergleichsmarktprinzip und dann Anreizregulierung. Klar ist, dass wir sagen, in zwei Jahren Anreizregulierung, aber es gab unterschiedliche Positionen darüber, wie schnell ein Vergleichsmarktprinzip installiert werden kann. Ich hatte den VDEW so verstanden, dass man mit Kostenkalkulation beginnt und dann irgendwann einmal das Vergleichsmarktprinzip macht. Ich hatte andere Sachverständige so verstanden, dass man sagt, man startet mit Kostenkalkulation und Vergleichsmarktprinzip. Deshalb an Sie die Frage: Wie schnell können Sie das Vergleichsmarktprinzip installieren, wie lange Zeit brauchen Sie dazu?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Ich denke, es gibt ja bei den Vergleichsmarkt Betrachtungen auch bereits Vorarbeiten in der Branche. Auch die Verbändevereinbarung 2 Plus hat ja bereits die Bildung von Strukturklassen und anderen Dingen vorgesehen. Wir sind bereits auch jetzt im Vorfeld des Gesetzes im Kontakt mit den Verbänden und wollen natürlich

so zügig wie möglich eine belastbare Datengrundlage zunächst einmal für einen nationalen Tarifvergleich der Netznutzungsentgelte haben. Ich würde jetzt keinen bindenden Zeitpunkt vorgeben wollen, aber das Verfahren, wie es jetzt vorgesehen ist, dass wir z. B. bezüglich der anhängigen Verfahren der Ex-post-Kontrolle im Grunde genommen diejenigen aufgreifen sollen, die über einem Durchschnittswert der Netznutzungsentgelte liegen, ist bereits jetzt vorgesehen. Das setzt ja voraus, dass wir einen solchen Durchschnittswert überhaupt bilden können und dass es eine obere Hälfte gibt, die man dann gezielt aufgreifen kann. Ich gehe schon davon aus, dass wir mit derartigen, zunächst einmal nationalen Vergleichsmarkt Betrachtungen auch schon im ersten Jahr der Regulierung arbeiten können. Das ist unabhängig davon, dass wir auch später bei der Anreizregulierung möglicherweise weitere Elemente von Vergleichsmarkt Betrachtungen einbeziehen.

Generell - und das hat sich in der TK-Regulierung bewährt - sollte man der Regulierungsbehörde ein gewisses Methoden auswahl messen geben, um jeweils die sachgerechteste Methode anzuwenden. Es hat sich häufig gezeigt, dass bestimmte Methoden in Einzelfällen nicht sachgerecht sind. Das ist hier auch schon erwähnt worden. Wir haben auch in der Telekommunikationsregulierung nach wie vor nebeneinander konkrete Verfahren der Kostenkontrolle nach effizienten Kosten der Vergleichsmarkt Betrachtung und auch der Anreizregulierung. Der Gesetzgeber hat es hier für möglich gehalten, der Regulierungsbehörde einen gewissen Entscheidungs- bzw. Beurteilungsspielraum zu geben, welche Methode im Einzelfall die geeignete ist.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kreikenbaum vom DIHK und an Frau Prof. Müller zu einem Themenkomplex, den wir bislang noch gar nicht angesprochen haben, das ist die Finanzierung der Regulierung über ein Umlageverfahren. Da würde mich interessieren, wie Ihre Meinung ist, wenn wir sagen, dass die Kosten der Regulierung auf die Unternehmen umgelegt werden sollen. Wie wir alle wissen, geht das letzten Endes dann auch zu Lasten der Verbraucher und das auch noch ohne jegliche Deckung dieses Betrages. Das öffnet doch Tür und Tor, um entsprechend Personal ohne Ende aufbauen zu können; zahlen müssen es die Anderen. Also insofern hätte ich gerne da die Expertenmeinung.

Sachverständiger Dr. Kreikenbaum (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Das schließt an die Frage von Herrn Grill an. Deswegen kann ich noch mal die Punkte wiederholen, es sind an sich drei Punkte. Das Erste ist, dass es als allgemeine Staatsaufgabe aus prinzipiellen Erwägungen aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren ist, als Kernaufgabe des Staates, um in diesem System der Staatsaufgaben und deren Finanzierung zu bleiben. Das Zweite ist eine Kostenfrage zunächst für den Netzbetreiber und in einem zweiten Schritt durch die Kostenweitergabe für die Nachfrager auch, dass sich bei diesem System der Finanzierungsbeiträge die Kosten erhöhen würden. Der dritte Grund besteht darin, dass mit der Entscheidung über die Aufgaben der Regulierungsbehörde auch die Entscheidung über die Finanzierung der Regulierungsbehörde verbunden sein sollte, um hier dem Gesetzgeber beide Aspekte in die Hand zu geben und nicht nur zunächst über die Aufgaben zu entscheiden und dann zumindest teilweise die Finanzierung auf die private Seite, auf die Seite der Netzbetreiber abzuwälzen.

Sachverständige Prof. Dr. Müller (Verbraucherzentrale Bundesverband): Wir halten die vorgesehene Regelung für

sachgerecht. Hier ist vorgesehen, dass Aufgaben im allgemeinen Interesse aus steuerlichen Mitteln finanziert werden, und solche Aufgaben, die unmittelbar dem Unternehmen, d. h. der Wirtschaftsbranche dienen, aus Beiträgen der Unternehmen zu finanzieren sind. Das wird sicherlich - wie in anderen Bereichen auch - in die Preise überwälzt, das ist selbstverständlich. Aber wir haben die gleichen Regelungen auch in anderen Bereichen, wo wir Genehmigungsverfahren haben. Wir denken, dass hier eine unmittelbare Heranziehung eines Beitrags der Unternehmen vertretbar ist, auch wenn - Frau Kopp, da haben Sie völlig Recht - wir natürlich aus Sicht der Verbraucher weitere Belastungen der Verbraucher hier nicht sehen. Wir würden sogar aber in die Umlage und in den Beitrag der Unternehmen sogar Leistungen einbeziehen, die die Regulierungsbehörde aus unserer Sicht verstärkt zur Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden zu erbringen hat. Das ist ähnlich wie bei der Regelung zur Telekommunikation und Post, auch hier hat die Regulierungsbehörde Zuständigkeiten in diesem Bereich. Dieses sollte hier mit einbezogen werden, ebenso wie Ausgaben und Kosten für einen Beirat für Verbraucher- und Haushaltskundenfragen bei der Regulierungsbehörde, die derzeit im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sind.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich gehe lieber gleich zu einem anderen Thema über, und zwar hätte ich gerne Herrn Dr. Spiecker von EFET gefragt. Sie vermissen in diesem EnWG in § 29 und § 34 - Befugnisse der Regulierungsbehörden und Sanktionen - den Begriff und die Ausgestaltung des Marktes. Sie bemängeln, dass der Markt in diesem Gesetzentwurf überhaupt nicht vorkommt. Außerdem vermissen Sie eine Definition der Begriffe Transparenz und Diskriminierung. Würden Sie dazu bitte einmal Stellung nehmen?

Sachverständiger Dr. Spiecker (Verband deutscher Gas- und Stromhändler): Es ist tatsächlich so, dass wir uns sehr wundern, dass in einem Gesetz, das ja dafür sorgen soll, dass Markt hergestellt wird im Sinne der EU-Richtlinie, der Begriff Markt überhaupt nicht vorkommt. Der Begriff des Marktes sollte aus unserer Sicht definiert werden, denn die Netzbetreiber sind jetzt verpflichtet, einen Marktplatz zu definieren und einen Marktplatz als Voraussetzung für einen funktionierenden Markt zu schaffen. Das Netz ist in Zukunft ein Marktplatz, weil es eben ein Monopolgut ist, und auf diesem Monopolgut muss jetzt ein Markt entstehen zum Wohle der Verbraucher und zur Beschleunigung der Marktöffnung.

Der Großhandelsmarkt, den Sie angesprochen haben, Frau Kopp, erfordert ein hohes Maß an Markttransparenz, d. h. den diskriminierungsfreien Zugang aller Marktteilnehmer zu preisbestimmenden Informationen. Auch hierzu vermissen wir Vorschriften in dem vorliegenden Gesetzentwurf. Informationspflichten und sonstige Aufgaben der Netzbetreiber sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht oder nur sehr ungenügend und vor allem auch ohne klare Zielbeschreibung geregelt. Teilweise unklare Einzelheiten sind lediglich im Entwurf der Netzzugangsverordnung zu finden. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass eine der Aufgaben der Wettbewerbsbehörde - auch diesen Begriff würden wir bevorzugen - sein wird, im Sinne der EU-Richtlinien Verantwortung zu übernehmen für Nichtdiskriminierung, für echten Wettbewerb und für effizientes Funktionieren der Märkte.

Wenn ich den Begriff Markt im Gesetz nirgendwo finde, wie kann ich die Regulierungsbehörde oder die Wettbewerbsbehörde dafür verantwortlich machen, für ein Funktionieren dieser Märkte zu sorgen? Die Verantwortlichkeit

der Behörde wird hier unzulässig eingeschränkt, nämlich auf ein Monitoring, ein Überprüfen von bestehenden Regeln. Es muss so sein, dass sie selbst in der Lage ist, mit ausreichender Flexibilität solche Regeln, solche Zielsetzungen zu ermöglichen. Das gleiche gilt für den Begriff der Transparenz. Dieser Begriff ist nicht definiert, obwohl er elementare Bedeutung hat, insbesondere, wenn es darum geht, auf die Nichtdiskriminierung aller Marktteilnehmer Einfluss zu nehmen. Deswegen haben wir einen Definitionsvorschlag - der wiederum die Regulierungsbehörde berücksichtigt - vorgelegt.

Die Netzbetreiber verfügen über eine Vielzahl von Informationen, und soweit es sich nicht um wirtschaftlich sensible oder vertrauliche Informationen handelt, können sie veröffentlicht werden. Mindestforderung ist, dass sie alle relevanten Informationen über Netznutzung und Netzauslastung an die Regulierungsbehörde geben, damit sie diese entsprechend aufbereitet, anonymisiert z. B. den Marktteilnehmern zur Verfügung stellen kann. Dabei kann es sich natürlich auch neutraler Dritter und Dienstleister bedienen. Dazufügen möchte ich noch, dass überall - auch im Gesetzentwurf - an solchen Stellen Hinweise darüber fehlen, was eigentlich passiert, wenn sich die Netzbetreiber nicht so verhalten. Dann sollte die Möglichkeit bestehen, Sanktionsmaßnahmen zu verhängen, und dazu sollte die Regulierungsbehörde weitgehend ermächtigt werden.

Vorsitzender Dr. Wend: Meine Damen und Herren, es wurde eine 20-minütige Fragerunde allgemeiner Natur vereinbart. Niemand zwingt uns, diese 20 Minuten auszuschöpfen, zumal wir noch jeweils zwei Stunden zu den Themen anschließend haben, nämlich Strom einerseits und Gas andererseits. Mir liegen aber zwei Wortmeldungen vor. Herr Hempelmann und Frau Hustedt.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Kurze Frage an Herrn Prof. Dr. Büdenbender: Es ist mehrfach über das Kalkulationsprinzip gesprochen worden, für und wider Nettosubstanzerhalt. Ich hätte dazu gerne Ihre Position und auch wie Sie die Aufgabe dieses Kalkulationsprinzips in zwei Jahren sehen, wenn dann die Anreizregulierung greifen soll.

Sachverständiger Prof. Dr. Büdenbender (Technische Universität Dresden): Aus meiner Sicht ist sowohl das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung als auch das der Realkapitalerhaltung geeignet, Reinvestitionsfähigkeit sicherzustellen. Der Unterschied ist vereinfacht gesprochen der, dass Sie bei der Realkapitalerhaltung die Dinge über einen Zins zum Ausdruck bringen, während Sie bei dem anderen Prinzip die Investitionsfähigkeit so ein bisschen in den Kosten verstecken. Insofern ist an der Kritik ein bisschen was dran. Das Problem, was wir bei den beiden Prinzipien haben, ist auch ein Umstiegsproblem, das muss man sehen. Man hat jetzt - ob man das kritisiert oder nicht - den Start mit dem Prinzip der Nettokapitalerhaltung praktiziert. Wenn wir jetzt umsteigen, gibt es erhebliche Verschiebungen, die ja deshalb eintreten werden, weil die Prinzipien über die gesamte Abschreibungszeit gerechnet sind. Wenn Sie da unterwegs die Pferde wechseln, gibt es Umstiegsprobleme. Ich halte die für lösbar; ob sie wünschenswert sind, ist ein anderes Thema.

Vielleicht noch ein Wort zu Ihrer zweiten Frage: Ich glaube, dass wir die verschiedenen Instrumente der Preiskontrolle wie folgt abschichten können, auf Stufe eins ist das, was wir gegenwärtig etablierend haben, was man verfeinern kann. Das ist eine Kosten- und Gewinnkontrolle, ergänzt um ein Vergleichsmarktprinzip. Das ist eigentlich nichts Neues, das haben wir im Energiekartellrecht schon seit Jahrzehnten, das

Vergleichsmarktprinzip und die Kostenkontrolle haben wir im Strompreisrecht. Das kann man verfeinern. Hier gibt es überhaupt keinen Grund, die Dinge auf die lange Bank zu schieben; konzeptionell ist beides verfügbar. Das eine ist immer eine Korrekturgröße des anderen. Wenn wir bei einer Kosten- und Gewinnkontrolle ansetzen, dient der Vergleichsmarkt dazu, zu fragen, ob die Kosten vertretbar sind. Umgekehrt hat das Vergleichsmarktprinzip notwendigerweise die Korrekturgröße, ob die Kosten denn damit unterschritten werden, weil das auch eine verfassungsrechtliche Dimension ist; das hat der BGH festgestellt. Das Unterschreiten der bei rationeller Unternehmensführung verursachten Kosten ist ein Verfassungsproblem nach Eigentumschutz. Das ist keine Erfindung von mir, sondern des Bundesgerichtshofes in dem bekannten Lufthansabeschluss.

Ergänzend dazu kommt dann das Anreizsystem, dazu ist viel gesagt worden, so dass ich mich beschränken möchte auf die Zeitsituation. Ich persönlich bin der Auffassung, dass wir eine Anreizregulierung gar nicht für alle 1.700 Netzbetreiber brauchen, wenn denn die Spielregeln erfunden sind. Diejenigen, die in ihrer Strukturklasse, die man ja noch verfeinern kann, nicht zu den Günstigsten zählen, trifft zunächst einmal die Aufgabe aufzuholen. Dafür brauche ich keine Anreizregulierung, das kann ich mit klassischen Instrumenten machen. Die besten, wie auch immer man das definiert, 5, 10 oder 20 % - das ist eine Entscheidung, über die man noch einmal diskutieren müsste - unterliegen natürlich theoretisch der Gefahr, dass sie sich auf ihrer Position ausruhen. Da sehe ich die Anreizregulierung als Kostendämpfungspotential und auch als einen Anreiz, aus diesem System zusätzliche Erträge zu schöpfen. Einen Bedarf dafür bei denen, die nur im Mittelfeld oder nur hinten in ihrer Strukturklasse bei den Preisen liegen, kann ich nicht sehen, die müssten sich schon etwas zügiger an den Besseren orientieren.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Kurth von der Regulierungsbehörde zum Thema Finanzierung der Behörde. Können Sie sagen, wie das in vergleichbaren Bereichen Telekommunikation und BaFin geregelt ist, wo ja im Telekommunikationsrecht die CDU/CSU-Opposition auch zugestimmt hat. Können Sie sagen, wie die Alternative dazu wäre – Steuerfinanzierung schließe ich aus Haushaltgründen aus –, möglicherweise eine Gebührenfinanzierung? Was würde das in der Konsequenz im Alltag für die Behörde bedeuten?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Zunächst einmal glaube ich, ist diese Frage keine neue, denn Sie haben es ja schon erwähnt, wir haben im Telekommunikationsbereich entsprechende Erfahrungen. Wir gehen davon aus, dass eine Regulierungsbeziehung bzw. Aufsichtstätigkeit in gewisser Weise gruppennützig ist, d. h., auch der Wirtschaft, die insoweit überwacht und kontrolliert wird, dient, indem sie einen funktionierenden Wettbewerbsmarkt schafft. Ob das dann durch eine einzelne Vergütung entsteht oder durch einen Beitrag, ist eigentlich mehr oder weniger eine technische Frage, denn auch wenn es keinen – ich glaube, das wird heute vergessen; darauf will ich noch einmal hinweisen - Telekommunikations- oder Energiebeitrag gibt, der umgelegt wird, wären unsere einzelnen Handlungen ja zu vergüten. Wir sind gehalten, unseren Aufwand, den wir haben, dann möglicherweise auf einzelne Tätigkeiten der Behörde aufzugliedern, wie das bisher auch im TK-Markt der Fall war. Der Beitrag greift immer nur dort, wo man einen Tatbestand nicht vergütet. Insoweit ist das eine Frage der Praktikabilität. Wir haben gerade durch den Gesetzgeber im TKG jetzt

einen Schritt gemacht, diese Dinge über einen Beitrag zu erheben, weil das praktikabler und auch planbarer ist. Die Unternehmen wissen dann, was auf sie zukommt.

Im Übrigen ist geklärt, auch durch eine obergerichtliche Rechtsprechung zumindest des Bundesverwaltungsgerichts, dass ein gewisser Selbstbehalt, nämlich da, wo es um staatlich hoheitliche Aufgaben geht - über diesen Prozentsatz kann man natürlich streiten - steuerfinanziert ist. Es wird also keine 100 %ige Umlage der Tätigkeit der Behörde auf die zu Überwachenden geben.

Frau Hustedt, Sie haben schon mit Recht erwähnt, auch im Bereich der Finanzplatzaufsicht mit dem BaFin ist das anerkannt. Im TKG-Bereich gab es zwar auch eine gewisse Diskussion über diese Frage, aber ich halte diese Dreiteilung - Gebühren, Beitragserhebung und staatlicher Selbstbehalt - der Aufgabe durchaus für sachgerecht.

Ich darf noch etwas Letztes hinzufügen, wenn diese Beiträge einmal konkret berechnet werden, dann wird dieses Thema auch etwas von seiner mystischen Qualität verlieren. Wenn Sie die konkreten Beträge sehen, die dann insbesondere sehr große Unternehmen zu tragen haben, kann der Sturm der Entrüstung dann nicht sehr groß sein. Deswegen sollten wir das vielleicht etwas in der künftigen Debatte entmystifizieren.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den VDEW, an Herrn Dr. Böge und an die Monopolkommission und zwar zum Investitionsdilemma in langfristigen Märkten. Wir haben dort Abschreibungszeiten von 30 bis 40 Jahren im Netzbereich. Deshalb ist das alles auch sehr schwierig und kompliziert und wird zu Recht angeführt. Wenn man die letzten 5 bis 15 Jahre anschaut, dann sieht man Investitionszyklen, aber letztlich insbesondere in den letzten Jahren, dass die Netznutzungsentgelte deutlich höher sind als die Investitionen. Jetzt ist dieses Jahr auch in diese Langfristperspektiven zu setzen. Vielleicht könnte der VDEW insbesondere herausarbeiten, warum und wo hier die Gründe liegen.

Zum Zweiten an die beiden anderen die Frage, wie ist das in vergleichbaren oder in anderen monopolartigen Strukturen geregelt, wenn man jetzt die hohen Renditen auch im Netznutzungsbereich oder bei den Netzentgelten sieht? Werden dort Ihrer Meinung nach Monopolrenditen abgeschöpft, und was ist da zu tun?

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Zunächst einmal zu dem Stichwort, das hier angesprochen ist: Nettosubstanzerhaltungsprinzip. Da will ich ein bisschen zur Entideologisierung beitragen, indem ich einfach sage, das ist eine ganz simple Rechenmethode zur Inflationierung eines Kapitalstockes. Es geht nur um die Aufrechterhaltung des Kapitalstockes.

Jetzt komme ich zu Ihrer Frage: Daher ist eine betriebswirtschaftlich scharfe Gegenrechnung gar nicht notwendig und möglich, d. h., es geht um die Aufrechterhaltung des Kapitalstockes. Ein Netzbetreiber, der vor 40 Jahren Kapital in die Hand genommen hat, um zu investieren, will diesen Kapitalstock für zukünftige Investitionen aufrechterhalten; darum ist es eine reine Rechenmethode. Da gebe ich auch Prof. Dr. Büdenbender Recht, das hätte man auch durch Realkapital machen können, aber man hat es über diese Inflationierung des Kapitalstockes, über Nettosubstanzerhaltung gemacht. Das ist eine Methode, die im Gegensatz zu anderen Äußerungen in der Stromwirtschaft seit 30 Jahren im Tarifbereich eingängig eingeführt ist; nur im Sondervertragskun-

denbereich wurden andere Methoden verwandt. Insofern ist es eine reine Methodenrechnung.

Weswegen sind wir dafür? Wir sagen, die Netzbetreiber sind sehr kapitalträchtig und haben außerdem Investitionen von 40 Jahren. Deswegen brauchen sie eine gewisse Sicherheit, dass sie den Kapitalstock, den sie einmal verwandt haben, dann auch für neue Investitionen haben können. Das kann mal weniger und das kann mal mehr sein, das hängt dann auch von den Investitionszyklen ab. Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, dass es in den letzten Jahren eine gewisse Zurückhaltung gab. Das liegt einfach am Attentismus, der auch durch die unregelmäßigen Verhältnisse da war, insofern sprechen Langfristigkeit und Kapitalintensität dafür. Deswegen, wie schon gesagt, keine betriebsmittelscharfe Gegenrechnung, denn damit würden die Vorleistungen, die Netzbetreiber gemacht haben, entwertet werden und würden sie nicht in die Lage versetzen, dann später wieder zu investieren. Deswegen ist es ein Denkfehler, von dieser Rechenmethode jetzt in Richtung betriebswirtschaftliche scharfe Gegenrechnung zu gehen. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. In unserer schriftlichen Ausführung haben wir das noch näher ausgeführt.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Ich glaube, es kann kein Zweifel daran bestehen, dass in einem marktwirtschaftlichen System – egal, ob es jetzt in einer Branche einen vollständigen Wettbewerb oder eine Marktstruktur des Monopolisten gibt – er seine Investitionen verdienen muss. Die Frage ist natürlich, wie hoch kann die Rendite ausfallen? Ich glaube, dass wir nicht in einem System leben, wo der Staat die Rendite vorgeben sollte, sondern wir können ja nur gucken, dass es Kontrollmechanismen gibt, eigentlich „natürliche Kontrollmechanismen“, die mehr oder weniger greifen.

Sie haben nach anderen Monopolbereichen gefragt. Lassen Sie mich den Monopolbereich Luftverkehr nennen, wo wir auf einzelnen Flugstrecken Monopolsituationen haben oder auf jeden Fall auch hatten. Ganz entscheidend, dass hier die Monopolrenditen reduziert wurden, war daran zu messen, dass hier von außen Wettbewerb etabliert werden konnte, d. h., entscheidend ist, dass hier eine Marktzutrittsmöglichkeit besteht. Die Marktzutrittsmöglichkeit bei unserem Verfahren Lufthansa/Germania auf der Strecke Frankfurt seinerzeit hat ja deutlich gemacht, was an Potenzialen drinsteckt. Wir haben heute eine andere Situation im Flugverkehr in Deutschland. Das gleiche sehe ich auch bei den Netzen. Wenn wir nicht die Möglichkeit haben, dass ein Marktzutritt dort erfolgt durch ein Von-außen-Kommen, dann werden wir hier diese Diskussion führen, wie hoch die Renditen sein sollen, und wir landen da, dass es Vorschläge gibt, die Renditen bei 0,5 % erst einmal festzuschreiben.

Ich glaube, dass wir dafür sorgen müssen, dass bei solchen Maßnahmen wie Unbundling hier klare Trennungen da sind, dass Wettbewerb möglich ist, damit hier der Druck von außen kommt, bevor der Staat reguliert. Wenn wir zu solchen festen Regulierungssätzen von 6,5 % kommen – und ich weiß nicht was, es geht ja beim Gas zum Teil bis 8 % –, dann bedeutet das, dass wir für die Unternehmen, die am allerkosteneffizientesten sind, natürlich eine garantierte Monopolrendite festschreiben. Da wir uns an dem orientieren müssen, wer Grenzanbieter ist schon aus Energieversorgungssicherheitsgründen, wie wir gesagt haben, schreiben wir also ex definitione eigentlich eine Monopolrendite fest. Hier plädiere ich deswegen auch dafür, dass wir im Gesetz nicht solche Festlegungen treffen, sondern dass doch ein größerer Spielraum für den Regulierer bleibt, damit er sich auch im Einzelnen anschauen kann, was wirklich erfolgt.

Wir wissen auch aus unserem Verfahren gegen die Stadtwerke Mainz, dass die Renditen innerhalb eines Unternehmens vertikal integriert dazu unterschiedlich sind. Wir haben gesehen, dass die Renditen im Vertrieb als solche deutlich niedriger sind, als sie im Netzbereich waren, d. h., hier sind natürlich mehr Quersubventionen möglich, die wir deswegen versuchen müssen aufzulösen. Wir müssen alles tun, dass wo immer möglich Wettbewerb von außen kommen kann, damit wir nicht in eine eigentlich nicht zu rechtfertigende Detailregulierung, die letzten Endes eigentlich ein gutes Ruhekitzen für Monopolisten darstellt, hineinkommen.

Sachverständiger Prof. Dr. Hellwig (Monopolkommission): Man muss hier zwei Dinge unterscheiden. Das eine ist ein Übergangsproblem, das andere ist ein systematisches, langfristiges Problem. Beim Übergangsproblem möchte ich vorab anmerken, dass das Investitionsdilemma möglicherweise auch übertrieben wird. Wir haben in der Vergangenheit eine Form der Anreizregulierung gehabt – nicht richtig Regulierung, aber ein System der Anreizschaffung –, wo mit einem Kostenplussystem der Preissetzung Anreize geschaffen wurden, viel zu investieren und in einigen Bereichen möglicherweise auch zuviel. Was dann wieder die Frage aufwirft, wie steht es mit möglichen Konflikten zwischen Nettosubstanzerhaltung und Effizienz, oder auch Realkapitalerhaltung und Effizienz, wenn es in der Vergangenheit Investitionen gab.

Herr Dr. Böge hat ausgeführt, grundsätzlich, wenn man von dem Übergangsproblem absieht, muss es kein Problem geben. Die Erfahrung im Telekommunikationsbereich bestätigt das. Im Telekommunikationsbereich sind Maßstab die langfristigen Kosten der Leistungsbereitstellung, natürlich mit Effizienzerfordernis, und es ist klar, dass eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals dazugehört, einschließlich Risikoprämie. Dann kann man darüber diskutieren, wie ist das zu messen? Aber das ist sicher auch etwas, was man nicht auf der Ebene des Gesetzes, sondern auf der Ebene der Anwendung diskutieren muss.

Das Übergangsproblem, was ist mit den Investitionen, die jetzt da sind, die in irgendeiner Form in das neue System übergeführt werden, wird sich teilweise – das zeigt die Erfahrung der Telekommunikation – entschärfen, wenn man das Prinzip der effizienten Kosten ex nunc anwendet. Die Telekommunikationsregulierung hätte zu drastisch niedrigeren Verbindungsentgelten führen müssen, als sie es getan hat, wenn man die historischen Kosten genommen hätte und nicht die effizienten Kosten ex nunc. Ich vermute, dass das Problem des stranded Investments sich über diesen Grundsatz oder über dieses Verfahren der effizienten Leistungsbereitstellungskosten auch drastisch entschärfen wird. Es gibt allerdings ein Dilemma, das auch im Telekommunikationsbereich zu gewissen Schwierigkeiten führt. Das besteht darin, wenn man immer wieder neu ex nunc die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung veranschlagt und man eine Anlage mit einer Lebensdauer von 40 Jahren oder auch 20 Jahren hat und 5 Jahre später hat man eine neue Technologie, dann führt die Anwendung dieses Grundsatzes dazu, dass man die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechend der neuen Technologie hier in Rechnung stellt, d. h., ex ante hat derjenige, der investieren will, das Risiko, dass er 5 Jahre später die Entgelte nicht mehr bekommt, weil dann ein neuer Maßstab angelegt wird. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie man damit umgehen kann, das eine ist – so läuft es de facto im Telekommunikationsbereich –, man unterstellt, dass das über die Risikoprämie von den Kapital-

märkten mit einberechnet wird und dass die Risikoprämie das mit enthält.

Das zweite wäre, dass man – und das ist der Vorschlag, den ich in meiner schriftlichen Stellungnahme mache – bei entsprechenden Projekten besonderer Größenordnung und besonderer Lebensdauer von diesem Ex-nunc-Prinzip abweicht und im Prinzip in Übereinkunft zwischen dem Unternehmen und der Regulierungsbehörde Möglichkeiten schafft, den zum Zeitpunkt der Investition geltenden Effizienzmaßstab für eine angemessene Frist festzuschreiben, so dass technische Neuerungen nicht zu Lasten der zukünftigen Netznutzungsentgelte auf diese Anlage hier anfallen werden.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank, meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende der allgemeinen Befragungsrunde. Nach den vereinbarten 10 Minuten Pause um 14.05 Uhr werden wir mit dem Themenschwerpunkt Strom fortfahren. Vielen Dank bis hierher.

2. Befragungsrunde

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, wieder Ihre Plätze einzunehmen, damit wir mit unserer Anhörung fortfahren können. Die Kolleginnen und Kollegen und die beteiligten Sachverständigen haben natürlich weiterhin die Möglichkeit, einen Imbiss einzunehmen, aber angesichts der fortgeschrittenen Zeit bitte ich, dass wir wieder in der Tagesordnung fortfahren. Ich darf Sie als stellvertretender Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit ebenfalls sehr herzlich begrüßen. Mein Name ist Max Straubinger. Ich darf den „Restpart“ des heutigen Tages mit Ihnen bestreiten. Verehrte Damen und Herren, bitte stellen Sie die Gespräche ein. Ich rufe hiermit den zweiten Themenblock auf, der sich schwerpunktmäßig mit dem Strom befasst. Hier sind die Kalkulation der Netznutzungsentgelte, des Stromhandels, Grundversorger, Ersatzversorger, Regelenergie, dezentrale Einspeisung, vermiedene Netznutzungsentgelte, Contracting, Arealnetze, Stromkennzeichnung, Anschlusspflicht für KWK-Anlagen sowie Schiedsstelle für Streitigkeiten betreffend EEG-Umlage und Anschluss von EEG-Anlagen zu diskutieren. Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion. Herr Kollege Pfeiffer.

Abgeordneter Pfeiffer (CDU/CSU): Ich möchte mit dem Thema „Regelenergie“ beginnen. Eine kurze Frage an den VDEW einerseits, andererseits an den VIK und den BNE. Es geht um das Spannungsfeld „eine Regelzone - mehrere Regelzonen“: Die Einen argumentieren, es äre aus technischen Gründen - auch was die Versorgungssicherheit angeht - notwendig, mehrere Regelzonen aufrechtzuerhalten, denn es würden darin nur sehr wenige Potentiale liegen, die Anderen argumentieren, gerade eine Regelzone wäre mit mehr Transparenz und Kosteneinsparungen verbunden. Bitte nehmen Sie aus Ihrer jeweiligen Perspektive hierzu Stellung.

Sachverständiger Dr. Staschus (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Ich danke Ihnen für diese ganz wichtige Frage. Ich möchte damit einleiten, dass wir über die Zuverlässigkeit schon gesprochen haben. Ich möchte darauf eingehen, auf welchen Teil der zuverlässigen und sicheren Stromversorgung diese Regelenergiefrage hinweist. Die Zuverlässigkeit, die wir vorhin besprochen hatten, auch im Hinblick auf die Statistiken, die ein Teil der Anreizdiskussion werden muss, wird hauptsächlich durch das Verteilungsnetz beeinflusst. Die klassischen Fälle sind, wenn ein Bagger in ein Kabel hineingreift, in ein Mittelspannungskabel zum Beispiel oder auch ein Niederspannungskabel in irgendeiner Straße einer Stadt, dann gibt es für einen

relativ begrenzten Raum, einen Stadtteil oder Ähnliches, Versorgungsunterbrechungen. Diese addieren sich im Durchschnitt auf einen Wert von 15 Minuten pro Jahr auf alle Haushaltskunden, wobei aus unserer Sicht Deutschland zusammen mit Holland Weltspitze ist. Die Regelenergiefrage ist auch ganz eng mit der sicheren Stromversorgung verbunden, aber eher mit den spektakulären Fällen, die wir in anderen Ländern im Jahr 2003 beobachten konnten, mit großräumigen Blackouts wie damals in Australien und den USA.

Ganz kurz zum Hintergrund: Regelleistungsbedarf entsteht, wenn die Summe der momentanen Kraftwerkseinspeisung von der Summe der momentanen Verbrauchslasten abweicht. Solche Abweichungen können sowohl entstehen, weil das Wetter anders ist, als man gedacht hat, als auch auf Seite der Erzeugung, wenn plötzliche Kraftwerksausfälle auftreten, oder - immer wichtiger - wenn mit jedem Monat, der vorbeigeht, die dargebotene Erzeugung von Wasserkraft- und insbesondere Windenergie von ihren Prognosen abweicht. Mit heute über 16.000 Megawatt installierter Windenergieleistung können solche kurzfristigen Abweichungen der Einspeisungen durchaus viele tausend Megawatt erreichen. Dafür braucht man Regelleistung. Das sind Kraftwerksleistungen, die die Übertragungsnetzbetreiber unter Vertrag haben und die den Übertragungsnetzbetreibern im Zweisekundenrhythmus bis hin zum Fünfzehnminutenrhythmus erlauben, die Kraftwerksleistung anzupassen und diese Abweichungen einfach auszugleichen. Die Verantwortlichkeit, diesen Ausgleich wahrzunehmen, ist im Rahmen des kontinentaleuropäischen Synchronverbunds verteilt. Dieser Verbund stellt eine Risiko- und Solidargemeinschaft dar und ist per se ein wesentlicher Teil, ein wesentlicher Garant der Systemsicherheit.

Wir haben dies ganz bewusst in Westeuropa in Sicherheitszonen, die wir Sicherheitszonen nennen, geregelt - davon gibt es über zwanzig, jeder ist für sein Gleichgewicht in seiner Regelzone verantwortlich -; wir haben es ganz bewusst nicht so geregelt wie zum Beispiel im osteuropäischen, im russischen Raum, wo dies alles zentralistischer gemacht wird und dadurch aus unserer Sicht wesentlich störanfälliger wird. Die getrennten Regelzonen in Deutschland sind solche Sicherheitszellen des Netzes, jede der vier deutschen Regelzonen ist bereits größer als fast alle Regelzonen in den EU-Mitgliedstaaten. Es entstehen durch diese Aufteilung in vier Sicherheitszonen, die die Sicherheit in Störfällen ganz wesentlich erhöhen kann, aus unserer Sicht überhaupt keine zusätzlichen Regelleistungsbedürfnisse. Die vier Übertragungsnetzbetreiber kooperieren ohnehin eng zusammen bei der Regelenergie, das müssen sie auch, das erwartet auch das europäische Ausland.

Die Berechnung der dafür notwendigen Leistungsreserve wird durch Vorgaben der Defizitwahrscheinlichkeit als Maß für die Systemsicherheit beeinflusst. Diese Berechnungen funktionieren so, dass, wenn man es anders machen würde, auch nicht weniger Leistungsbedarf herauskäme. Im Großstörungsfall wäre dagegen, wenn man von den Vieren abgesehen würde, das von einer Störung betroffene Gebiet potentiell größer. Auch eigentumsrechtliche Belange sind hier berührt. Die betrieblichen Risiken werden sehr, sehr groß, wenn von dem Netzeigentum und der immer noch relativ lokalen Kontrolle in den einzelnen Regelzonen, zum Beispiel auf Anordnung des Gesetzgebers, abgegangen wird; dann kommen wir auf eine völlig andere Lösung. Insgesamt glauben wir also, dass die Regelzonen, so wie sie jetzt bestehen, eine gute Größe haben, im gesamteuropäischen Ver-

bund gut eingespielt sind, dies insbesondere auch durch die enge Kooperation der Übertragungsnetzbetreiber untereinander. Hier sind die Kostensenkungspotentiale fast vollständig ausgeschöpft.

Sachverständiger Dr. Bauer (Verband der Chemischen Industrie e.V.): Die Antwort muss differenziert vorgenommen werden. Zunächst einmal ist eine Regelzone nicht nur eine Regeleinheit, sondern sie ist vor allen Dingen eine Abrechnungseinheit. Wir sollten einen Moment registrieren, dass im Verlauf der letzten vier bis fünf Jahre die Zahl der Regelzonen in Deutschland von acht auf vier reduziert worden ist. Bevor dieses geschehen ist, hat überall das Argument Bahn gefunden, das gehe technisch nicht, und auch nicht, wenn man keine Sicherheitsprobleme bekommen will. Dieses Argument hatte genau so lange Gültigkeit, wie es im Interesse der betroffenen Regelnetzbetreiber lag, im Rahmen von Fusionen entsprechende Auflagen zu erfüllen. Bis dahin war das alles problemlos möglich. Insofern wäre es willkürlich, dass ausgerechnet jetzt bei den vier Regelzonen Schluss sein sollte. Es gibt sicherlich in Europa Regelzonen, die kleiner als jede unserer vier sind, es gibt aber auch - mit Verlaub - Regelzonen, die deutlich größer sind als jede unserer vier, zum Beispiel in Frankreich.

Völlig unabhängig davon ist die Frage, wie viel Regelleistung vorzuhalten ist - da gebe ich Herrn Staschus Recht -, das ist eine Frage unserer Systemstabilität insgesamt. Das BMWA hat zur Frage der Regelenergie ein Hearing durchgeführt. Dort wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, wie es denn in diesem Katastrophenfall „Italien-Blackout“ aussah. Wie weit war da unsere Regelleistung ausgereizt? Waren wir da an der Grenze unserer Kapazitätsreserven? Leider ist es bis heute bei dieser Frage geblieben. Diese Frage wird nicht beantwortet. Und so lange darauf keine schlüssige Antwort gegeben werden kann, so lange müssen wir befürchten, dass zuviel Regelleistung vorgehalten wird, die letztlich bezahlt wird.

Noch entscheidender als die Frage, wie viel Regelleistung in Summe vorgehalten wird, ist allerdings die Frage: Wie wird die Regelleistung eingesetzt? Da haben wir es heute zum Teil mit merkwürdigen Zuständen zu tun. Es kann durchaus sein, dass aus den von Herrn Staschus genannten Gründen in der Regelzone eines Übertragungsnetzbetreibers ein Überschuss existiert, in der Regelzone des anderen, benachbarten Übertragungsnetzbetreibers existiert ein Defizit. Anstatt die Netzbetreiber das untereinander ausgleichen, geht der eine Regelnetzbetreiber her und weist seine Regelkraftwerke an, mehr zu produzieren, der andere weist seine Betreiber an, weniger zu produzieren. Beides kostet Geld, beides muss bezahlt werden. Das halten wir für unökonomisch und halten es deshalb für unbedingt notwendig, dass diese Bewirtschaftung aus einer Hand erfolgt.

Der dritte wesentliche Punkt ist: Was wird an Regelleistung angeboten? Wir halten es für ganz wichtig, dass eine einheitliche Auktion stattfindet, dass ein einheitlicher Einsatz von Regelleistung stattfindet. Das heißt, es kann nicht sein, dass jede Regelleistung ihre eigenen Regelkraftwerke bewirtschaftet, zumal aufgrund der Auflagen des Bundeskartellamtes der Einsatz von Regelkraftwerken ohnehin regelzonennabhängig erfolgen muss. Wir halten es für sehr wichtig, dass Einschränkungen für die Teilnahme an der Lieferung von Regelenergie nur in Abstimmung mit der künftigen Regulierungsbehörde erfolgen dürfen. Wir bedauern es sehr, dass in dem neuen Entwurf nicht mehr vorgesehen ist, in irgendeiner Weise Begrenzungen zu setzen oder Anlehnungen an das heutige Verfahren vorzunehmen, sondern es wird den

Übertragungsnetzbetreibern faktisch freigestellt, zunächst einmal Begrenzungen für die Teilnahme für die Lieferung von Regelleistungen zu setzen und später gegebenenfalls von der Regulierungsbehörde entsprechende Vorgaben zu bekommen. Wir halten das für den falschen Weg. Wir halten es für erforderlich, dass die Grenzen nicht höher gesetzt werden können, als dies heute der Fall ist. Idealerweise sollte sich dies von vornherein nur im Einklang mit den Vorgaben der Regulierungsbehörde bewegen dürfen.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Wer möchte vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft antworten?

Sachverständiger Dr. Pluge (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.): Ich schließe mich im Wesentlichen dem an, was Herr Dr. Bauer gesagt hat. Vielleicht noch zwei Aspekte: Wir haben versucht, dies empirisch ein Stück weit auszuwerten, und zwar auf Basis der Daten des letzten Jahres. Da war es so, dass sich Ungleichgewichte in einer Regelzone in der Tendenz mit Ungleichgewichten in einer anderen Regelzone saldierten. Das heißt, wenn in der RWE-Regelzone eine Überspeisung da war, muss nicht automatisch in allen anderen Regelzonen eine Überspeisung da gewesen sein. Wir haben ausgerechnet, dass sich in 73 Prozent der Fälle diese Abweichungen in den einzelnen Regelzonen saldieren. Insofern reduziert sich deutlich, was dort an Regelarbeit in Rechnung gestellt wird beziehungsweise als Regelarbeit anfällt.

Das Zweite ist die Frage der Reservebereitstellung. Es ist nicht so, dass, wenn ich zwei Regelzonen zusammenlege, dort auch das Doppelte an Reservebereitstellung notwendig ist, sondern wenn mir die OECD-Richtlinien für Reservebereitstellung ansehe, dann ist das ein Wurzelbruch. Das heißt, das ist eine Geschichte, bei der die Reservekapazität deutlich unterproportional steigt. Auf Basis dieser Auswertung, die wir für das Jahr 2003 gefahren haben, mit den Preisen für Regelenergie bewertet, kamen wir zu dem Ergebnis, dass sich zirka 40 Prozent der gesamten Kosten für Regelenergie durch die Bewirtschaftung einer einheitlichen Regelzone hätten vermeiden lassen können. Das heißt, es sind bei einem Marktvolumen von zirka einer Milliarde Euro pro Jahr, die für die Regelenergie „draufgehen“, aus unserer Sicht vierzig Prozent, das sind rund 400 Millionen Euro pro Jahr, einzusparen. Das ist ein mögliches Einsparpotential, das durch die Bewirtschaftung einer einheitlichen Regelzone möglich wäre.

Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann (CDU/CSU): Ich möchte ein Thema ansprechen, das im Strombereich von großer Bedeutung ist, nämlich das Thema der Arealnetze. Ich möchte die Fragen stellen an Herrn von Hammerstein, an Herrn Dr. Meller und Herrn Richmann. Halten Sie die Regelungen, wie wir sie jetzt im Entwurf finden, über den Anschluss von Arealnetzen für ausreichend? Worin liegt möglicherweise der wettbewerbsfördernde Effekt von Arealnetzen? Ist es Ihrer Meinung nach richtig, dass der Versorger mit den meisten Kunden die Grundversorgung übernimmt?

Sachverständiger von Hammerstein (Hogan & Hartson Raue L.L.P.): So viele Regelungen gibt es im Gesetz zu den Arealnetzen nicht. Es gibt Regelungen zum Netzanschluss, da taucht auch der Anschluss der Netze auf, die sind meines Erachtens so im Gesetz ausreichend. Es wird abzuwarten sein, was in eine mögliche Netzanschlussverordnung noch hineinkommt. Der wettbewerbsfördernde Effekt von Arealnetzen liegt, glaube ich, auf der Hand. Dies ist in zwei laufenden Verfahren vom Bundeskartellamt und dem OLG

Düsseldorf festgestellt worden. Arealnetze führen zu dem, was man eigentlich will, nämlich gewisser Weise in Teilbereichen zu Infrastrukturwettbewerb. Das ist etwas, was durchaus wünschenswert ist und was durch ein Anschlussrecht der Arealnetzbetreiber an die Netzebene, die sinnvoll ist - also in der Regel an die Mittelspannungsnetze - flankiert werden sollte. Wenn es anschließend um Versorgung in Niederspannung geht, werden dadurch Netzentgelte gespart und es führt meines Erachtens auch nicht dazu, dass die Kosten für die Letztverbraucher, die Haushaltskunden also, insgesamt steigen und eher eine Art „Rosinenpicken“ stattfindet; das Bundeskartellamt hat das so ausgeführt und das OLG Düsseldorf hat es bestätigt. In der Regel geht es um den Anschluss neuer Wohngebiete, Gewerbegebiete. Das sind keine Kunden, die verloren gehen, sondern Kunden, die nicht hinzukommen. Und ob die besonders attraktiv sind oder nicht, das hängt davon ab, wer in dieser Wohnung wohnt. Insofern lässt sich dieses Argument nicht dadurch aufrechterhalten, dass hier ein "Rosinenpicken" stattfindet und dadurch sozusagen die „guten“ Kunden herausgehen, so wie in die private Krankenversicherung, und die „Not leidenden“ Kunden, die - wie in der AOK - beim Netzbetreiber bleiben müssen. Das, meine ich, ist nicht der Fall. Ich meine, dass die bestehende Regelung ausreichend ist.

In Ihrer zweiten Frage ging es um die Grundversorgung. Es ist richtig, dass derjenige Versorger mit den meisten Kunden die Grundversorgung übernimmt. Das ist eine Regelung, die im Grunde dazu führt, dass Monopole aufrechterhalten werden. Im Moment ist es so, dass der jeweilige örtliche Versorger 95 Prozent der Kunden versorgt. Es ist nicht abzusehen, dass sich dies in den nächsten Jahren dramatisch ändern wird. Wir hoffen allerdings, dass sich das ändert, wenn sich die Netze zu dem Marktplatz entwickeln, wie es vorhin angesprochen wurde. Aber das wird langsam vorangehen und es wird zunächst einmal dazu führen, dass die Grundversorgung, die relativ wichtig ist, jeweils der Gebietsmonopolist weiter vornimmt. Es gibt keine rechte Notwendigkeit hierfür, denn wenn wir Wettbewerb außerhalb der Netze haben, dann kann dies auch jeder Andere übernehmen, der über fremde Netze die Grundversorgung übernimmt. Meines Erachtens sollte man ein anderes Instrumentarium finden. Entweder man überlässt es den Gemeinden, den Grundversorger zu bestimmen, oder man macht dafür Ausschreibungsverfahren. Es kann auch mehrere Grundversorger geben. Nur dann, wenn es keinen gibt, überlässt man das Bestimmungsrecht der jeweiligen Körperschaft oder der Landesbehörde. Es gibt vielfältige Möglichkeiten. Die jetzige Regelung ist wahrscheinlich die allerschlechteste.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Zunächst zum Stichwort Arealnetze: Ich beziehe mich auf den § 17 des Entwurfes, der über die EG-Richtlinie hinausgeht und, um das Ergebnis vorwegzunehmen, das sehe ich etwas anders als Herr von Hammerstein, dass diese Regelung eine Zersplitterung der Netze mit der Folge höherer Netznutzungsentgelte insbesondere von Niederspannungskunden begünstigt, was nicht nur Neubaugebiete und „Rosinenpicken“ möglich macht. Denn die jetzige Regelung stellt zu einseitig auf das Interesse des einzelnen Anschlussnehmers ab und erlaubt in Verbindung mit der Beweislastumkehr in § 17 Absatz 2 eine Optimierung einzelner Netzkunden zu Lasten der üblichen Netzkunden.

Hier ist ein großes Einfallstor, denn wenn einzelne Großabnehmer oder auch Arealversorger einen Anschluss an eine höhere Spannungsebene erzwingen können, führt dies durch das Kostenwälzungsprinzip und den Grundsatz einheitlicher

Netznutzungsentgelte innerhalb eines Netzgebietes zwangsläufig zu höheren Netznutzungsentgelten für die übrigen Kunden, insbesondere zu Mehrbelastungen der Niederspannungskunden. Ansonsten müsste man im Umkehrschluss allen Netzbetreibern eine regionale Differenzierung der Netznutzungsentgelte in ihrem Netzbetrieb zugestehen. Zudem wäre dann eine vorausschauende Netzausbauplanung nicht mehr möglich. Nicht nur eine Ausbauplanung, sondern eine rationelle Netzausbauplanung wäre nicht mehr möglich. Denn die vorausschauende Planung des Netzbetreibers führt langfristig zu minimalen Gesamtkosten eines Versorgungsnetzes. Hierbei werden als Prämissen die Anzahl und der Leistungsbedarf der zu erwartenden Netzkunden in den einzelnen Spannungsebenen berücksichtigt. Durch den unbeschränkten Anschluss von Arealnetzen würden bereits getätigte Investitionen für den Anschluss von Endkunden überflüssig. Das heißt, es würden in Neudeutsch „stranded investments“ generiert werden. Insofern sehen wir hier durchaus die Möglichkeit des „Rosinenpickens“ zu Lasten der übrigen Netzkunden und Netznutzer.

Stichwort Grundversorgung: Hier steht der Vorschlag im Entwurf, dass das Unternehmen, das die meisten Kunden versorgt, auch Grundversorger sein soll. Meines Erachtens ist dies eine pragmatische Lösung. Uns ist keine bessere eingefallen. Probleme sehen aber wir in der Grundversorgung dadurch, dass durch die Tarifierung und die Beweislastumkehr die Grundversorgung praktisch mit dem Netz gleichgeschaltet wird. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die Grundversorgung der Vertriebsbereich ist. Alle Vertriebe haben danach die gleichen Bedingungen für den Marktzutritt und sollten im Wettbewerb um den Endkunden stehen. Deswegen muss auch die Grundversorgung nach §§ 36 ff und die Versorgung der Sonderhaushaltskunden außerhalb der Grundversorgung nach § 41 des Entwurfs gelten. Wenn man sich den jetzigen Entwurf „richtig auf der Zunge zergehen lässt“, läuft das im Ergebnis auf einen deutschlandweit einheitlichen Versorgungsvertrag hinaus, unter gleichen Bedingungen und einheitlichen Grundversorgungstarifen auf Niveau des bundesweit günstigen Grundversorgers und damit auf eine Regulierung über den Stromlieferungsmarkt. Das würde den Wettbewerb natürlich immens beeinträchtigen. Der Sinn, hier Wettbewerb zu schaffen, ist durch die jetzigen Regelungen im Entwurf konterkariert.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Meine Herren, ich bitte Sie, sich kürzer zu fassen, obwohl ich Ihre Schwierigkeiten verstehe.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Das Thema Arealnetze wurde angesprochen. Herr Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann ich danke Ihnen dafür. Ich möchte das, was gerade gesagt wurde, um das Stichwort industrielle Arealnetze ergänzen. Bisher wurde das Thema Arealnetze auf Niederspannungsebene dargestellt, wo viele Tarifkunden an einem eigenen Netz hängen. Ich möchte auf ein Phänomen aufmerksam machen, das man im § 110 mit Werksnetzen bezeichnen könnte. Allerdings ist das zu ungenau. Und zwar aus folgendem Grunde: Bei den industriellen Arealnetzen handelt es sich um Standorte, wo es ehemals ein internes Netz gegeben hat, zum Beispiel im Bereich Hoechst oder im Bereich BASF und Bayer. An dem hingen auch die Schwesterunternehmen, was die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und weiteren Dienstleistungen angeht. Mittlerweile haben sich durch Fusionen und Änderungen in der rechtlichen Zugehörigkeit die Zusammensetzungen dieser Standorte stark geändert, so dass dort einige eigene Netzgesellschaften

gegründet wurden und entstanden sind. Insofern ist dort ein Arealnetz entstanden und kein reines Werksnetz mehr. Diese Arealnetze zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel sehr viel weniger als 100 Kunden haben, die aber durchaus fremde Dritte sein können, zum Beispiel Gewerbe- und Industrieunternehmen. Diese stehen in einem engen Produktionsverbund und befinden sich auf einem privaten Grundstück, nicht auf öffentlichen Grundstücken, und sind somit nicht für jedermann offen.

Neben Strom und Erdgas werden in diesem Produktionsverbund Leistungen wie Dampf, Druckluft, technische Gase und so weiter ausgetauscht. Nun könnte das Problem auftreten, dass diese Arealnetze, die sozusagen eine Welt in sich sind, ein Produktionsverbund, dem gesamten Regelwerk des EnWG unterworfen werden. Wir sind der Meinung, das wäre nicht ganz sachgerecht, weil ein großer Aufwand entstünde, der in Einzelverträgen festgehalten wurde. Die gesamten Lieferbeziehungen und so weiter sind einzelvertraglich geregelt. Da weiß auch jeder, der da hingeht, unter welchen Bedingungen er dort produziert und eingebunden wird. Er hat das Recht, in die Unterlagen und Kostenrechnungen hineinzugucken. Er hat sogar die Möglichkeit, wenn es nötig ist, Direktleitungen zu bauen, um sich von Außen versorgen zu lassen. Das heißt, hier ist ein Wettbewerb systeminstalliert. Wir plädieren dafür, nicht wie vorgesehen unter § 110 die industriellen Arealnetze als Werksnetze einzufassen, sondern vielleicht noch ein paar Kriterien aufzunehmen, wie beispielsweise, ob sie sich auf zusammenhängenden privaten Grundstücken befinden, die nicht jedermann sonst offen sind, ob sie sich auf oder an öffentlichen Wegen befinden und überwiegend der Belieferung von Kunden des produzierenden Gewerbes dienen oder an und von Schienenbahnen. Das sind ähnliche Probleme, die mit dranhängen. Das wäre sozusagen ein anderer Typ als das vorhin skizzierte industrielle Arealnetz.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Da die Fragezeit verstrichen ist, wechselt das Fragerecht jetzt zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die neue Fragerunde beginnt.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe Fragen zum Thema dezentrale Energieeinspeisung. Die erste Frage geht an Herrn Lackmann vom Bundesverband Erneuerbare Energie: Wie kann das Thema dezentrale Einspeisung, vermiedene Netznutzungsentgelte so geregelt werden, dass das, was schon lange in den Verbändevereinbarungen steht, Realität werden kann?

Sachverständiger Lackmann (Bundesverband Erneuerbare Energie): Es geht auch um das Verhältnis, wie EEG und EnWG zueinander stehen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt: Es muss geregelt werden, dass die eigentlichen Vorteile der dezentralen Einspeisung in Netze, nämlich die Vermeidung von Netzaufwand, die Vermeidung auch von Übertragungsverlusten angemessen vergütet werden. Hier fordern wir eine Regelung, dass die Entgelte für die Ebene, in die eingespeist wird, nicht berechnet werden und natürlich alle vorgelegten Entgeltebenen auch nicht. Nun mag man einwenden, dass die Ebene, in die eingespeist wird, auch benutzt wird, so dass dort Entgelte zu bezahlen wären. Man kann aber feststellen, dass die Transportweite in den jeweiligen Ebenen im Durchschnitt nur sehr kurz ist und dass die dezentrale Einspeisung überproportional zu dem Anteil am Gesamtstrommarkt zu der Vermeidung von Netzverlusten beiträgt. Insofern ist es gerechtfertigt, so weit von den Entgelten zu entlasten. Damit wäre ein Stück Wettbewerbsangleichung hergestellt.

In § 24 des EnWG-Entwurfs ist vorgesehen, dass in Zukunft nicht nur für die Ausspeisung, sondern auch für die Einspeisung Entgelte erhoben werden können. Wir halten diese Kann-Vorschrift, die sich zwar in der Verordnung noch nicht wiederfindet, aber als Kann-Vorschrift im Gesetz steht, für völlig verfehlt. Das würde dazu führen, dass nicht nur die erneuerbaren Energien, sondern alle unabhängigen Produzenten, die losgelöst von bestehenden Strukturen als unabhängige Neuanbieter auf den Markt kommen würden, hier mit erheblichen prohibitiven Gebühren belastet werden könnten. Das heißt, das würde den Wettbewerb im Energiemarkt völlig unnötig einschränken.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An Herrn Gaßner die Frage: Sind die „Scharnierstellen“, die es im Verhältnis KWK-Gesetz und EEG-Gesetz zum Energiegesetz gibt, richtig geregelt? Gibt es Punkte, die klargestellt werden müssten?

Sachverständiger Gaßner (Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll): Wir haben eine wesentliche Bestimmung innerhalb des vorgeschlagenen EnWG, in der das EEG zur lex specialis zum EnWG bestimmt ist. Das ist der § 2 Absatz 2, der mit Aufgaben der Versorgungsunternehmen überschrieben ist. Aus meiner Sicht ist die Abgrenzung zwischen den zwei Vorschriften nicht ganz gelungen. Hier wird auf Aufgaben der Netzbetreiber abgestellt. Aus meiner Sicht sollte eine Formulierung gewählt werden, die deutlich macht, dass nicht nur die Verpflichtungen aus dem EEG unberührt bleiben, sondern überhaupt die Regelungen des EEG. Es ist also eine redaktionelle Verbesserung, die notwendig ist, um den speziellen Charakter des EEG deutlich zu machen.

Der zweite Punkt ist: Wir haben innerhalb des Gesetzes für erneuerbare Energien und auch innerhalb des KWK-Gesetzes Regelungen, die das Verhältnis zwischen dem Netzanschluss und dem Netzausbau regeln. Wir haben für den Netzausbau auch Verpflichtungen zum unverzüglichen Ausbau in bestimmten Situationen. Diese Frage ist aber gerade im Bereich der Windkraft zu einem größeren Problem geworden. Wir müssen befürchten, dass die Einspeisung von Windkraft zu Ausschaltungen führen wird, wenn es nicht zu einem zügigen Netzausbau kommt. Um dieses zu unterstreichen, ist es notwendig, das EnWG da, wo die Netzversorgungspflichten in § 11 des EnWG-Entwurfs niedergelegt sind, zu ergänzen und zu verstärken, indem man beispielsweise eine Formulierung aufnimmt, wonach die Verpflichtung auch ausdrücklich darauf erstreckt wird, den in Küstennähe und in der Außenwirtschaftszone erzeugten Strom mit aufzunehmen, um zu unterstreichen, dass es für ein bedarfsgerechtes Energieversorgungsnetz auch bedeutet, diese zukünftigen Strommengen mit in das Netz aufzunehmen.

Es wäre auch wünschenswert, dies dadurch zu unterstreichen, dass die Frage des Netzausbaus nicht nur aufgeschoben wird, bis ein Schaden eintritt, sondern dass die Netzbetreiber verstärkt zu einem zügigen Netzausbau verpflichtet werden. Für den Fall, dass sie diesem nicht nachkommen, wäre ein sogenanntes Bereitstellungsentsgelt zu zahlen, also fingiert wird, dass das Netz tatsächlich zur Einspeisung bereitsteht, und damit die Möglichkeit gegeben ist, dass diejenigen, die erneuerbare Energie beziehungsweise KWK-Strom erzeugen, auf eine Beweislastumkehr zurückgreifen können, dass diejenigen, die zum Netzausbau verpflichtet sind, auch nachweisen müssen, dass sie ihrer Verpflichtung zum unverzüglichen Netzausbau auch nachgekommen sind. Anderenfalls wäre ein Bereitstellungsentsgelt als eine Art Schadenersatz zu zahlen.

Zuletzt haben wir auch eine Regelung innerhalb des § 18, der das Verhältnis zwischen allgemeiner Anschlusspflicht und Eigenversorgung regelt. Dort sollen diejenigen, die eine Eigenversorgung aus KWK-Anlagen beziehen, keinen Anspruch auf die allgemeine Anschlusspflicht haben. Diese Ausnahme soll nur dann gelten, wenn die Anlage nicht größer als 50 Kw ist. Dies wird allgemein als deutlich zu klein angesehen. Es müssen auch Anlagen bis zu 200 Kw die Möglichkeit haben, von der allgemeinen Anschlusspflicht zu profitieren.

In Bezug auf die Clearingstelle gibt es noch ein wichtiges Bindeglied zwischen dem EnWG und dem EEG. Sie haben momentan für Streitigkeiten innerhalb des EEG eine im EEG vorgesehene Clearingstelle. Die Diskussion geht dahin, dort auch wesentliche Fragen bei der Regulierungsbehörde anzudocken, um die Befugnisse, die die Regulierungsbehörde hat, auch für die Streitschlichtung einzusetzen. Hier ist eine EEG-Novelle in der Diskussion, die allerdings, was den Bereich der Streitschlichtung angeht, viel zu kurz greift, weil sie nur einen kleinen Ausschnitt aus den potentiellen Streitigkeiten innerhalb des EEG abgreift. Daher müsste in diesen Fällen im Zuge der EnWG-Novelle und der EEG-Novelle noch stärker darauf abgestellt werden, dass der neu entstehende Teil der Regulierungsbehörde bezogen auf die Aufgabenstellung der Clearingstelle auch ertüchtigt wird.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gibt es von Greenpeace zu diesem Bereich noch Ergänzungen?

Sachverständiger Feddern (Greenpeace): Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Gaßner in allen Punkten an. Keine weiteren Ergänzungen.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann stelle ich jetzt eine Frage zum Thema Regelenergie.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Jetzt ist nicht mehr Frau Hustedt dran.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das war doch eben keine Antwort.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Ich kann Ihnen nicht helfen, die Zeit ist abgelaufen.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die CDU hat auch überzogen.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Es tut mir Leid. Damit wechselt das Fragerecht zur FDP.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich habe eine Frage an Professor Ehrlicke. Herr Professor, wie schätzen Sie die Privilegierung einzelner Energieträger ein, wie beurteilen Sie sie?

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): Grundsätzlich ist eine Privilegierung einzelner Energieträger auf einem funktionierenden Wettbewerbsmarkt nicht hinzunehmen. Das ist allerdings nur der Grundsatz. Die Frage ist, ab wann man von einem funktionierenden Markt sprechen kann und ob es nicht bestimmte Schutzmechanismen für die Energieerzeugung geben muss, insbesondere bei KWK und erneuerbaren Energien, die zu einer Absenkung der Marktzutrittschranken führen, um für eine gewisse Zeit eine Protektion zu ermöglichen. Wenn man den politischen Willen hat, diese Energieform zu fördern, scheint mir das angezeigt zu sein. Das ist im Hinblick auf mehr Umweltschutz wohl der Fall. Es ist eine andere und außerordentlich schwierige Frage, inwieweit und wie lange der Schutz des Staates, die Hilfe bei der Etablierung einer bestandsfähigen Position auf

dem Markt, wie lange diese Entwicklungshilfe anhalten soll. Das ist schwierig zu beurteilen. Insofern habe ich die Antwort zusammengefasst: Eine Privilegierung zur Schaffung gleicher Ausgangspositionen auf dem Markt für eine Zeit befürworte ich, allerdings nur befristet.

Ein weiterer Punkt muss berücksichtigt werden: Das ist der Punkt der Beihilfen. Eine Privilegierung bestimmter Energien kann und darf nur erfolgen, soweit diese Privilegierung keine Beihilfe im Sinne des EG-Rechts darstellt. Ansonsten würden wir Gefahr laufen, dass aus dem Bereich des EG-Rechts dafür gesorgt würde, dass das zurückgefahren wird. Insofern sind die jetzt vorgenommenen Privilegierungen in Ordnung, weil sie beihilferechtlich im Wesentlichen in Ordnung sind. Allerdings muss bei jeder weiteren Privilegierung darauf ganz besonders geachtet werden.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich habe zum Thema Risikozuschlag von zwei Prozent eine Frage an Herrn Böge. Wie würde interessieren, wie Sie generell über einen Risikozuschlag denken. Wie denken Sie über einen Risikozuschlag in einem Monopolmarkt?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Im Grundsätzlichen sorgt der Markt bei den Abläufen dafür, dass in den Renditen auch das Risiko aufgefangen wird. Wie hoch das Risiko jeweils ist, ist unterschiedlich. Wie weit sich das Risiko auf die Verbraucher übertragen lässt, ist eine Frage des Wettbewerbs. Jemand, der ein zu hohes Risiko hat und es nicht abwälzen kann, würde aus dem Markt ausscheiden. Das bedeutet im Prinzip, dass auch ein Monopolunternehmen, das einem starken Risiko unterliegt, einen gewissen Risikoaufschlag kalkulieren muss. Die Frage ist allerdings, ob ein Monopolunternehmen einem besonderen Risiko unterliegt. Da gibt es sicher unterschiedliche Arten des Risikos. Es gibt Risiken, die im technischen Bereich anzusiedeln sind. Aber ich denke, Ihre Frage zielt darauf ab, inwieweit es ein Marktrisiko gibt und ob hier ein Risikozuschlag berechtigt ist. Man wird es vielleicht nicht generell beurteilen können, es wird auf den Einzelfall ankommen. Aber eines scheint mir erforderlich, dass ein Monopolunternehmen oder auch ein marktbeherrschendes Unternehmen im spezifischen Fall darlegen muss, wo die Risiken liegen. Von vornherein zu sagen, jedes Unternehmen hat ein Anrecht auf einen Risikozuschlag, halte ich bei einem Monopolunternehmen oder bei einem marktbeherrschenden Unternehmen für nicht gerechtfertigt. Das beinhaltet, dass ich auch der Meinung bin, dass der Gesetzgeber nicht generell für alle hinweg gleichermaßen einen Risikozuschlag festzuschreiben sollte.

Abgeordnete Kopp (FDP): Meine nächste Frage geht an Herrn Kurth. Wir haben gerade den Mehraufwand, der nötig ist, im so genannten Netzmanagement im Rahmen des EEG und beim KWK diskutiert. Sie haben vorhin Personalgrößen genannt. Wenn ich das richtig verstanden habe, 60 für 2005 und 120 für 2006. Wie beurteilen Sie generell den Personalaufbau im Verhältnis zum Mehraufwand und insbesondere in der Aufbauphase während der ersten zwei Jahre?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekomunikation und Post): Die Zahlen, die ich genannt habe, sind auch mit dem Ministerium abgestimmt und gehen von der Basis aus, die dem Deutschen Bundestag beziehungsweise Ihnen als Gesetzentwurf vorliegt. Das heißt, diese Dinge sind mit eingegangen. Ich habe bereits bei meiner ersten Stellungnahme gesagt, dass ein gewisser Unsicherheitsfaktor, inwieweit dauerhaft und ausreichend diese Größenordnung ist, vorhanden ist. Es ist nicht sinnvoll, mit einem

Schlag zu viele Leute einzustellen, sondern das muss natürlich wachsen. Wir werden in der Lage sein, in den folgenden Jahren zu berichten, wie die Aufbauarbeit abläuft. Darüber hinaus haben wir natürlich auch vor, für die eine oder andere Frage Sachverständigen von Außen zu nutzen, wie das auch bei der Telekommunikationsregulierung der Fall war. Insbesondere wird es bei Fragen technischer, aber auch ökonomischer Art die Möglichkeit geben, durch Ausschreibungsverfahren Gutachten auszuschreiben und sich durch Gutachter beziehungsweise durch anerkannte, unabhängige wissenschaftliche Forschungsinstitute beraten zu lassen, die in der Modellierung von Kostenmodellen und von anderen Modellen mitwirken können. Ich denke, die jetzigen Zahlen sind sachgerecht. Ich habe dies schon einmal so gesagt, aber die Zahlen sind zu gegebener Zeit auch einer Prüfung vorbehalten.

Abgeordnete Kopp (FDP): Meine nächste Frage geht an den VDEW. Sie betrifft die nächste erwartete Strompreissenkung. Wie wird sich das mit Blick auf die staatlichen Lasten, aber auch mit Blick auf die Regulierung der Netze entwickeln?

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Beim Stichwort Strompreise müssen wir unterscheiden. Leider ist es in der Diskussion, oft auch in der Presse, durcheinandergelassen. Einerseits ging es um Netzentgelte, andererseits um Stromerzeugungskosten. Das muss man in der Diskussion unterscheiden. Hier reden wir nur beim Thema Regulierung über die Netzentgelte. Dass in den letzten Monaten auch die Stromerzeugungskosten zugenommen haben, zeigen die Großhandelspreise und die Verdoppelung des Preises der Importkohle und so weiter. Insofern muss man davon ausgehen, dass von Stromerzeugungsseite weiterhin ein Druck auf steigende Preise ausgeübt wird. Ich sage dazu: Nachfrage in China, hier wird zum Teil der Markt bezüglich der Kohle leergefegt.

Weiteres Stichwort: Gaserhöhung und so weiter: Von dieser Seite wird es wahrscheinlich eine steigende Tendenz geben. Davon abgesehen muss man zwischen Netzentgelten unterscheiden - das wurde heute schon einmal erwähnt. Herr Stachus hat gesagt, dass die Netzentgelte in den letzten Jahren leicht zurückgingen -, mit Ausnahme des letzten Jahres bezüglich der Regelenergie.

Nächstes Stichwort, Regelenergie: Wie die Prognose sein wird, ist schwer zu sagen. Aber man muss in Rechnung stellen, dass in den letzten Jahren der Haupttreiber der Strompreise der Staat war. Wir haben momentan bei einem Haushaltskunden 40 Prozent Steuern und Abgaben beziehungsweise Zuschläge.

Stichwort, EG-Gesetz: Die Zahlen sind da und wurden im BMWA als richtig zugrundegelegt. Insofern gehen wir davon aus, wenn es nicht zu weiteren Erhöhungen dieser staatlichen Lasten kommt, dass es zu einer Beruhigung der Preise kommt.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Damit wechselt das Fragerecht zur SPD. Herr Hempelmann.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Vielen Dank für Ihren Weckruf.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Ich dachte, Sie hätten das richtige Stichwort bekommen.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Ich richte eine Frage zum Thema Contracting an den VCI und an den VIK. Inwieweit ist nach Ihrer Auffassung durch das jetzt vorliegen-

de Energiewirtschaftsgesetz - gegebenenfalls auch im Zusammenwirken mit dem EEG - für das Contracting eine ausreichende Rahmenbedingung gegeben? Wo sehen Sie gegebenenfalls Nachholbedarf?

Sachverständiger Dr. Bauer (Verband der Chemischen Industrie e.V.): Das Grundproblem, welches sich bei der Beantwortung stellt, ist, was ist Contracting? Leider hat sich mir noch keine saubere Definition des Wortes Contracting erschlossen. Wenn Contracting nur bedeutet, sich eine Erzeugungsanlage fremdfinanzieren zu lassen, dann kann es das natürlich nicht sein. Es kann keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob ich meine Erzeugungsanlage aus Eigenkapital oder aus Fremdkapital finanziere. Contracting, so wie wir es beim VCI verstehen, bezieht sich eindeutig auf Anlagen in Werksnetzen. Das bedeutet, wenn sich die Versorgung auf Privatgelände vollzieht, wenn deutlich wird, dass es lediglich eine Aufgabenverteilung ist und die Erzeugung spezifisch zur Versorgung industrieller Kunden erfolgt. Wir glauben, dass es gerechtfertigt ist, diese Differenzierung zu machen. Wie vorhin schon gesagt wurde, ist in solchen Fällen die Anzahl der Kunden, die versorgt werden, so klein - der größte Werksnetzbetreiber in Deutschland versorgt gerade einmal 100 Industriekunden -, dass es möglich ist, die Angemessenheit der Entgelte in jedem einzelnen Fall nachzuweisen. Wir glauben, dass es nicht erforderlich ist, den gesamten regulatorischen Aufwand zu treiben, der im Bereich der öffentlichen Versorgung angemessen ist.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriel- len Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Ich kann mich dem anschließen, was Herr Dr. Bauer sagte, ich komme ja aus dem selben Bereich. Sie sprachen das Problem der Verknüpfung EnWG und EEG an. Das ist insofern ein echtes Problem, als zum ersten Mal nicht nur die Contractingverfahren, sondern auch die Eigenversorgung mit dem EEG belastet wird. Darüber haben wir schon häufiger gesprochen. Egal, ob es in Eigenregie gemacht wird oder über Contracting, das sorgt dafür, dass KWK-Anlagen in Probleme geraten. Dann müsste man auch das Thema KWK-Gesetz hinzufügen. Diese Unternehmen bekommen in der Regel nicht die Vergünstigungen, die wir auch nicht haben wollen. Das muss man sehen, das ist eine relative Position, die nicht gerade dadurch erleichtert wird, dass das EEG oben drauf kommt. Wir machen gerade eine interne Erhebung, wie die Situation aussieht und wie sich das unter den neuen Bedingungen entwickeln würde. Das sieht nicht sehr positiv aus. Mehr kann ich im Augenblick dazu nicht sagen, aber die Tendenz ist nicht gerade sehr ermunternd.

Abgeordneter Kelber (SPD): Wir haben in der ersten Runde vom VDEW etwas über das Thema Stromkennzeichnung gehört. Deshalb meine Frage an die Verbraucherzentrale Bundesverband und Greenpeace. Sind die im EnWG getroffenen Festlegungen zur Stromkennzeichnung aus Ihrer Sicht ausreichend? Fehlen dort Elemente? Mich interessiert insbesondere - aber nicht nur - die Frage, ob aus Ihrer Sicht die Besonderheiten der Kraft-Wärmekopplung ausreichend berücksichtigt sind.

Sachverständiger Dr. Krawinkel (Verbraucherzentrale Bundesverband): Wir begrüßen grundsätzlich, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung wichtige Punkte zur Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für die Verbraucher enthalten sind. Die Aufschlüsselung des Energieträgereinsatzes lediglich in Kernkraft-, fossile und sonstige Energieträger erneuerbarer Energien ist allerdings aus unserer Sicht unzureichend und sollte differenzierter erfolgen.

Fossile und sonstige Energieträger sollten aufgeschlüsselt werden nach Kohle, Erdgas, Öl und sonstige. Zusätzlich als eigenständige Kategorie ist Strom unbekannter Herkunft einzuführen, da die Verwendung des UCTE-Mixes zu vermeiden ist. Die Herkunftsländer sollten bei Stromimporten außerhalb der EU gekennzeichnet werden und außerdem sollte das Ganze noch von der Regulierungsbehörde kontrolliert werden.

Bei der Kennzeichnung der Kraft-Wärme-Kopplung sehen wir grundsätzlich ein Problem. Wir müssen natürlich sehen, dass der Verbraucher insgesamt die Stromkennzeichnung auch noch wahrnimmt und versteht. Es hängt insgesamt davon ab, wie viel Informationen gegeben werden sollen und ob das zusätzlich noch aufgenommen werden soll. Immerhin ist vorgesehen - das ist eine wesentliche Verbesserung zum ursprünglichen Gesetzentwurf -, dass die Informationen zur Umweltbelastung nicht über Internet, sondern direkt auf der Stromrechnung zugänglich sind und da ist auch der CO₂-Ausstoß gekennzeichnet. Es ist immerhin ein gewisser Indikator dafür, ob nun in Kraft-Wärme-Kopplung, also umweltfreundlich erzeugt wird oder nicht.

Sachverständiger Feddern (Greenpeace): Einiges ist schon gesagt worden, aber ich möchte doch noch einige Punkte anfügen. Es ist richtig, dass im derzeitigen Gesetzentwurf hinsichtlich Stromkennzeichnung einige richtige Schritte der Bundesregierung gegangen worden sind. Aber aus unserer Sicht reicht das bei weitem nicht aus. Denn die Stromkennzeichnung soll gerade dazu dienen, das Produkt Strom und seine Umweltauswirkungen klar darzustellen. Deswegen fordern auch wir von Greenpeace, dass die Kategorien hinsichtlich des Energiemixes erweitert werden auf die Energieträger Steinkohle, Braunkohle und Gas. Hinsichtlich der fossilen Energieträger und sonstigen Energien fällt uns das Beispiel Öl ein, wobei das keine große Rolle in Deutschland spielt, und die erneuerbaren Energien. Als weitere Kategorie - das erwähnte gerade der Vertreter von der Bundesverbraucherverzentrale - den Hinweis auf Strom unbekannter Herkunft. Der UCTE-Mix, so wie es jetzt die Bundesregierung vorschlägt, kann als Platzhalter für Strom unbekannter Herkunft nicht erhalten, weil es eine Scheinoffenheit darstellt und es unter Umständen sogar möglich ist, dass sich ein Stromkonzern mit Hilfe des UCTE-Mixes schönrechnen kann.

Des Weiteren ist es auch für uns unabdingbar, dass die Herkunft des Stromes - aus welchen Ländern dieser Strom kommt - angegeben werden soll. Ich beziehe mich da auf eine Umfrage des VDEW aus diesem Jahr, dass immerhin 78 % der Befragten es wünschen zu erfahren, wo denn der Strom hergestellt wird, bzw. 78 % der Befragten wünschen sich, dass der Strom in Deutschland hergestellt wird und nicht aus unsicheren Kraftwerken im Ausland - vor allem Atomkraftwerken - kommt.

Für uns ist es ein weiterer wichtiger Punkt, beim Labeling, bei der Einführung des Labels darauf zu achten, dass dieses Label einheitlich dargestellt werden sollte, weil der Verbraucher insgesamt natürlich auch die Vergleichbarkeit haben muss. Wenn es jedem Stromkonzern überlassen bleibt, wie er sein Label gestaltet, ist die Übersichtlichkeit nicht mehr gewahrt. Das gilt es zu verhindern. Deshalb fordern wir, dass es vom Gesetzgeber eine Standardisierung gibt und diese Standardisierung als Anlage zu diesem Gesetz beigefügt wird. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme zwei Beispiele eines Stromlabels angeführt. Eines dieser Label wird inzwischen schon und durchaus erfolgreich praktiziert.

Ein weiterer wesentlicher Punkt aus unserer Sicht ist, dass die Stromkennzeichnung auch durch die Regulierungsbehörde überprüft werden sollte. Die Regulierungsbehörde sollte eine Kontroll- und eine Sanktionskompetenz erhalten. Darüber hinaus würden wir uns wünschen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag über die Entwicklung der Stromkennzeichnung Auskunft gibt, um ggf. bei Schwachpunkten nachbessern zu können.

Abgeordneter Kelber (SPD): Das ist keine Zusatzfrage, aber mein besonderer Teil ist nicht berücksichtigt worden, nämlich die Frage, wie Kraft-Wärme-Kopplung in der Stromkennzeichnung berücksichtigt werden soll, weil es schon einen Unterschied beim Effizienzgrad eines Kraftwerkes macht, aus dem ein Strom kommt.

Sachverständiger Feddern (Greenpeace): Grundsätzlich hat mein Vorredner schon kurz darauf geantwortet. Wir setzen uns auch dafür ein, dass die Umweltauswirkungen des Energiemixes natürlich angegeben werden. Das betrifft vor allem die CO₂-Emissionen, die wir gerne angegeben haben wollen in Gramm pro erzeugter Kilowattstunde. An Hand dieser Angabe kann man durchaus schon sehen, inwieweit ein Energiemix effizient ist oder nicht. Der Übersichtlichkeit halber sollte man darüber diskutieren, ob der Zusatz „Produktion in KWK“ noch aufgenommen werden sollte. Darüber sollte man doch diskutieren. Für uns ist es wichtig, dass eine Übersichtlichkeit des Labels gewahrt bleibt.

Abgeordneter Schreck (SPD): Wir haben heute schon eine ganze Reihe über Missbrauchstatbestände, Missbrauchsmöglichkeiten, Missbrauchsvermutungen gehört. Insofern interessiert mich, wie derzeit damit umgegangen wird. Ich habe deshalb die Frage an Herrn Dr. Böge, wie das zurzeit noch zuständige Bundeskartellamt erfolgreich gegen überhöhte Netzentgelte vorgegangen ist. Gibt es Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Wir haben Verfahren eingeleitet. Die bekanntesten davon war das Verfahren gegen TEAG, das andere Verfahren war gegen die Stadtwerke Mainz. Wir sind bei dem OLG Düsseldorf mit beiden Verfahren nicht erfolgreich gewesen, was letzten Endes an der Frage der Verbändevereinbarung und an der Verrechtlichung der Verbändevereinbarung gegangen hat. Es gibt auch andere Gründe. Wir sind bei TEAG nicht in Berufung gegangen, weil wir davon ausgehen mussten, dass einiges das, was wir angegriffen haben, dann vom Gesetzgeber vielleicht verabschiedet wird, weil die Debatte darüber besteht und der Bundesgerichtshof dann dieses berücksichtigen würde. Bei den Stadtwerken Mainz, wo wir das Vergleichskonzept angewendet haben, sind wir auch in die Berufung gegangen. Wir haben in jüngster Zeit auf Grund von Ankündigungen von Unternehmen diese zu Gesprächen gebeten, um uns erläutern zu lassen, was die Gründe dafür sind, dass man solche zum Teil sehr hohe Anforderungen gestellt hat. Diese Gespräche laufen noch. Darunter sind die großen, aber nicht E.ON. Ich will das ausdrücklich sagen, weil das in letzter Zeit in der Presse reklamiert wurde, dass man da auf Ergebnisse wartet. Wir haben gegen E.ON im Strombereich gar kein Verfahren eingeleitet, weil keine Erhöhung angekündigt worden ist, da diese Erhöhung schon früher vorgenommen worden ist. Ich will aber auch sagen, im Gasbereich sieht es anders aus. Hier haben wir gegen ein Unternehmen von E.ON, nämlich Hanse-Gas, ein Verfahren eingeleitet. Insofern sind wir in diesen Bereichen - soweit es uns gesetzlich möglich ist - aktiv. Wir müssen jetzt sehen, was die weiteren Gespräche ergeben, um dann zu entschei-

den, ob wir in ein förmliches Missbrauchsverfahren einschreiten oder nicht.

Abgeordneter Dr. Berg (SPD): Ich würde gern Herrn Lackmann vom BEE fragen und ebenso Herrn Dr. Peters vom Verbraucherschutz, und zwar, ob die dezentralen Eigenenergieerzeuger im Entwurf ausreichend berücksichtigt sind und welche Bedingungen Sie für einen fairen Netzzugang vorschlagen würden. Reicht es aus, wenn wir VV 2 plus, Anlage 6, als Richtschnur hernehmen, oder wie sehen Sie dieses ungeklärte Konkurrenzverhältnis EEG versus KWK und wie würden Sie uns empfehlen, das zu machen?

Sachverständiger Lackmann (Bundesverband Erneuerbare Energie): Ich habe dieses Thema in zwei Punkten angesprochen, einmal was den notwendigen Netzausbau angeht und was die Entgeltgestaltung angeht. Es gibt einen dritten Punkt, wo es möglicherweise Konflikte gibt, das ist die Vorrangregelung, die nicht uneingeschränkt aus dem EEG übernommen worden ist. Das heißt, es gibt eine Einschränkung in § 2 mit Hinweis auf § 13. Diese Einschränkung ist völlig überflüssig, weil das EEG keine Situation schafft, die die Netzsicherheit gefährdet oder stört. Das wird aber hier im § 13 unterstellt, dass man dafür Regelungen braucht. Die Situation ist die, dass die Netzbetreiber schon heute reklamieren, dass Windstrom einspeisung die Netzsicherheit gefährdet. Diese Behauptung stützt sich allerdings auf die Tatsache, dass Windkraftanlagen heute von ihren Anschlussbedingungen her als Störgrößen definiert sind und nicht als Kraftwerke. Das heißt, diese Gefährdungssituation ist durch technische Anforderungen der Netzbetreiber teilweise herbeigeführt worden. Anstatt dieses nun zu ändern und Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das abgestellt wird, werden zunehmend Windkraftanlagen einfach abgeschaltet. Wir halten diesen Zustand, der dann durch die Regelung im EnWG noch zusätzliche Legitimation erhalten würde, für unerträglich. Es würde nur dazu führen, dass man hier weiter Anlagen einfach abschaltet, statt technische Voraussetzungen zu verbessern, statt Netze auszubauen. Es ist eigentlich aus unserer Sicht der dringendste Änderungspunkt, der im EnWG geändert werden muss. Es betrifft sowohl die EEG-Anlagen als auch dezentrale Einspeiser, wo hier sonst der Vorrang der EU-Richtlinie unnötigerweise ausgehebelt wird.

Abgeordneter Scheer (SPD): Ich habe drei Fragen. Die eine geht an Herrn Ehrlicke, weil er sich vorhin zum Thema der Marktgleichheit geäußert hat. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass vom Prinzip der Marktgleichheit ausgehend erst dann davon gesprochen werden könnte, wenn bisherige Subventionen im Verhältnis zu erneuerbaren Energien bei herkömmlichen Energien mit verrechnet werden könnten, Abschreibungen in Gebietsmonopolzeiten, die Nichtanspruchnahme von Netzen, etwa durch erneuerbare Energien mit berücksichtigt würden und die steuerfreien Rückstellungen für die atomare Entsorgung auch mit bedacht sein würden, dass, erst wenn alle diese Voraussetzungen zutreffen würden, das Prinzip der Marktgleichheit stattfindet, weil das aber wahrscheinlich unrealistisch ist, das herzustellen, wir auf ziemlich lange Zeit die Sonderregelungen noch brauchen? Das war die Frage Nummer eins.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Meller. Ich hatte bei Ihrer vorherigen Antwort den Verdacht - wie bei manchen anderen Antworten auch -, dass der Leitsatz des Gesetzes, § 1 - Zweck des Gesetzes - immer wieder nur von einem Punkt her oder zwei verstanden wird. Das heißt: Zweck ist die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung. Das heißt, wir können doch nicht nur von sicher und preisgünstig sprechen. Die Katego-

rie des Umweltverträglichen und des Verbraucherfreundlichen gehört doch wohl zwingend dazu und muss sich dann logischerweise widerspiegeln in den entsprechenden Regelungen. Sind Sie von daher gesehen nicht auch der Meinung, entweder, um das Letztere zu berücksichtigen, müssten die externen Schäden im Preis mit berücksichtigt werden - das kann nur der Staat über Steuern machen -, oder gibt es eine besondere Preisbindung wie das EEG? Eine dritte Möglichkeit - weder das eine noch das andere - würde gegen § 1 verstoßen. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass man das nur so sehen kann?

Die dritte Frage ist an die Verbraucherzentrale gerichtet, ob die Verbraucherzentrale der Meinung ist, dass das, was in Kennzeichnung unter sechs steht, eigentlich ausreichend ist, ob nicht sehr viel mehr andere, weitere, alle Kostenfaktoren aufgelistet sein müssten, weil in dieser Frage unglaublich viel Informationsschindluder getrieben worden ist.

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): Ich bedanke mich sehr für diese Frage, die allerdings enorm schwierig zu beurteilen ist. Erlauben Sie mir einige Sätze, die viel zu kurz sind.

Die Bevorzugung bestimmter Energieerzeugungsarten ist auf jeden Fall gerechtfertigt, wenn man die Rechtfertigungsgründe, z. B. Umweltschutz, akzeptiert, um auf den Markt zu kommen und auf dem Markt bestehen bleiben zu können. Das heißt, Regulierung ist in diesem Modell gerechtfertigt als hoheitliche Absenkung von bestehenden Marktzutrittschranken. Das große Problem ist, welche Sichtweise sehen Sie? Sehen Sie jetzt einfach einen Status quo, den Strom aus diesen Energieerzeugungsmöglichkeiten auf dem Markt zu etablieren? Dann müsste es ausreichen, dass Sie sagen, wir protektionieren für eine gewisse Zeit diese Erzeugungsmöglichkeiten und lassen sie dann auf den Markt los, mögen sie doch erfolgreich sein. Das ist die eine Perspektive.

Die andere Perspektive ist, dass Sie sagen, die herkömmlichen Erzeugungsmöglichkeiten haben eine Vielzahl von indirekten Hilfen erhalten und die wollen wir hinzurechnen. Das können Sie sicherlich machen. Dann hat aber die Regulierung zu Gunsten von EEG und KWK eine weitere Funktion, nämlich einen Ausgleich zu schaffen für das, was die anderen Erzeugungsarten in der Vergangenheit bekommen haben. Ob das ohne weiteres davon erfasst ist, das vermag ich so schnell nicht zu beurteilen. Ich wäre zunächst erst einmal skeptisch. Die Rechtfertigung für die Privilegierung liegt eindeutig in der Herabsenkung der Marktzutrittschranken. Es wird enorm schwierig, einzubeziehen, was alles rein muss und das zu quantifizieren, weil Sie dann auf einer ganz langfristigen Ebene sind. Um es mit einem Beispiel kurz zu belegen, ob die steuerfreie Rückstellung bei Kraftwerken, eine Beihilfe ist: Wenn ich richtig informiert bin, ist diese Frage vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig. Das wissen wir noch nicht und wir können das nur ganz schwer beurteilen. Es ist aber eine Richtungsentscheidung und da kann ich Ihnen schlecht eine ganz präzise Antwort geben, außer, dass man in Schwierigkeiten kommt, zu beurteilen, was denn eigentlich alles noch hinzugerechnet werden muss.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Sie haben den Dreiklang Umweltverträglichkeit, Sicherheit und Preiswürdigkeit angesprochen. Stichwort externe Schäden: Ich will einmal sagen, der Schwerpunkt nach unserer Auffassung im Energiewirtschaftsgesetz - auch wenn das hier nicht so zum Ausdruck kommt - liegt natürlich beim Stichwort Investition in die

Netze, die auch wieder die Voraussetzung ist, um die anderen Ziele Umweltverträglichkeit zu gewährleisten. Denn für das Stichwort Umweltverträglichkeit sehe ich den Schwerpunkt bei den Umweltgesetzen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz, Erneuerbares Energiengesetz und den Immissionshandel. Hier haben Sie diese Schwerpunkte, was Sie moniert haben - Einrechnung externer Kosten, CO₂-Handel usw. -, in diesen Spezialgesetzen verankert und das müssen Sie widerspiegeln zu dem Gesetz, was wir heute behandeln. Hier geht es unserer Auffassung nach um die Gewährleistung der Investitionen. Denn was nützt der Aufbau erneuerbarer Energien, wenn nicht der Netzausbau vorankommt? Und wenn Sie keinen Kapitalgeber für den Netzausbau finden, dann sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Stichwort Offshore: Was nützt es Ihnen, Offshore und erneuerbaren Energien Anreiz zu geben, wenn Sie dazu nicht die Netze haben? In die Netze wird nur investiert, wenn sich eine Rendite ergibt. Deswegen verweise ich auf das, was Herr Böge gesagt hat, wenn er meint, mit 6,5 % Rendite würde Kapital in die Netze gelenkt. Da kann ich nur mit dem Kopf schütteln. Zum Beispiel, im Bereich von Windkraftanlagen werden normale Renditen von 15 % gesehen. Insofern gehen das Kapital und die Investoren in die Netze, wenn es eine Kapitalrendite gibt. Deswegen legen wir auch bei dem Energiewirtschaftsgesetz Wert darauf, dass die Netzosubstanzhaltung, nämlich die Kapitalstockerhaltung, so wesentlich ist. Wenn ein Netzbetreiber diesen Kapitalstock nicht gewährleistet bekommt, wird er nicht in die Modernisierung oder in den Ausbau der Netze investieren. Damit ist auch Ihrem Anliegen, das Sie etwas kritisiert haben, nämlich der Umweltverträglichkeit, ein Bärendienst erwiesen.

Sachverständiger Dr. Krawinkel (Verbraucherzentrale Bundesverband): Im Sinne der Transparenz würden wir sehr befürworten, wenn hier mehrere Bestandteile der Stromkosten näher ausgewiesen würden, und zwar mehr als nur Erzeugungskosten, Netzentgelt und Steuern. Schon bei den Steuern haben Sie mehrere Kategorien, Sie haben die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Mehrwertsteuer. Auch bei den Netzentgelten ist immer zu unterscheiden zwischen dem Verteilnetz und dem übergeordneten Netz und den damit verbundenen Reserveleistungen für EEG usw. und auch noch die Kosten für Umweltstrom. Wenn es gelingen wird, das so zu komprimieren, dass es für den Verbraucher übersichtlich ist und trotzdem die notwendigen Informationen enthält, dann fänden wir das - glaube ich - im Interesse der Energiewirtschaft sehr wichtig, weil gerade, wenn diskutiert wird, dass auf Grund gestiegener Brennstoffkosten Erhöhungen im Erzeugungsbereich anstehen, ist es wesentlich besser zu argumentieren und für die Kunden nachvollziehbar zu machen, wenn da die Rechnungen möglicherweise steigen würden, als wenn es sich beispielsweise um Netzgebühren handeln würde. Auch die Größenordnung des Beitrags für KWK und EEG ist nicht so dramatisch groß, dass es sicherlich auch zur Enddramatisierung der Diskussion beitragen würde, wenn das ausgewiesen würde. Ich denke, wenn wir fünf bis sechs Kategorien hinbekommen, dann ist es für den Verbraucher sicher sehr viel sinnvoller und wird auch zur Beruhigung einiger Diskussionen beitragen.

Abgeordneter Dr. Kues (CDU/CSU): Es ist eben eine Zahl genannt worden, wonach sich 40 % der Kosten für Regelenergie hätten vermeiden lassen. Deswegen möchte ich gerne den BEE und den VDEW fragen, wie hoch aus Ihrer Einschätzung die jährlichen Regelenergiekosten bundesweit

sind. Zweitens, was sind die Hauptkostentreiber für die Regelenergie und drittens: Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Ausschreibung von Regelenergie?

Sachverständiger Lackmann (Bundesverband Erneuerbare Energie): Was die Gesamtkosten des Regelenergieaufwands angeht, möchte ich Ihnen keine Zahl nennen, sondern mich auf eine Anhörung beim Wirtschaftsministerium beziehen, wo das Bundeskartellamt zu der Aussage gelangt ist, dass ein belegbarer Regelenergieaufwand für Windenergie bisher überhaupt nicht nachgewiesen wurde. Das hängt mit Folgendem zusammen: Solange die fluktuierenden Energien wie Windenergie unterhalb der Regelbandbreite sind, wie sie für schwankenden Verbrauch ohnehin benötigt werden, und so lange für Windenergie keine neuen Regelkraftwerke geschaffen werden müssen - das ist zurzeit so -, kann man hier keinen spezifischen Aufwand nachweisen. Es drohte in eine Situation hineinzulaufen, wo im Bereich der E.ON-Regelzone ein besonders erhöhter Aufwand entstehen würde, wenn E.ON auch weiterhin überwiegend allein die Regelaufgabe übernommen hätte. Hier hat aber der Gesetzgeber die Situation geändert, indem er die Aufgabe des Ausgleichs von schwankenden Windangeboten auf alle Netzbetreiber verteilt hat.

Wir kennen eine Kurzstudie von der RWTAA und Prof. Haubrich, der belegt, dass bei diesem Ausgleich der Gesamtaufwand von Regelenergie auch viel länger noch auf sehr kleinem Niveau verharrt, wenn das vergleichmäßigt wird. Das ist hier der Fall gewesen, so dass eigentlich bei E.ON die Regelenergiepreise hätten gesenkt werden müssen. Aber das ist nicht der Fall, stattdessen hat RWE gesagt, „nun sind wir auch beteiligt und nun erhöhen wir nochmals den Aufwand für Regelenergie“, wobei man unterscheiden muss, ob Kosten auf die Netzentgelte umgelegt werden oder ob tatsächlich Aufwand entsteht. Kosten werden in beträchtlicher Höhe umgelegt. Das halten wir allerdings für missbräuchlich, denn der Aufwand, der angeblich dahinter steht, ist nicht nachzuweisen. Es ist besonders interessant, dass die spezifischen Preise für Regelenergie gestiegen sind, aber nicht die Menge an Regelenergie gestiegen ist, die hier der Windkraft zugeordnet wird. Insofern sehen wir dieses Verhalten hier als sehr missbräuchlich an. Hier ist es dringend notwendig, hier mehr Regelenergieanbieter in den Markt zu bringen, um hier eine echte Wettbewerbssituation zu schaffen.

Am Anfang sind auch Regelenergieeinsätze gefahren worden, die schlicht und einfach vermeidbar waren dadurch, dass man Prognosesysteme hätte benutzen können. Man hatte am Anfang die Einspeisung einfach hingenommen, als sei sie überhaupt nicht vorhersehbar. Es gibt aber Vorhersage- und Prognosesysteme, die immer präziser werden. Regelenergie ist nur die Energie, die man einsetzen muss, um zwischen Prognose und tatsächlichem Verlauf die Abweichung zu korrigieren. Da diese Differenz immer kleiner wird, wird auch der Aufwand an Regelenergie nicht größer. Das wird sich erst ändern, wenn wir sehr große Mengen an Windstrom im Netz haben sollten, dann wird auch zusätzlicher Regelenergieaufwand entstehen. Das wird Gegenstand der dena-Studie sein, die demnächst sicherlich auch dafür Zahlen vorlegen wird.

Sachverständiger Dr. Staschus (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Ich möchte nochmals zurückkommen auf die Erläuterungen, die ich eingangs gemacht hatte, als das Thema Regelenergie zuerst hochkam. Es geht um das Ausregeln von verschiedenen Schwankungen, die im Endef-

fekt dazu führen, dass Erzeugung und Last nicht genau im Gleichgewicht sind - im 2-Sekunden-Rhythmus bis hin zu 15 Minuten und darüber hinaus. Wenn Erzeugung und Last nicht im Gleichgewicht sind - in ganz Europa betrachtet -, dann dauert es im Extremfall nur wenige Minuten, bis das europäische Verbundsystem zusammenbrechen kann und es großflächige Blackouts gibt. Diese Funktion ist sehr wichtig für die Aufrechterhaltung unserer Versorgungssicherheit. Die UCTE, der europäische Synchronverbund, hat 40 Jahre Erfahrung damit, diese Regeln zu setzen und weiter zu entwickeln auf Basis von Erfahrungen darüber, wie stark die Lastschwankungen sind und wie viel Megawatt an Kraftwerksleistung gleichzeitig ausfallen können. Da ist oft die Rede vom - allerdings nur für einen Teil von drei wichtigen Teilen der Regelleistung von 3.000 Megawatt - Auslegungskriterium, z. B. ein Doppelkernkraftwerk, das gleichzeitig ausfällt. Wenn wir jetzt hier die Effekte der Windenergie versuchen hineinzudenken, dann ist es in der Tat so, dass in den Frühphasen des Windenergieausbaus, die aber schon fünf Jahre hinter uns liegen, die Einspeiseschwankungen aus der Windenergie aufgefangen werden konnten durch die traditionell vorhandene Regelleistung, die ohnehin für Lastschwankungen und normale Kraftwerksausfälle nötig war.

Wenn wir heute 16.000 und mehr Megawatt installiert haben, wo wir in der Tat immer wieder in Starkwindsituationen 80 % davon gleichzeitig einspeisen können, das ist in der Größenordnung von 13.000 Megawatt, dann ist es - glaube ich - bei der Variabilität des Windes, der sowohl, wenn er abnimmt und es dann zu deutlich weniger Windeinspeisung kommt - das ist eine kubische Funktion, Windgeschwindigkeitseinspeisung -, oder auch in Starkwindsituationen, wo dann plötzlich die Turbinen mehr oder weniger gleichzeitig in den Wind drehen und dann von Volllast auf Null zurückfahren, in beiden Situationen denkbar, dass über ganz Deutschland nicht in wenigen Sekunden, aber in ganz wenigen Viertelstunden ganz wesentliche Einspeisungsänderungen passieren, in der Größenordnung vieler 1.000 Megawatt, die weit über die 3.000 Megawatt hinausgehen. Insofern ist es ganz deutlich, dass bei den Größenordnungen, die wir seit vier/fünf Jahren erreicht haben, mit der Windenergieeinspeisung es hier Regel- und Ausgleichsleistung unter der Kontrolle der Übertragungsnetzbetreiber geben muss, die in verschiedenen Zeitphasen greift, entweder im Sekundenrhythmus für die kurzfristigen Schwankungen und auch über mehrere Stunden hinweg, wenn sich die Windgeschwindigkeit etwas langsamer ändert. Beides zusammen, Regel- und Ausgleichsleistung, führt bei den vier Übertragungsnetzbetreibern - das ist richtig - inzwischen deutschlandweit verteilt zu zusätzlichen Kosten. Diese zusätzlichen Kosten treiben regelmäßig leider die Höchstspannungsnetzentgelte nach oben. Dagegen stehen die Effizienzmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber, die die Infrastruktur Jahr für Jahr ein kleines bisschen billiger werden lassen, aber insgesamt haben wir leider eine Preis treibende Wirkung beobachtet.

Eine Frage war, wie teuer ist die Regelernergie überhaupt? Sie wird jedes Jahr teurer, als Anteil der Höchstspannungsnetzentgelte aus der Logik wie eben beschrieben. Sie macht inzwischen im Schnitt über die Hälfte der gesamten Höchstspannungsnetzentgelte aus. Die Tendenz ist steigend. Das geht in die vielen 100 Mio. Euro pro Jahr, Richtung eine Milliarde.

Bei der Kontrolle dieser Kosten müssen verschiedene Sachen berücksichtigt werden. Zum einen haben wir schon einen Markt, der vom Bundeskartellamt definiert wurde, da-

mals im Zusammenhang mit den großen Fusionen, wonach die Regelleistung nach genau vorgeschriebenen Kriterien ausgeschrieben werden muss. Wir haben schon seit einiger Zeit im Zusammenhang mit der BMWA-Anhörung und auch im Zusammenhang mit dem Gesetz Vorschläge gemacht, wie hier Kostenexplosionen vermieden werden können, über die man durchaus in diesem Ausschreibungsmarkt Sorge haben muss. Denn dieser Markt wird als erster spüren, wenn man Knappheit in der Leistungsbilanz hat, wenn es zu wenig Kraftwerke gibt, wie man solche Kostenexplosionen vermeiden kann. Wir hoffen immer noch, dass diese in der Verordnung verankert werden können. Da geht es z. B. darum, die Ausschreibungsdauer zu staffeln, um mehr etwas längerfristig kontrahieren zu können und in der aktuellen Knappheitssituation nicht 100 % des Regelenergiemarktes in einer Tagesausschreibung zu haben. Dass dann Mondpreise entstehen, müsste doch klar sein.

Ein anderer wichtiger Teil, wie die Kosten kontrolliert werden können, ist auch, auf den allgemeinen Bedarf der Regelleistung einzuwirken. Die Netznutzer können das auch dadurch beeinflussen, wie viel Regelleistung man braucht oder nicht, indem sie ihre Handelsbilanzkreise ausgeglichen fahren oder nicht. Wir glauben, dass es dort in der Vergangenheit leider Missbrauch gegeben hat, weil es selbst in Extremfällen keinerlei finanzielle Anreize gab, einen Bilanzkreis ausgeglichen zu fahren, also Einspeisung und Entnahme im Gleichgewicht zu halten. Wir glauben, es sollte Missbrauch auf eine vernünftige ausgewogene Art definiert werden und in solchen Fällen auch ein Preis für den An- und Verkauf festgelegt werden.

Ein weiteres ganz wichtiges Argument, was im Zusammenhang zwischen Regelernergie, Windenergieeinspeisung und auch der Regelzonen steht, ist, wir sollten versuchen, so lange wie möglich zu retten, dass wir innerhalb Deutschlands einen ganzen Markt haben, der nicht durch Engpässe innerhalb Deutschlands behindert wird. Die große Gefahr ist u. a. durch die Windenergieeinspeisung, dass Engpässe innerhalb Deutschlands, wenn der Netzausbau nicht schnell genug zustande kommt, größer werden. Hier müssen wir darauf achten, dass dieses gesamte Regelwerk aus Regelernergie, Engpassmanagement usw. so ist, dass hier keine Engpässe provoziert werden.

Abgeordneter Grill (CDU/CSU): Ich will an den Komplex gleich anschließen und Herrn Lackmann und alle anderen in diesem Raum, die an diesen Dingen beteiligt sind, sagen, ich bin es eigentlich leid als Parlamentarier, die dena-Studie zu hören, aber sie nicht lesen zu können. Das sollte man vielleicht auch mal abstellen, denn es gibt hier im Raum Leute, die haben sie gelesen und kriegen sie, und andere kriegen sie nicht. Sie sollte eine Grundlage sein, um diesen Komplex besser beurteilen zu können. Da alle Spieler an diesem Spiel beteiligt sind, wäre es vielleicht ganz hilfreich, wenn auch alle Spieler dafür sorgen würden, dass sie endlich veröffentlichen und nicht als ein Geheimdokument in dieser Republik gehandelt wird. Das vorausgeschickt frage ich mal den DIHK, Herrn Kreikenbaum, weil er auf einen Aspekt im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien eingegangen ist, der auch wieder zur Kontroverse führt. Sie sagen, die erneuerbaren Energien sollten in die Sicherung des Netzbetriebes einbezogen werden. Ich würde doch ganz gern darum bitten, Herr Kreikenbaum, das noch einmal aus der Sicht des DIHK, insbesondere weil Sie dem Vorschlag des Bundesrates folgen wollen, hier nochmals zu erläutern.

Ein zweiter Punkt ist, dass wir zwar freundlicher Weise Verordnungsentwürfe und Stellungnahmen auch bekommen ha-

ben, aber ich sage mal, in einem Zeitraum, der es kaum noch möglich gemacht hat, die komplizierte Materie en detail hier zu studieren. Deswegen würde ich VIK und VDEW bitten, in aller Kürze zu sagen, was ist das, was nicht geklärt ist im Verhältnis EnWG und Verordnungsentwürfe, was muss noch geklärt werden? Das ist keine unwesentliche Frage für die Gestaltung des EnWG und der Verordnungen.

Sachverständiger Dr. Kreikenbaum (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Zur Frage erneuerbarer Energien und Versorgungssicherheit ist hier festzuhalten, dass zunächst einmal der Vorrang im allgemeinen Fall des EEG gilt - die Vorranginspeisung. In diesem § 13 wird allerdings festgestellt, dass die Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gefährdet ist und dann gefragt wird, welche Maßnahmen sollen dann eintreten. Wenn wirklich klar herausgestellt wird, dass eine Gefährdung der Versorgungssicherheit da ist, dann sind wir dafür, alle Energieträger, alle Energiequellen gleich zu behandeln und in diesem Fall die erneuerbaren Energien und hier insbesondere die Windenergie genauso stark zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit beitragen müssen. Hier muss der Netzbetreiber die Möglichkeit haben, auf die Einspeisung aus erneuerbaren Energien genauso einzuwirken wie auf die Einspeisung aus anderen Kraftwerken.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Grill, für die Frage. Sie haben einen ganz entscheidenden Punkt angesprochen, der auch ein bisschen dazu gereicht, dass die Anhörung wahrscheinlich für die Parlamentarier nicht befriedigend ist. Denn Sie können das Energiewirtschaftsgesetz nicht ohne die dazu gehörigen Verordnungen beurteilen. Dazu zähle ich insbesondere die Netzentgeltverordnung als auch die Netzzugangsverordnung. Sie können sich meines Erachtens kein Bild machen. Wir hatten es in der ersten Runde schon angesprochen, dass zum Teil Konfusion besteht, was kommt ins Gesetz, was kommt in die Verordnung? Und eine Gesamtbeurteilung ist meines Erachtens nach notwendig.

Ich will es nur an zwei Beispielen deutlich machen: Bei dem Stichwort Kalkulation der Netzentgelte haben wir z. B. im Energiewirtschaftsgesetz den Grundsatz Nettosubstanzerhaltung, aber wenn Sie dann in die Netzentgeltverordnung kommen, sehen Sie, dass dieser Grundsatz weitgehend ausgehöhlt wird. Ich will nur die Stichworte sagen: einmal die schon angesprochene Saldierung kalkulatorischer Abschreibung, die in die Richtung von enteignungsgleichen Eingriffen geht, dann die Eigenkapitalverzinsung, die reduziert wird, wo nur 40 % verzinst werden. Welcher Investor lässt sich nur 40 % verzinsen? Und schließlich auch die Nicht-einbeziehung von Ertragssteuern, obwohl die Ertragssteuern z. B. im Bereich der Telekommunikation auch überall in Europa mit eingerechnet werden. Schließlich dann auch das Stichwort Verhältnis, Vergleichsmarkt, wie es in dem Energiewirtschaftsgesetz steht, nämlich im berühmten § 21 Abs. 4. Wir haben heute Morgen eine pauschale Vermutung gehört, dass 50 % aller Netzbetreiber, die über gewisse Größen hinausgehen - auch wenn sie sehr effizient sind -, generell als missbräuchlich angesehen werden, was dann zum Teil überhaupt nicht mehr zusammenpasst mit der Anreizregulierung. Ich glaube, es gab heute einen Konsens in der Erörterung, dass in den nächsten Jahren an dieser Anreizregulierung gearbeitet wird. Dazu passt ein § 21 Abs. 4 überhaupt nicht, sondern es muss im Rahmen des Anreizverfahrens durch ein Benchmarkingsystem hier eine Vorsortierung stattfinden. Der jetzige § 21 Abs. 4 gehört nicht mehr ins Gesetz, weil er überhaupt nicht angesprochen wird. Man

muss - Herr Grill, sie haben vollkommen Recht -, das gesamte Konstrukt betrachten und darf nicht nur die Basis betrachten.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Herr Grill, wir sind noch nicht ganz am Ende der Sitzung, aber Sie haben so ein gewisses Fazit verlangt. Aber wir sind in der Notsituation, dass wir zwar die Verordnungen und die Ressort abgestimmten Verordnungen zum Thema Strom seit kurzem kennen. Zum Thema Gas kennen wir nur Netzzugang, also den ersten Entwurf. Dazu gab es aber - Gott sei Dank, ich muss ich sagen, man muss mal ein Lob aussprechen - eine Anhörung im BMWA. Das Thema Entgelt kennen wir noch nicht, obwohl nach unserer Meinung das Thema Entgelt, Strom und Gas zu 90 bis 95 % identisch sein sollte. Warum sollen betriebswirtschaftliche Prinzipien im Gasbereich anders sein? Sie fragen danach, wie das zusammenhängen sollte.

Die Stichworte sind heute Morgen in hohem Maße schon behandelt worden, nämlich wie kalkuliere ich die Netznutzungspreise - der berühmte Dreisprung -, ergänzt um die Qualitätsthemen. In der Gegenäußerung der Bundesregierung ist das Thema Anreizregulierung - was bisher noch fehlte - sehr detailliert behandelt worden. Wenn man das ins Gesetz reinschreibe und dann einen schnellen Auftrag erteilt, möglichst schnell die Grundkonzeption dazu zu entwickeln, das fehlt noch in der Verordnung, muss sicherlich rein, muss entsprechend überarbeitet werden. Das ist ein Petition, was ich heute Morgen schon mal angesprochen hatte und möchte es hier nochmals wiederholen. Ganz wichtig ist, die Übergangsphase in den Griff zu bekommen in dieser Hinsicht, damit nicht über den Torso einer alleinigen Kostenorientierung einmal genehmigte, für immer genehmigte Kosten und damit Entgelte festgeschrieben werden, auf der dann die Anreizregulierung aufsetzen müsste und von der Sie dann - wie gesagt, einmal genehmigt, immer genehmigt - nicht mehr von runterkämen. Das ist ein wichtiges Thema. Das müsste im Gesetz oder in der Verordnung zumindest festgehalten werden.

Wir haben unsere Meinung zum Kalkulationsleitfaden, Nettosubstanzerhalt, Realkapital. Wir sind für Realkapital der besseren Transparenz wegen. Die Substanz wird durch beide Prinzipien erhalten. Beim Thema Regelenergie sind wir durchaus der Meinung, dass das in der Verordnung noch verbesserungsfähig ist. Transparenz beim Stromhandel hatten wir heute noch nicht angesprochen, könnte ich bei der Gelegenheit nochmals in die Debatte werfen. Da geht es darum, dass die Voraussetzungen auf der Plattform Infrastruktur, Strom zu handeln, einfach unterschiedlich sind, einfach deswegen, weil die einen Player besser informiert sind als die anderen. Diese Asymmetrie muss beseitigt werden. Das sind die wichtigsten Punkte im Strombereich. Zum Thema Gas kommen wir nachher noch. Vielleicht kann man das dann noch ergänzen, was da uns noch fehlt, das muss man nicht jetzt machen. Aber das sind so die großen Baustellen, die wir heute noch nicht normieren können, aber wo die Aufträge im Gesetz erteilt werden sollten mit kurzen, knappen Auftragsfristen, denn uns läuft ohnehin die Zeit davon.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Von meiner Seite auch noch einmal an Herrn Böge und Herrn Prof. Leprich zum Thema Regelenergie, und zwar die Frage, wie Sie sehen, wie man auch unter Heranziehen von neuen technischen Möglichkeiten, Managementmöglichkeiten die Kosten von Regelenergie reduzieren kann und ob diese

Möglichkeiten im Energiewirtschaftsgesetz entsprechend gespiegelt sind, so dass sie auch voll zum Zuge kommen können.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Die Frage, wie eine Ausgestaltung erfolgen soll, damit man unter technischen Aspekten die Kosten der Regelernergie reduzieren kann, ist schwer von einem Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zu beantworten. Das müssen die Unternehmen sagen. Aber was man tun kann, in diese Richtung zu wirken, damit es erschlossen wird, das ist - glaube ich - im Gesetz ganz gut angelegt dahingehend, dass wenigstens in der Gegenüberung für den Bundesrat die Bundesregierung vorschlägt, dass man in ein Ausschreibungsverfahren aller vier großen Übertragungsnetzbetreiber kommt, nämlich auf eine gemeinsame Plattform. Ich glaube, das ist ein richtiger Schritt, der allerdings noch einer gewissen Ergänzung bedürfte. Denn ob es in der Tat die Unternehmen dann tun oder nicht tun, das ist denen anheim gestellt. Ich glaube, wenn man es tut, wenn man dazu kommt, dann lassen sich doch einige Kosten im Bereich der Regelernergie reduzieren, Herr Bauer hat es heute Morgen sehr ausführlich dargestellt. Es liegt auch auf der Hand, wenn man weiß, dass in dem einen Regelkreis ein Überschuss existiert und in dem anderen eine nicht befriedigende Nachfrage existiert, wäre es gut, wenn die das untereinander schon ausgleichen können. Da muss man gar nicht erst in eine finanzielle Belastung hineinkommen.

Ich will das nur noch mal wiederholen, weil das oft gesagt wird, es gibt solche technischen Schwierigkeiten. Herr Bauer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass mit dem Zusammenschluss, nicht von kleinen Unternehmen, sondern hin zu RWE, hin zu E.ON, sich vier große Netzbetreiber zusammengeschlossen haben und ohne technische Schwierigkeiten natürlich einen Regelkreis etabliert haben und damit auch eine wesentliche Kostenreduktion für sich selbst erzielt haben. Die Unternehmen legen auch dar, dass es in einige Milliarden Euro geht, was man inzwischen auf Grund der Einführung der Liberalisierung in dem Bereich hat einsparen können. Ich glaube, im Bereich der Regelernergie sind noch Einsparpotenziale vorhanden. Wir haben versucht, das aus den Zahlen, die wir hören, aus eigenen Berechnungen irgendwo zu greifen. Ich kann bestätigen, was Herr Staschus gesagt hat, die Gesamtkosten im Regelernergiebereich, die sehr viel ausmachen - er spricht von fast 50 %, wir sind von 40 % ausgegangen -, aber das wächst, das ist ein Volumen von einer Milliarde Euro. Und wenn man da alleine 10 % einsparen kann, dann sind das 100 Mio. Euro, die hier als Entlastung erreicht würden. Ich habe heute sogar 40 % gehört, das wären 400 Mio. Euro. Das sind keine Kleckerbeträge, über die wir hier reden. Das muss natürlich nachher auch ankommen. Deswegen wirklich mein Petition, auf dem Wege weiterzumachen, was die Frage gemeinsame Plattform, gemeinsames Ausschreiben, aller Übertragungsnetzbetreiber angeht, aber dem Regulierer die Möglichkeit geben, dass er dieses Ganze auch mit überwachen kann. Entweder soll es vorher seiner Festlegung oder zumindest der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen. Denn sonst ist keine Gewähr geboten, dass man in der Tat auch zu diesem Ergebnis kommt.

Sachverständiger Prof. Dr. Leprich (Hochschule für Technik und Wissen, Saarbrücken): Ich denke, das Thema Regelernergie ist ein gutes Beispiel dafür, dass die Verantwortung des Energiewirtschaftsgesetzes weit über das Thema Netzregulierung hinausgeht, nämlich in Richtung Design von Märkten, wo Wettbewerb möglich ist. Da ist Regeler-

gie einer dieser Märkte. Ich denke, dieser Verantwortung wird man zum Teil bereits gerecht durch Formulierungen im Gesetz, zum Teil aber auch noch nicht. Ich denke, in dem § 22 ist das Richtige gemeint, aber nicht das Richtige gesagt. Da steht nämlich, dass man eine gemeinsame Internet-Plattform einrichten will. Wenn ich das so lese, denke ich, geht es um eine Einsparung von ein paar tausend Euro, dass man es gemeinsam macht. Das ist nicht gemeint. Es ist die gemeinsame Beschaffung auf dieser Internet-Plattform gemeint. Ich denke, das muss man auch so formulieren, weil es darum geht. Dann erschließen sich auch die Potenziale, die vorher dargestellt wurden.

Das Zweite ist im Bereich der Netzzugangsverordnung geregelt. Ich denke, es wird darum gehen, diese Möglichkeiten, die der Regulierungsbehörde eingeräumt werden, in § 27 Abs. 2 auch vernünftig auszufüllen, weil es klar und deutlich ist, dass bisher eine Reihe von sehr großen Hemmnissen in dem Bereich existieren, gerade auch im Bereich der Nachfrageseite, weil das angesprochen wurde. Es ist mittlerweile bekannt, dass man Regelernergie nicht nur durch Anlagen, also durch Kraftwerke bereitstellen kann, sondern auch durch Abschaltung von stromintensiven Verfahren in der stromintensiven Industrie, das vorzugsweise über eine Bündelung dieser Leistungen. Da ist aus der Praxis schon bekannt, dass es dort eine Reihe von Problemen gibt, diese neuen Akteure, die die Regelernergie relativ kostengünstiger bereitstellen können, in den Markt hineinzu lassen. Ich denke, da ist das Problem deswegen groß, weil einer der großen Fehler der bundesdeutschen Liberalisierung, nämlich die fehlende eigentumsrechtliche Trennung des Übertragungsnetzes von der Großstromerzeugung, sich Bahn bricht. Man hat immer den Eindruck, im Regelergiemarkt findet eine Selbstbedienung der Übertragungsnetzbetreiber in Form ihrer Großkraftwerke statt. Insofern besteht da eine besondere Verantwortung auch für mehr Transparenz und die Möglichkeit, die neuen Akteure auf diesen Wettbewerbsmarkt zu lassen. Ich habe die Hoffnung, dass durch die Ermächtigung in der Netzzugangsverordnung in § 27 Abs. 2 das zu vernünftigen Ergebnissen führt. Aber das sollte relativ rasch auch passieren.

Abgeordnete Kopp (FDP): Ich habe nur eine kurze Frage an Herrn Prof. Büdenbender. Wenn wir von der Regelernergie sprechen und von dem enormen Potenzial, das sich da an Einsparmöglichkeiten ergibt, würden Sie aus Ihrer Sicht einmal schildern, wie hoch Sie das Potenzial einschätzen und in welchen Bereichen dies besonders zu heben sein wird? Mich interessiert in dem Zusammenhang der europäische Aspekt. Können Sie uns Erfahrungswerte oder Beispiele aus europäischen Nachbarländern nennen, wo Sie diese Einsparpotenziale vergleichen und uns darstellen können?

Sachverständiger Prof. Dr. Büdenbender (Technische Universität Dresden): Ich sehe die größten Einsparpotenziale darin, dass die Regelzonen zumindest vom Management her zusammengefasst werden. Wie hoch die Potenziale sind, da muss ich passen. Da stehen mir keine Zahlen zur Verfügung. Und wenn Sie das mit dem Ausland vergleichen, müssen Sie die Strukturunterschiede sehen. In Frankreich haben Sie ein vergleichbares Problem nicht, weil die EDF Frankreichweit eine Regelzone als Monopolunternehmen betreibt, ohne dass ich das für eine besonders nachahmenswerte Struktur halte. Um zum Ergebnis zu kommen, ich glaube, die entscheidenden Potenziale liegen in dem, was Herr Bauer vorgetragen hat, wenn die Zahlen stimmen. Das kann ich aber nicht verifizieren.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Ich habe eine Frage, die den Bereich der stromintensiven Unternehmen betrifft. Die Frage möchte ich an den Vertreter des VDI stellen, aber auch an den VDEW, für den die Stromintensiven letztlich auch wichtige Kunden sind. Welche Möglichkeiten sehen Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne der im internationalen Wettbewerb stehenden stromintensiven Unternehmen zu optimieren?

Sachverständiger Dr. Bauer (Verband der Chemischen Industrie e. V.): Wir haben eine ganze Reihe von Vorschlägen diesbezüglich unterbreitet. Ich denke, man kann sie zunächst umschreiben. Es sind zwei verschiedene Bereiche. Ein Bereich ist eben schon angesprochen worden. Es ist ganz wichtig, dass die besonderen Steuermöglichkeiten, die die stromintensive Industrie hat, auch wirklich zum Zuge kommen. Mit anderen Worten, das, was heute gemacht wird, was in der Praxis bedeutet, dass insbesondere die Anbieter von kleineren abschaltbaren Leistungen - die können verteilt sein auf mehrere Werke -, schlicht nicht Regelernergie anbieten können in Form von Abschaltung - mit diesen Regelungen muss Schluss gemacht werden. Ich hatte mich vorher schon kurz darauf bezogen, im Bereich der Minutenreserve gibt es diese mittlerweile. Sie verlaufen aber mit einem großen Aufwand, es gibt viele bürokratische Hürden zu überwinden. Im Bereich der Sekundärregelung, die den bei weitem größten Kostenanteil der Regelleistung ausmacht, gibt es diese Möglichkeiten der Bildung von Pools faktisch nicht. Wir halten die heute aufgebauten organisatorischen Hürden, um daran teilzunehmen, schlicht für zu hoch.

Ein zweiter wesentlicher Punkt ist, dass den Besonderheiten stromintensiver Verbraucher bei der Netznutzung Rechnung getragen wird. Ich darf Ihnen zwei oder drei Beispiele dazu nennen. In vielen Fällen ist es so, dass ein Industrieunternehmen, insbesondere ein energieintensives Industrieunternehmen, einen großen Teil seines Anschlusses, und zwar bis zur nächsten Umspannanlage, komplett selbst finanziert hat. Es muss sichergestellt werden, dass das angemessen Berücksichtigung findet und nicht in Zukunft dieses Unternehmen nochmals mit den Kosten dieser Netzebene belastet wird. Es geht darum, dass stromintensive Unternehmen gezielt die Netzspitze, also die Zeiten der höchsten Netzlast, vermeiden können und auf die Weise zu einer besseren Auslastung, und kostengünstigeren Auslastung des gesamten Netzes beitragen. Das muss natürlich honoriert werden, z. B. dadurch, dass Netzspitzen, die außerhalb der allgemeinen Höchstnetzlast stattfinden, bei der Tarifierung außer Acht bleiben. Solche Dinge werden zum Teil schon von einigen Netzbetreibern praktiziert. Es ist ganz wichtig, dass es hier einheitliche Verfahren in Zukunft gibt. Im Wesentlichen geht es darum, dass das, was stromintensive Unternehmen beitragen können, insgesamt angemessen berücksichtigt wird.

Ein weiterer letzter Punkt, den ich anfügen muss, ist die enorme Problematik der Baukostenzuschüsse. Wir plädieren entschieden dafür, dass es in dem neuen Rechtsrahmen keine Baukostenzuschüsse mehr für Mittelspannung und aufwärts gibt, weil es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass diese Baukostenzuschüsse nach völlig unterschiedlichen Methoden erhoben werden und dass die Erhebung, weil sie nach wenig transparenten Methoden erfolgt, natürlich auch einen breiten Rahmen bildet für die Steuerung des Verhaltens von Großunternehmen. Das halten wir für völlig abwegig.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Sie haben Recht, deswegen lässt uns auch

die Diskussion weiter nicht kalt. Sie haben jetzt gefragt, inwieweit man hier Erleichterungen schaffen kann. Ich will es nur an drei Elementen kurz illustrieren. Sie werden es mir zugestehen, dass ich zunächst sage, es sollen keine zusätzlichen Lasten von Seiten der öffentlichen Hand für die stromintensiven Unternehmen eingeführt werden, Stichwort: weiteres Anwachsen des Zuschlags für erneuerbare Energien. Dann ist das Thema unterbrechbare Verträge durchaus auch noch auszuloten, wie hier bestimmte Dinge erleichtert werden können und - Herr Bauer hatte das schon angesprochen - wie es eine gewisse Erleichterung bei Netznutzungsentgelten geben kann. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, dass hier eine Vereinheitlichung kommen soll. Inwieweit das jetzt auch in einer Verordnung ausgestaltet werden kann, hängt davon ab, inwieweit man objektivierbare Maßstäbe findet, um hier eine solche Erleichterung zu schaffen.

Abgeordneter Kelber (SPD): Meine Frage betrifft die dezentrale Einspeisung und geht an VKU, BNE und VIK. Wie bewerten Sie die Regelung zur Vergütung dezentraler Einspeisung? Da gibt es noch unterschiedliche Wahrnehmungen, ob das jetzt klar geregelt ist oder nicht. Und wie bewerten Sie die Frage der Anschlusspflicht für den Wunsch dezentraler Einspeisung?

Sachverständiger Wübbels (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Zunächst einmal zum Thema gesetzliche Regelung: Hier hatte es vorhin schon Ausführungen gegeben. Auch wir vertreten die Auffassung, dass im Gesetz, also in § 24, eine klare Muss-Regelung statt der Kann-Regelung erfolgen muss, dass Vergütung für dezentrale Einspeisung gezahlt werden muss und dass man dann allerdings im zweiten Schritt, insbesondere in der Netzentgeltverordnung, die aber jetzt nicht vorliegt, deutlicher als es bisher der Fall ist, die Anlage 6 der VV 2 Plus umsetzen muss. Hier ist es zwar dazu gekommen, dass alle Anlagentypen, die dort in der VV 2 Plus erwähnt worden sind, aufgeführt werden und auch behandelt werden. Allerdings fehlt es dort noch an einer belastbaren Berechnungsmethode und auch an der einen oder anderen Ausgestaltung von Varianten, die die Anlage 6 bereitstellt, so dass wir hier im späteren Verfahren für die eine oder andere Präzisierung und Klarstellung plädieren würden.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Zum Thema dezentrale Einspeisung: Wir begrüßen auch die Fassung im Verordnungsentwurf, die wir kennen, wo es zur Netzentgeltverordnung Strom vorgesehen ist, die vermiedene Netznutzung bei dezentraler Einspeisung zu vollziehen. Wir sind allerdings der Meinung, dass hier doch noch stärker die Netznutzungsentgelte an den tatsächlich vollzogenen Strömen zu kalkulieren sind, also nicht 100%ige Übernahme, was im VV 2 Plus festgehalten wurde.

Zum Thema Anschlusspflicht für KWK-Anlagen, das sprachen Sie, glaube ich, als Zweites an, Herr Kelber: Dazu möchten wir doch raten, da die Vorrangstellung des EEG-Stroms, die vom Gesetz herrührt, hier auch zu Konkurrenzverhältnissen führt, dass im Zweifelsfall auch KWK-Einspeiser zurücktreten sollten. Das sollte man hier doch zu einer Symmetrie führen und im EnWG entsprechend festhalten, weil hier doch eine gewisse regelmäßige Einspeisung zu verzeichnen ist als beim Thema EEG. Insofern plädieren wir für eine Gleichstellung; die fehlt noch.

Sachverständiger Dr. Borchers (Bundesverband Neuer Energieanbieter): Die Frage hat zwei Teile. Ich bin mit Herrn Wübbels einig, man sollte das Thema dezentrale Einspeisung im Gesetz verankern, dass es einen Anspruch für

dezentrale Einspeiser auf Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte gibt. Wir haben zu § 21 Abs. 5 noch mal den Vorschlag in unserer schriftlichen Stellungnahme gemacht, wie das geschehen könnte. Wo wir uns nicht einig sind, ist die Frage, ob die Anlage 6 der Verbändevereinbarung 2 Plus ein adäquates Instrument ist, um dieses zu gewährleisten, dass die Erzeuger auf dezentraler Ebene ein vernünftiges Entgelt für die vermiedenen Netznutzungsentgelte bekommen. Wir sind der Meinung, dass die Umsetzung, so wie es jetzt in § 18 der Netzentgeltverordnung geschehen ist, angemessen ist, ganz einfach deswegen, weil sie dazu führt, dass keine Sondergewinne beim Netzbetreiber bleiben. Wenn man sich nämlich die Anlage 6 anschaut, dann ist es doch sehr stark in das Ermessen des Netzbetreibers gestellt, inwieweit er tatsächlich vermiedene Netznutzungsentgelte an die Anlagenbetreiber weitergibt. Dieses Ermessen hat nach Untersuchung des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung dazu geführt, dass von den ca. 800 Mio. Euro vermiedenen Netznutzungsentgelten nur 400 Mio. Euro ausgezahlt wurden, und der Differenzbetrag ist dann offensichtlich als Sonderertrag bei den Verteilungsnetzverteilern geblieben. Insofern ist die Regelung - so wie sie derzeit in der Verordnung vorgesehen ist - ein adäquate Regelung, um dafür zu sorgen, dass die vermiedenen Netznutzungsentgelte vollständig und verursachergerecht an die dezentralen Erzeuger ausgezahlt werden.

Es gibt da noch eine einzige Regelung, die das beschränkt hinsichtlich bestimmter Anlagen, also da werden bestimmte Anlagen aus dem KWK-Gesetz ausgeschlossen. Diese Regelung müsste in einem Einzelfall noch geprüft werden. Ich halte das bisher persönlich für unkritisch, aber da gibt es offensichtlich unterschiedliche Rechtsauffassungen, inwieweit da Einschränkungen aus dem KWK-Gesetz greifen sollten. Aber im Grundsatz ist die Regelung für uns völlig in Ordnung.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Ich habe eine Frage an den VDEW. Wir haben uns über Netzqualitäten heute schon verschiedentlich unterhalten. Die Netzqualität soll natürlich langfristig auch durch Netzinvestitionen sichergestellt werden. U. a. dient auch die Kalkulation nach dem Prinzip des Nettosubstanzerhaltes dazu, dass das Geld zur Verfügung steht, um auch investieren zu können. Nun sind aber die Netzbetreiber immer noch Teil von vertikal integrierten Unternehmen, die können langfristig strategische Entscheidungen treffen, z. B. auch über Investitionen. Wie muss das nach Ihrer Meinung geregelt werden bzw. ist ausreichend sichergestellt im Gesetz, dass die im Netzbetrieb erwirtschafteten Gelder tatsächlich dann auch langfristig in Netzinvestitionen fließen? Oder ist es nach Ihrer Auffassung sogar opportun, dass im Sinne von langfristig strategischen Interessen des Gesamtunternehmens im Netzbetrieb erwirtschaftete Gelder durchaus auch etwa in den Kraftwerksbau fließen können?

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Ich versuche einmal, ein Unternehmen größerer Art vorzustellen, wo die jetzigen Investitionen hinführen. Da hängt es natürlich davon ab, wo eine solche Investition rentabel ist. Das Kapital geht dorthin als scheues Reh, wo es eine Rendite findet. Deswegen ist es für uns maßgeblich, dass wir hier unter dem Stichwort "Kalkulation der Netzentgelte" ein sauberes Verfahren finden, wo eben dieser Kapitalstock erhalten bleibt. Würde, wie es momentan in der Netzentgeltverordnung angelegt ist, eben dies nicht gewährleistet, dass der Kapitalstock hier in dem Bereich nicht aufrechterhalten wird durch diese Rechenmethode, nämlich In-

flationierung des Kapitalstockes, dann würden auch strategisch keine Investitionen oder Gelder in diesen Bereich gehen. Damit könnte es mittelfristig Probleme mit der Versorgungssicherheit geben. Deswegen immer wieder, das A und O sowohl des Energiewirtschaftsgesetzes als auch der zugrunde liegenden Netzentgeltverordnung ist, dass man hier Anreize findet. Wir haben heute morgen hier geschildert, dass es nicht zu Lasten des Netznutzers geht, indem wir ein solches Anreizmodell einführen, dass z. B. dann jemand sieht, wenn er gut wirtschaftet, kann er dann auch im Vergleich zu seinen anderen Wettbewerbern zusätzliche Rendite schaffen. Das heißt, hier müssen wir dieses marktwirtschaftliche Instrumentarium sowohl in dem EnWG als auch in der Netzentgeltverordnung verankern. Daraus folgt dann die strategische Entscheidung der jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Ich glaube, dass das nicht ganz deutlich hier am Ende beantwortet worden ist, deshalb will ich auf die Frage zurückkommen. Sie sind der Auffassung, wenn ich Sie jetzt richtig interpretiere, dass das im Netzbetrieb erwirtschaftete dann auch als Kapitalstock im Netzbetrieb für eventuelle Investitionen verbleibt und nicht etwa über eine strategische Entscheidung des vertikal integrierten Unternehmens auch in andere Investitionen, z. B. auch sinnvolle Investitionen in Kraftwerke, gelenkt werden darf. Das hätte ich für mich gerne mal geklärt gehabt.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Es hängt ganz entscheidend von den Investitionsbedingungen ab. Wenn Sie vielleicht darauf abheben, was der Verordnungsgeber ja versucht, dass er nämlich durch Saldierung kalkulatorischer Abschreibung eine Gegenrechnung macht und sagt, es darf nur im Kapitalstock bleiben, wenn es wieder in denselben Bereich investiert wird, dagegen wenden wir uns. Der Investor hat vor 10, 20, 30 oder 40 Jahren in die Infrastruktur investiert. Es geht jetzt nicht um eine Gegenrechnung, sondern es geht darum, dass hier der Kapitalstock durch dieses Rechenverfahren erhalten bleibt, Stichwort Inflationierung, und dass insgesamt dem Unternehmen dann die Kapitalmittel zur Verfügung stehen. Insofern kann man nicht eins zu eins gegenrechnen, dass das nur in diesen oder jenen Bereich hinein muss.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger (CDU/CSU): Besten Dank, Herr Dr. Meller. Damit ist auch das Fragerecht der SPD-Fraktion erschöpft. Jetzt gehen wir in die freie Runde. Dazu haben sich bisher gemeldet die Kollegin Hustedt und Herr Dr. Pfeiffer sowie Herr Prof. Biethmann.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte eine Frage zur Transparenz stellen, aber ich melde mich noch mal gleich in der freien Runde, weil diese aktuelle Frage - finde ich - geht jetzt vor, ob man die Erlöse, die man im Netzbetrieb macht, im Kraftwerksbau investieren kann. Dazu würde ich gerne mal Herrn Prof. Hellwig, Herrn Böge und Herr Kurth fragen, wie das mit den Unbundlingregelungen zu vereinbaren ist.

Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission): Unbundling ist zunächst einmal nur ein organisatorisches und formalrechtliches Unbundling. Die Kontrollstrukturen bleiben aufrechterhalten. Meines Erachtens besteht auch im Rahmen eines organisatorischen Unbundling jederzeit die Möglichkeit, Gewinne einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft auszuschütten. Was die Muttergesellschaft mit diesen Gewinnen macht, ist ihre eigene Sache. Das Einzige, was das Unbundling bewirkt, ist, dass die Geldströme zwischen Tochter- und Muttergesell-

schaft offen gelegt werden und damit dann zumindest teilweise steuerrechtlich relevant werden und dass Quersubventionierungsmechanismen, die unterhalb der Gewinn- und Verlustrechnung sich abspielen, dadurch ausgeschlossen werden. Aber was die Verfügungsrechte angeht, ist immer klar - und das haben wir auch bei den Verbundunternehmen gesehen - die Verbundunternehmen haben ein formalrechtliches Unbundling, haben aber eine Struktur, wo die Interessenkonkordanz zwischen Stromerzeugung einerseits und Netzmanagement andererseits ganz offensichtlich ist, was vermutlich doch auf die zugrunde liegenden Verfügungsstrukturen zurückgeht.

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Das, was Herr Prof. Hellwig gesagt hat, kann ich unterstreichen. Aber ich will noch eine Ergänzung machen. Wenn wir ein eigentumsrechtliches Unbundling hätten, würde sich diese Frage ja in der Form sich so nicht stellen. Das haben wir aber nicht. Aber auch wenn wir das hätten, kann man natürlich auch dann einem eigentumsrechtlich unbundelten Netzbetreiber nicht verwehren, eine angemessene Rendite zu erzielen. Und mit der angemessenen Rendite kann dann diese Aktiengesellschaft machen, was sie will. Sie kann die auch ausschütten. Eine Garantie auch in dem Falle, dass die Gewinne wieder investiert werden, kann es in der Form nicht geben. Der Anreiz, dort etwas zu machen, muss aus dem Markt selber kommen, aus dem Renditedenken herauskommen und aus der Notwendigkeit, dass etwas dort investiert werden muss. Wenn wir nur ein absolut modernes Netz haben, dann lohnt es sich unter Umständen trotz des gezielten Gewinnes nicht, das Kapital dort zu investieren, sondern es dem Kapitalmarkt insgesamt zur Verfügung zu stellen. Dass wir jetzt sozusagen uns dem Gedanken nähern würden, dass wir trotz dieser Regulierung dafür sorgen müssten, dass das dort Erzielte dann in dem Netz verbleibt und das durch eine Vorschrift machen, hielte ich für nicht optimal, weil letzten Endes vielleicht sogar der Regulierer in die Situation hineinkommen würde, dass er die reine Investitionsplanung im Netz zu verantworten hätte. Das wiederum wäre eine Aufgabe, die ich dem Regulierer im doppelten Sinne nicht wünschen würde.

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Ich denke, das ist ein ganz sensibler Punkt, zumal in der öffentlichen Diskussion - was wir auch heute schon gehört haben - gerade die kalkulatorischen Abschreibungen bzw. dieses Prinzip der Nettosubstanzerhaltung ins Feld geführt werden, um die Qualität bzw. den Erhalt der Sicherheit in den Netzen zu gewährleisten. Nun ist von meinen beiden Vorrednern davon schon gesprochen worden, dass es im Prinzip weder im Gesetz noch in der entsprechenden Verordnung jedoch eine Verpflichtung gibt, diese Investitionen auch vorzunehmen, sondern rein rechtlich könnten diese Dinge auch über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinaus im Betrieb gehalten werden. Es gibt allerdings jetzt in § 6 Abs. 5 Satz 3 der Stromentgeltverordnung einen Hinweis, dass bei fehlender Wiederbeschaffung von Anlagegütern die kumulierten kalkulatorischen Kosten netzkostenmindernd dann in Zukunft zu berücksichtigen sind. Wir wollen natürlich keine Investitionslenkung.

Wir gehen davon aus, dass die von den Netznutzern bzw. den Verbrauchern genannten Gründe, nämlich die Wiederinvestition bzw. die Erhaltung der Qualität, durch freie unternehmerische Entscheidung erfolgen. Aber für den Fall, dass es nicht erfolgen würde - und rein faktisch ist auch in den vergangenen Jahren hier zum Teil eine Lücke aufgetreten -, käme eine solche periodenübergreifende Saldierung

zur Absenkung der Kosten in den folgenden Perioden natürlich in Betracht. Bei Herrn Meller habe ich aus einer seiner früheren Äußerungen entnommen, dass zumindest der VDEW an dieser Bestimmung Kritik übt. Wenn der Gesetzgeber es wünscht, wäre es natürlich schön, gerade diese wichtige Bestimmung - wir haben davon gesprochen, was in den Verordnungen und im Gesetz stehen soll - zentral auch im Gesetz noch einmal zu verankern, damit wir nicht nachher bei unserer Tätigkeit als Regulierungsbehörde in eine solche Situation laufen, dass unter Umständen ein Gericht sagen würde, dass diese Bestimmung der Verordnung nicht durch eine Ermächtigung im Gesetz gedeckt ist. Also, wenn Sie diesen Mechanismus absichern wollen, wäre es sehr wichtig, das auch im Gesetz zu verankern.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an EFET und Frontier Economics und zwar abschließend noch zum Thema Stromhandel und zur Frage der Wettbewerbsintensität in dem Bereich. Vielleicht können Sie etwas zu den Stichworten Erhöhung der Liquidität des Marktes und grenzüberschreitenden Stromtransport noch etwas sagen, wo Sie hier Schnittstellen zum Energiewirtschaftsgesetz und Handlungsbedarf sehen.

Sachverständiger Becker (Verband deutscher Gas- und Stromhändler): Das bedeutet, dass wir als EFET noch viel mehr Aufklärungsarbeit betreiben müssen und entsprechend die Großhandelsinteressen in dieser Diskussion vielleicht noch stärker reflektiert werden sollten. Vielen Dank erstmal für die Frage und auch für das erteilte Wort. Tatsächlich hat der Stromhandel eine gewisse Bedeutung für die gesamte Energiewirtschaft und die Wertschöpfungskette. Wir möchten an dieser Stelle noch mal ganz kurz auf diese Bedeutung sowohl volkswirtschaftlicher als auch betriebswirtschaftlicher Natur hinweisen, da sie kurzfristig eine wichtige Allokationsfunktion hat und hier auch sehr wichtige Impulse für den Bereich Regelenergie geben kann und langfristig sicherlich auch über Preissignale und Investitionen Anreize steuern kann. Konkret sind vor diesem Hintergrund unterschiedliche Maßnahmen ergreifbar, die auch im EnWG verankert werden sollten, um diesen Handel, der ja mehr oder weniger eine Drehscheibe zwischen dem Erzeugungsbereich und dem Beschaffungsbereich darstellt, dann auch zu unterstützen.

Im Einzelnen ist hier die Stärkung der Transparenz zu nennen. Frau Hustedt wollte dies eben fragen, ist aber nicht mehr dazu gekommen, deswegen auch an dieser Stelle noch mal kurz zum Stichwort Transparenz: Es ist von großer Bedeutung, dass preisbestimmende Informationen, die also die Preise erklären oder prognostizierbar machen, den Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Hier ist nämlich der Netzbetreiber im Besitz von Informationen, an denen er eigentlich gar kein privatwirtschaftliches Interesse haben kann, sondern es allen gleichzeitig zur Verfügung stellen sollte. Das ist wichtig, damit das Vertrauen in den Markt gestellt wird und zusätzliche Teilnehmer in diesen Markt hineinkommen. Dadurch wird natürlich auch die Liquidität, die auch Bestandteil der Frage war, weiter stimuliert.

Zum Zweiten: Neben dieser Transparenz ist die Kennzeichnungspflicht auch noch einmal zu erwähnen. Sie wurde eben auch schon angesprochen. Wir halten es für sehr bedenklich, wenn diese Kennzeichnung nach einzelnen Energieträgern so vorgenommen würde, dass bei aus dem Großhandelsmarkt beschafften Mengen, wo die Herkunft gar nicht bekannt sein kann, weil sie aus dem UCTE-Bereich beschafft werden, das auch dann herunter gebrochen werden müsste.

Das würde zu einer Zerfaserung der Liquidität führen und man würde dann zukünftig Kohle, Strom, auf Gas basierten Strom oder anderen Strom handeln. Die Liquidität würde darunter erheblich leiden. Deswegen meinen wir auch, dass § 42 Abs. 4 anzupassen ist - das wurde auch in unserer Stellungnahme dargestellt -, dass man nicht nur den börsennotierten Strom auf UCTE-Basis sehen sollte, sondern auch den OTL-basierten Strom, also das heißt, den Strom, der am normalen Großhandelsmarkt einfach gehandelt wird. Vor der Liberalisierung mag es dieses Problem nicht gegeben haben, als die Verteiler von den Erzeugern direkt gekauft haben. Aber in dem Moment, in dem man von einem dezentralen Großhandelsmarkt kauft, ist das eine ganz wichtige Regelung. Ich bitte auch, das nicht zu unterschätzen, denn der Großhandel hat hier eine ganz wichtige Funktion, auch zukünftig für die eben schon erwähnten Parameter.

Ein dritter Punkt ist sicherlich auch noch mal das Thema Regelernergie und Intraday. Hier kann der Großhandel auch eine belebende Wirkung und eine volkswirtschaftliche Funktion dahingehend übernehmen, dass durch kurzfristigen Handel, also im Stundenhandel, auch Abweichungen von ursprünglichen Fahrplänen noch verarbeitet werden können, so dass also auch der Regelergiebedarf noch mal wesentlich reduziert werden kann. Herr Prof. Leprich hatte eben über Marktdesign gesprochen und über unterschiedliche Methoden, Regelergiebedarf zu verringern. Das wäre ein konkreter Anknüpfungspunkt. Den Intradaymarkt, der auch schon während der VV 3-Verhandlung im damaligen Konsens zwischen Netzbetreibern und Netznutzern einen ersten Zwischenschritt und Zwischenerfolg realisiert hatte, finden wir im EnWG bedauerlicherweise nicht wieder und bitten, da also noch mal nachzulegen.

Vielleicht ein letzter Satz noch zum Thema Abrechnungsperiode: Frage wiederum, wie kann die Liquidität erhöht werden? Zurzeit wird die Viertelstunde als Abrechnungsperiode im Großhandel zugrunde gelegt. Im Sinne einer Konformität auf EU-Ebene und auch zur Vereinfachung der Abrechnung schlagen wir hier eine Abrechnung auf Stundenbasis vor. Das würde auch die Administrationskosten wesentlich reduzieren.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Sie hatten eben die Frage des grenzüberschreitenden Stromhandels angesprochen. Ich möchte mich auf diesen Aspekt konzentrieren. Aus unserer Sicht gibt es hierzu zwei Aspekte, die aktuell auf europäischer Ebene diskutiert werden, die aber noch nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt worden sind. Ich möchte gleich davor warnen, notwendigerweise zu versuchen, diese Punkte heute zu klären, weil sie auch sicher nicht im deutschen Alleingang zu klären sind. Der eine Aspekt ist der der Frage der Zuteilung von Kuppelleitungsrechten nach marktgerechten Kriterien, insbesondere Optionsverfahren. Hier gibt es quasi ein Standardvorschlag der Europäischen Kommission, der Fachterminus ist der einer Hybrid- oder einer gemischten Auktion. Hier geht es letztlich darum, die Optionsverfahren, die man heute schon an Strombörsen vorfindet, zu kombinieren mit Auktionsverfahren für Kuppelleitungsrechte, weil man hier sicher die Markttransparenz erhöhen kann. Das ist der eine Aspekt, den wir heute nicht diskutiert haben, der so im Gesetzentwurf nicht explizit berücksichtigt worden ist.

Der andere Aspekt geht zurück auf die Art und Weise, wie Ausgleichszahlungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern zwischen unterschiedlichen Ländern zu zahlen ist. Das ist der so genannte CBT-Mechanismus. Hier wird als ein Kal-

kulationsverfahren das Verfahren der long run average in-comandet cost vorgeschlagen. Das ist ein Kalkulationsansatz, der aus dem Bereich der Telekommunikation und auch aus dem Postbereich bekannt ist. Im Strombereich ist er weiter nicht bekannt. Hier stellt sich wiederum die Frage, wie ein solcher Kalkulationsmechanismus auf grenzüberschreitender Ebene kompatibel gemacht werden kann mit Kalkulationsverfahren innerhalb von Deutschland. Ich wollte nur einfach diese Themen anreißen. Ich will gleichzeitig sagen, dass sich diese Fragen wahrscheinlich oder sicher nicht im aktuellen Gesetzgebungsverfahren klären lassen, ganz einfach deswegen, weil sie - wie gesagt - nicht im deutschen Alleingang geklärt werden können, sondern auf alle Fälle eine Abstimmung mit den Nachbarländern oder sogar auf EU-Ebene erfordern. Hier sind bereits Arbeitsgruppen gebildet worden, z. B. aus den Übertragungsnetzbetreibern. An diesen Arbeitsgruppen sind auch deutsche Netzbetreiber beteiligt. Man sollte einfach im Hinterkopf behalten, dass es hier noch weitere Diskussionen auf EU-Ebene gibt, die über das hinausgehen, was wir heute in Deutschland regeln können.

Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann (CDU/CSU): Ich möchte ein Thema ansprechen, das bisher noch nicht Gegenstand der Erörterung war, nämlich die Schiedsstelle betreffend Umlage für EEG, und dabei die Frage insbesondere an Herrn Meller vom VDEW und Herr Dr. Richmann vom VIK stellen, weil Sie in ihren schriftlichen Ausführungen hier doch recht unterschiedliche Positionen einnehmen, ob eine solche Schiedsstelle Sinn macht oder ob man es schlicht und einfach bei der EEG-Klärungsstelle belassen sollte.

Sachverständiger Dr. Meller (Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V.): Ja, die wichtigen Themen kommen erst am Schluss. Ich blättere und habe auch tatsächlich was gefunden. Gut, das mag jetzt mit der späten Stunde zu tun haben. Die Umlage, die jeder Netzverbraucher nach dem Erneuerbare Energiegesetz zu zahlen hat, berechnet sich nach dem EEG-Gesetz. Wir glauben, dass es nicht sinnvoll ist, für diesen Sachverhalt eine Schiedsstelle einzuführen, da sämtliche Zahlenwerte des EEG-Belastungsausgleichs ständig für Netzbetreiber durch entsprechende Testate von Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern verifiziert werden. Das heißt, die Beträge können folglich nach unserer Auffassung nicht kritisch sein. Insofern glauben wir nicht, dass es sinnvoll ist. Im Übrigen möchte ich bemerken, dass eine Schiedsstelle für den Anschluss von EEG-Anlagen schon durch § 19 des EEG-Gesetzes als EEG-Clearingstelle beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtet worden ist. Insofern kann man hier auch nicht davon ausgehen, dass ein Bedarf besteht, also einer weiteren Schiedsstelle bedarf es unserer Meinung nach nicht. Man kann es meines Erachtens auch hier bei Schiedsstellen etwas übertreiben, was unseres Erachtens nicht notwendig ist.

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Vielen Dank für die Frage. Das ist ein ganz altes Thema. Der Hintergedanke oder der Hintergrund ist folgender: Die Gelder, die über den EEG-Mechanismus aufgebracht, verwaltet und ausgeschüttet werden usw., sind Gelder, die von den Kunden kommen, auch von unseren Mitgliedsunternehmen. Diese Gelder werden von Dritten, das sind die Netzbetreiber, verwaltet. Wir als Kunden können nicht nachvollziehen, wohin die Gelder fließen, in welchem Umfang sie verrechnet werden. Da kommt ganz zum Schluss nur eine bestimmte Zahl heraus und diese müssen Sie glauben. Das ist irgendwo ein biss-

chen nicht akzeptabel; das ist der Hintergrund. Wir wünschen hier einfach eine Institution und wir haben seit vielen Jahren eigentlich schon mal von einer Clearing-Stelle gesprochen, wo diese Dinge analog dem Modell des Verstromungsbeirats beim Kohle-Pfennig geregelt werden, der bei der BAfA in Eschborn untergebracht war, eine öffentliche Stelle, wo Bücher geführt werden, wo man dann im Laufe eines Jahres hineinschauen kann, die Buchführung offen ist und man genau nachvollziehen kann, woher es kommt, wohin es geht und wie es verrechnet wird.

Um diese Transparenz geht es, es geht um die Gelder der Kunden und die müssen Einblick haben, vielleicht auch die Verbandsvertreter dieser Kunden. Um nicht mehr geht es. Jetzt ist hier die Möglichkeit geschaffen im Rahmen des EnWG, eine solche Stelle zu schaffen. Meines Wissens gibt es zwar eine Clearing-Stelle, aber die befasst sich nicht mit den Themen. Insofern ist immer noch eine Vakanz hier. Deswegen plädieren wir dafür, diese Aufgabe einer solchen Stelle zu geben; das ist der Hintergrund. Wir müssen irgendwo eine solche Stelle schaffen, weil wir Geld in das System hineinbringen und die Transparenz fehlt.

3. Befragungsrunde

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger (CDU/CSU): Herr Dr. Richmann herzlichen Dank. Frau Kollegin Hustedt, ich würde Sie gerne auf die nächste freie Runde verweisen, weil wir schon überzogen haben. Ich möchte gerne den dritten Themenblock aufrufen. Der verkürzt sich sowieso, weil sich die Kollegin Kopp schon verabschiedet hat; damit haben wir nachher mehr Zeit. Ich rufe den Themenschwerpunkt Gas auf. Wir haben interfraktionell vereinbart, dass wir uns verstärkt nur um den Netzzugang in dem Fragebereich bewegen, da für die Entgelte im Augenblick keine Grundlage gegeben ist und möglicherweise dazu noch eine neue Anhörung hier stattzufinden hat. Das Fragerecht geht zu Beginn an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, an Frau Kollegin Hustedt.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mein Thema, was ich aufgreifen wollte, weil uns das besonders bei dieser Novelle am Herzen liegt, ist das Thema Biogaseinspeisung. Wie kann man die Biogaseinspeisung durch Änderungen der Novelle bzw. der Verordnung fördern? Denn das ist ja eine heimische Energiequelle. Die Frage geht an den BGW, diesmal wirklich an den BGW, an Herrn Gaßner und an den BEE.

Sachverständiger Pluge (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Vielen Dank, Frau Hustedt, für diese Frage. Herr Meller hat sich eben bei mir bitter beschwert, und zwar hat er mir vorgeworfen, dass Gassegel hänge im Windschatten des Stroms und er würde die Pfeile abkriegen. Ich habe gesagt, dass ich das gut finde.

...Heiterkeit ...

Jetzt zum Thema Biogaseinspeisung: Die Gaswirtschaft befürwortet die Nutzung von Biogas. Das ist schon mal eine klare Grundaussage. Es ist derzeit noch offen, zu welcher Bewertung die Berücksichtigung aller technischen, ökonomischen und ökologischen Aspekte führen wird. Wir haben hierzu zusammen mit Ministerien und mit den einschlägigen Ökologieverbänden eine Studie in Auftrag gegeben, ein groß angelegte Studie, die nicht am St. Nimmerleinstag erscheinen wird, sondern in der ersten Hälfte des nächsten Jahres. Die Einspeisung von Biogas in die Erdgasnetze ist technisch grundsätzlich möglich. Die Gaswirtschaft hat hierfür frühzeitig technische Regeln auf den Weg gebracht.

Gleichwohl bleiben aus heutiger Sicht – und das wird die Studie alles klären – folgende Fragen zu klären, das sind genau vier: Gibt es ausreichende Biogaspotentiale, die eine gesetzliche Regelung rechtfertigen, oder geht es eher um eine begrenzte Anzahl von Einzelfällen? Da die Studie demokratisch vergeben worden ist, wird sie auch zu einem objektiven Ergebnis in dieser Frage kommen.

Zweite Frage: Wie sehen typische Einspeisefälle aus? Sind es eher dezentrale Biogasanlagen oder ist aufgrund der Kosten der Gasaufbereitung und Verdichtung eher von zentralen Einheiten auszugehen?

Dritte Frage: Wann fällt das Biogas zur Einspeisung an, ganzjährig nach Bedarf oder nur im Sommer bei fehlendem Wärmebedarf? Jetzt kommt eine ganz entscheidende Frage, wer trägt die Kosten und wer ist zur Abnahme verpflichtet? Hier stellt sich also die Frage des Kostenträgers. Eine kurze Antwort dazu: Wir meinen, wenn das der Kostenträger – sozusagen das Erdgas – im Rahmen einer Einspeisung wäre, dann wäre diese ganze Regelung eine Heizölförderregelung, weil das Erdgas im Wettbewerb zu dem Heizöl steht. Dies würden wir ablehnen. Ich glaube, bevor hier weitere Regelungen getroffen werden sollten, was die Einspeisung von Erdgas angeht, sollte man in den nächsten Jahren die Ergebnisse der Studie abwarten.

Sachverständiger Gaßner (Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll): Ich glaube, dass es ein Fortschritt ist, wenn wir feststellen, dass die Energieerzeugung aus Biomasse durch das Erneuerbare Energiengesetz einen großen Fortschritt bedeutet. Die Regelungen im Erneuerbare Energiengesetz setzen aber voraus, dass aus der Biomasse Strom gewonnen wird. Wir haben innerhalb des Gesetzes für die erneuerbaren Energien bereits eine Regelung, die auch die Erzeugung von Biogas als eine Ergänzung des Erdgases fördern soll, indem im EEG eine Fiktion aufgenommen ist, wonach auch derjenige die Einspeisungsvergütung bekommt, der im Rahmen eines Blockheizkraftwerkes Erdgas einsetzt, sofern gewährleistet ist, dass an einer anderen Stelle aufbereitetes Biogas in gleicher Menge in das Gasnetz eingespeist wird. Das heißt, innerhalb des EEG gibt es bereits jetzt einen Ansatzpunkt, um die Erzeugung von Biogas, insbesondere die Aufbereitung zu fördern. Dieses setzt aber voraus, dass auch das Netz den entsprechenden Zugang gewährleistet. Deshalb ist es angebracht, innerhalb des EEG auch eine Vorrangregelung bezüglich der Netznutzung aufzunehmen. Dieses könnte analog den Vorrangregelungen für den Strom aus erneuerbaren Energien im EEG auch im EnWG geregelt werden, bezogen auf den Vorrang des aus Biomasse hergestellten Biogases bei dem Netzanschluss.

Entsprechend müssten auch Regelungen getroffen werden bezüglich der Kostentragung des Anschlusses an das Netz und des Ausbaus des Netzes. Auch hier gibt es Parallelregelungen innerhalb des EEG, die mehr oder weniger wortgleich mit einer anderen inhaltlichen Zielrichtung, nämlich hier Förderung des Biogases, in das EnWG aufgenommen werden könnten. Was den Vorrang des Netzzugangs angeht, ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der besonderen Bedeutung, was die Speicher bei der Regelung des Erdgasnetzes angeht, es notwendig ist, für Biogas noch einen Vorrang bezüglich der Speichernutzung zu schaffen. Wenn innerhalb des EEG die Möglichkeit geschaffen ist, die Einspeisung bei der Erzeugung von Strom mit einer Vergütung ausgestattet zu sehen, dann ist dort auch mit berücksichtigt, dass es einen so genannten Technologiebonus gibt, um einen Teil der Aufbereitungskosten abzudecken. So etwas werden Sie nicht haben, wenn aus Biogas kein Strom gewonnen

wird. Wenn Biogas analog Erdgas beispielsweise auch zur Betankung von Fahrzeugen eingesetzt wird, dann ist es notwendig, hier den Aufbereitungsaufwand in anderer Weise abzugelten. Deshalb steht der Vorschlag im Raum, für die noch kleine Menge des Biogases, die, was die Erzeugung angeht, sich steigern kann, eine Entgeltentlastung bei dem Netzzugang zu schaffen, um den gewünschten Vorrang auch wirtschaftlich abzusichern und so Biogas nicht nur bezogen auf den Einsatz zur Erzeugung von Strom zu fördern, sondern auch eine Förderung zuteil werden zu lassen, dass die Technologien zur Aufbereitung von Biogas auf die Qualität von Erdgas eine finanzielle Unterstützung mittelbar dadurch erfahren, dass die Netznutzungsentgelte für einen Zeitraum beispielsweise von 20 Jahren analog dem Förderzeitraum des EEG auch erlassen werden.

Sachverständiger Lackmann (Bundesverband Erneuerbare Energie): Zunächst der Hinweis, dass der Bundesverband Erneuerbare Energie auch den Mitgliedsverband Fachverband Biogas in dieser Sache vertritt. Ich finde den Hinweis sehr richtig, dass Gas viel zu sehr im Windschatten des Stromes segelt und dass die Bedeutung dieser Fragen häufig unterschätzt wird.

Zu den Fragen von Herrn Dr. Pluge: Es gibt in der Tat ein sehr großes Potenzial an Biomasse, was in Deutschland verfügbar ist und was energetisch sehr sinnvoll genutzt werden kann. Das wäre, bezogen auf den Gasabsatz in Deutschland, heute im zweistelligen Prozentbereich. Es kommt darauf an, was man sonst noch mit der Biomasse tut, aber es liegt heute im zweistelligen Prozentbereich. Diese Potenzial kann eigentlich wirtschaftlich – kombiniert mit der Frage einer umweltgerechten Nutzung – unter Inanspruchnahme der Netze nur genutzt werden, weil der lange Transport der Biomasse per Fahrzeugen oder auch auf der Schiene generell relativ unwirtschaftlich ist, d.h., das Gasnetz schafft überhaupt erst eine Voraussetzung für die wirtschaftliche und umweltgerechte Nutzung dieser Potenziale, und zwar in den Bereichen Stromerzeugung, so wie es über das EEG schon vorgegeben ist. Das Gasnetz hat in diesem Zusammenhang die Funktion, eine KWK-Nutzung zu ermöglichen, was bei der reinen Verstromung draußen, wo die Gassetzung stattfindet, nicht in der Regel gegeben ist.

Der zweite wichtige Bereich ist der Mobilitätsbereich, d.h., Biogas eignet sich sehr gut auch als Kraftstoffersatz für fossile Kraftstoffe und hat ein sehr interessantes Anwendungspotenzial und muss über Erdgasnetze zum Beispiel zu den entsprechenden Tankstellen gebracht werden. Das sind sehr wichtige Dinge. Es gibt bis jetzt im § 19 nur den Hinweis auf technische Voraussetzungen, es fehlt aber eine Vorrangregelung im EnWG. Herr Gassner hat Einzelheiten dazu erläutert. Ich möchte klarlegen, dass wir hier nicht als Verbände fordern, dass das EnWG jetzt zu einem Einspeisegesetz für Biogas in diesem Zusammenhang ausgebaut wird, d.h., dass das Gas auch hier entsprechend den Herstellungskosten vergütet wird. Darum geht es hier nicht, sondern es geht hier um wirtschaftliche Durchleitungstatbestände. Das bedeutet, dass man hier Konkretisierungen braucht, mit welcher Technik das geht und wie die zeitliche Bilanzierung ist. Hier schlagen wir eine Jahresbilanzierung vor und eine zeitlich begrenzte Befreiung von den Durchleitungsgebühren, weil natürlich lange Zeit keine Netze für Biogas ausgebaut werden müssen – so groß sind dann die Potenzial auch wieder nicht.

Zu der Frage von Herrn Dr. Pluge nach dem Potenzial habe ich schon etwas gesagt. Es ist auch so, dass Biogas ganzjährig gleichmäßig erzeugt wird, sonst rechnen sich die Erzeu-

gungsanlagen nicht – es ist also kein Thema Sommer, so dass man hier auch eine vernünftige und stetige Anwendung haben kann. Ich bitte noch einmal die Politik um sehr viel Aufmerksamkeit, ich denke, dass man sich hier einen ganz neuen Energienutzungspfad eröffnen kann, wenn man das hier an dieser Stelle vernünftig im EnWG mit unterbringt.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Meine Frage bezieht sich auf die Gasspeicher und richtet sich an EFET und an den VKU. Es gibt ja sehr unterschiedliche Auffassungen, inwieweit Gasspeicher von der Regulierung betroffen oder eben auch auszunehmen sind. Deswegen bitte ich dazu um Ihre jeweiligen Positionen.

Sachverständiger Dr. Spiecker (Verband deutscher Gas- und Stromhändler): Das ist ein Thema, was uns tatsächlich sehr stark beschäftigt hat. Wir haben ja laut EU-Richtlinie die Möglichkeit, sowohl verhandelten als regulierten Speichertzugang zu ermöglichen. Wenn ich mir betrachte, welche Erfahrungen wir in Deutschland gerade im Gasbereich mit dem verhandelten Netz oder dem Zugang allgemein gemacht haben, dann wird meine Antwort sofort deutlich. Wir sind nicht damit zufrieden, dass es beim verhandelten Speichernetzzugang in den §§ 26 bis 28 bleibt. Bisher hat ein verhandelter Netzzugang nicht zu befriedigenden Ergebnissen bei den Netzen selbst geführt. Bei den Speichern, die noch viel beschränkter in ihrem Zugang sind, ist um so mehr zu erwarten, dass wir auch dort keinen Wettbewerb bei verhandeltem Netzzugang erwarten können. Der Zugang zu Speichern sollte also nach unserer Meinung in regulierter Form erfolgen und wir sollten das Wahlrecht gemäß der EU-Richtlinie auch in Deutschland dahingehend ausüben, dass die Speicher in einen Regulierungstatbestand überführt werden, der der Regulierungsbehörde anheim gestellt wird.

Wir haben entsprechende Vorschläge in unseren Erweiterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gemacht und glauben, dass es dazu beitragen wird, auch ein weiteres Thema sehr stark zu beschleunigen, nämlich das Thema der Ausgleichsleistungen, der Ausgleichsenergie in den Netzen. Auch das ist bisher nicht zu unserer Zufriedenheit geregelt. Speicher tragen wesentlich dazu bei, wenn sie denn wirklich im Zugriff der Händler sind, die Möglichkeiten der Ausgleichsenergie im Sinne des Marktes zu nutzen und auch damit zur Versorgungssicherheit beizutragen. Also meine klare Antwort: regulierter Speichertzugang.

Sachverständiger Schöneich (Verband kommunaler Unternehmen e. V.): Der Ausgangspunkt ist genannt, der Obersatz lautet, die europäische Gasrichtlinie verlangt den Zugang zu den Speicheranlagen als Teil des Erdgasnetzes. Demzufolge ist der Zugang zu den Gasspeicheranlagen im Hinblick auf die Versorgung der Kunden erforderlich und muss auch nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien gewährt werden. Wir gehen davon aus, dass die Betreiber von Speicheranlagen ihre wesentlichen geschäftlichen Bedingungen veröffentlichen und gleichfalls durch Anwendung von standardisierten Verfahren zum Abbau der Abwicklungshürden beitragen, d.h. also, den Zugriff, der da eben genannt wurde, würde ich zu standardisierten Bedingungen gelten lassen.

Sachverständiger Dr. Pluge (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Heute morgen ist einmal „so locker vom Hocker“ von einem wissenschaftlichen Sachverständigen gesagt worden, er habe zwar keine besondere Ahnung, keine Fachahnung, was Speicher angeht, aber trotzdem sei er, abgeleitet aus Plausibilitäten, dafür, dass dieser Bereich reguliert werden sollte. Ich glaube, dafür ist keine Anhörung da.

Generell muss man Folgendes sagen, der Markt für Speicherdienste ist schon jetzt ein bestehender Wettbewerbsmarkt. Speicher sind keine essential facilities. Wir haben ja zusätzlich zu dem Wettbewerb zwischen den Speichern auch einen Wettbewerb zu anderen Flexibilitätsinstrumenten, die Speicher ersetzen können. Deshalb meinen wir, dass hier das Prinzip des verhandelten Speicherzugangs angemessen ist und man sollte für mangelnde Liquidität auf den commodity-Märkten nicht den Speicherzugang verantwortlich machen. Es ist mir kein einziger Vorgang bekannt, wo der Speicherzugang einem Händler unter fadenscheinigen Gründen verweigert worden ist. Deshalb zieht auch nicht der Verweis auf den verhandelten Zugang zu den Netzen.

Abgeordneter Berg (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Borchers. Ich wüsste ganz gerne, ob die Netzzugangsregelungen ausreichend sind, um einen funktionsfähigen Markt zu erreichen. Was würden Sie vorschlagen, was wir im Gesetz verankern sollten? Welche Regelungen halten Sie für wichtig? Welche Vorteile hätte ein Entry-Exit-Modell?

Sachverständiger Dr. Borchers (Bundesverband Neuer Energieanbieter): Es ist ja auffällig, dass im Gesetz zum Thema Gas eigentlich wenig steht außer den Verordnungsermächtigungen, die sich daran anschließen. Wir halten es für sinnvoll, dass wir die grundlegenden Prinzipien eines Netzzugangsmodells im Gesetz verankern, was übrigens für den Strom genau so gilt. Bei Strom denken wir auch, dass dieses unstrittige Modell trotzdem im Gesetz verankert werden sollte, aber dazu gehört es eben, ein Entry-Exit-Modell im Gesetz zu verankern und vor allen Dingen auch Kriterien hinsichtlich der Teilnetzbildung, was auch im Bereich des Netzzugangs und der Verordnung, über die wir hier auch sprechen, ein sehr kritischer Faktor ist. Wir müssen davon ausgehen, dass wir 720 Teilnetze, nämlich so viele Teilnetze, wie es Gasnetzbetreiber gibt, bekommen. Das ist ungefähr die Größenordnung, über die wir reden. Manche werden sogar noch ihre Netze in weitere Teilnetze unterteilen.

Es muss sichergestellt werden, dass Kapazitätsrechte frei und netzübergreifend gehandelt werden können. Es müsste das Prinzip der Kostenwälzung im Gesetz festgeschrieben werden. Es müsste festgeschrieben werden, dass es transaktionsunabhängige Netznutzungsentgelte gibt, dass Kleinkunden per Lastprofil versorgt werden können und dass es eine zentrale Beschaffung von Systemdienstleistungen durch eine Koordinierungsstelle des Teilnetzes gibt. Wir haben das insgesamt alles in unserer Stellungnahme ausformuliert, aber das sind die wesentlichen Prinzipien, die man aus unserer Sicht in einem Gesetz verankern sollte, damit man überhaupt vernünftige Kriterien für die Verordnung hat.

Was die Verordnung angeht, ich hatte es schon angedeutet, ist das Thema aus unserer Sicht nicht befriedigend geregelt. Man kann etwas despektierlich von der Verordnung oder von dem so genannten Entry-Exit-Modell auch als einem verkappten Transaktionspfadmodell sprechen, weil sich ja über die Teilnetzbildung wie eine Perlschnur die einzelnen Entry-Exit-Zonen aneinander reihen. Dann ist man doch irgendwo da, wo wir bisher schon waren, nämlich in der Nähe eines Transaktionspfades; das wird sicherlich nicht zu einer großen Belebung auf dem Markt führen. Ich muss auch an der Stelle noch mal das Thema Speicherzugang ansprechen, das ist zwar eben schon gesagt worden. Wenn ich mir heute die wenigen Fälle ansehe, wo heute Händler über fremde Netze dritte Kunden beliefern, die laufen mehr oder weniger samt und sonders ohne den Speicherzugang, ganz einfach deswegen, weil die Zugangsbedingungen auf Basis des verhandelten Netzzugangs für Speicher geradezu prohi-

bitiv sind. Das heißt, die minimalen Mengen, die wir heute im Markt von dritten Händlern sehen, werden so an die Kunden geliefert, dass sonstige Flexibilitätsinstrumente, das heißt die Flexibilität des Netzes, nicht genutzt werden. Auf Speicher greifen wir gar nicht zu. Auch wenn sich der Markt volumenmäßig beleben sollte, ist es zumindest in einer Startphase einfach notwendig, bis sich ein Speicherzugang wettbewerblich organisiert hat, dass in dieser Anfangsphase auf jeden Fall ein regulierter Netzzugang auch für den Speichermarkt notwendig ist.

Abgeordneter Hempelmann (SPD): Ich denke, für heute ist unser Fragebedürfnis damit erschöpft. Wir können das Fragerecht weitergeben.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das Bundeskartellamt und an die Monopolkommission. Es gibt auf europäischer Ebene in der Beschleunigungsrichtlinie einen Ausnahmetatbestand für Infrastrukturinvestitionen, der sich bisher im jetzt vorgestellten Gesetzentwurf nicht wieder findet. Es wird auch unterschiedlich diskutiert, und in anderen europäischen Ländern ist dieser Ausnahmetatbestand auch rechtlich bereits zum Teil fixiert oder umgesetzt. Können Sie aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit und die Hintergründe noch einmal beleuchten, ob so etwas in Deutschland sinnvoll ist oder nicht?

Sachverständiger Dr. Böge (Bundeskartellamt): Wir sind eigentlich der Meinung, dass sich eine solche Ausnahmeregelung, wie sie dort besteht, nicht auf solche Fälle beziehen sollte, in denen Infrastrukturinvestitionen getätigt werden, weil sonst die Abwicklung der Lieferverträge nicht sicherzustellen ist. Denn es ist wohl richtig, dass der Investor hier ein besonderes Risiko trägt. Aber das ist letzten Endes irrelevant, wenn nicht dafür gewährleistet wird, dass die Infrastruktur auch ausgelastet wird. Ich habe jetzt nicht die weiteren Vergleiche zum Ausland, um die hier ziehen zu können.

Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission): Es ist natürlich einerseits die Frage, inwiefern das europäische Recht uns hier zwingt. Andererseits ist hier die Frage, wie glücklich wir mit dem sind, was uns das europäische Recht hier vorgibt. Zu dem Ersten fehlt mir einfach die Kenntnis der zugrunde liegenden europäischen Rechtsnormen. Zu Letzterem habe ich mich bereits heute früh geäußert, als ich sagte, im Prinzip müsste es möglich sein, die Anreize für entsprechende Investitionen über die Kriterien der Regulierung zu erstellen. Einen zusätzlichen Grund für Ausnahmen sehe ich eigentlich nicht.

Sachverständiger Weyand (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.): Es ist natürlich die Frage, ob bei großen Infrastrukturprojekten - z. B. in Großbritannien der Interconnector von UK oder andere Erdgasstrukturprojekte, z. B. große LNG-Terminals - da nicht entsprechende Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen, um solche Infrastrukturen überhaupt von dem Investitionsvolumen her zu rechtfertigen. Ich glaube, dass das Beispiel Großbritannien ganz gut zeigt, z. B. Anlandeterminals in Großbritannien, dass es schwierig wird, in Zukunft für solche großen Investments entsprechende Kapitalgeber zu finden, wenn hier nicht bestimmte Rahmenbedingungen und Sonderregelungen gelten. Dies sind nicht die Netzerneuerungsinvestitionen, sondern diese großen Infrastrukturprojekte. Deswegen muss man sich die Frage sehr wohl stellen, wenn man an eine zukünftige Versorgung auch für Europa denkt. Und deswegen würden wir schon sagen, dass es sinnvoll ist, eine solche Regelung grundsätzlich im Gesetz zu verankern.

Abgeordneter Grill (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich würde gerne den VIK und VCI fragen. Wenn der Gasbezug ausgeschrieben wird, wie viele Angebote sind sozusagen verfügbar oder woran scheitern Sie, wenn Sie einen Gas-transport organisieren wollen? Wo ist die generelle Kritik zum vorgesehenen Entry-Exit-Modell? Sind wir nicht beim Entry-Exit, wenn ich mir die unterschiedlichen Versionen anschau, die sich jetzt auf den Markt befinden, in einer ähnlichen Situation wie bei der Anreizregulierung, dass es dringend geboten wäre, dass das in absehbarer Zeit sowohl zwischen Gesetz als auch Verordnung geregelt werden müsste?

Sachverständiger Dr. Richmann (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.): Vielen Dank für die Frage; es sind ja zwei Fragen. Vielleicht lassen Sie mich etwas sagen zum Thema Entry-Exit. Wir haben jetzt vom Wirtschaftsministerium eine Verordnung zum Netzzugang vorliegen. Ich weiß nicht, ob das jetzt schon in den Ressorts alles abgestimmt ist. Es ist von all den Voraussetzungen her im hohem Maße akzeptabel bis auf die Tatsache - darauf hat Herr Borchert vorhin schon hingewiesen -, dass wir hier in der Gefahr stehen, doch viele separat nebeneinander existierende Entry-Exit-Systeme hier in Deutschland zu bekommen, sehr viele - einfach deswegen, weil das dem einzelnen Netzbetreiber überlassen bleibt. Je nach Zahl der Netzbetreiber können sie sich die Zahl der Entry-Exit-Systeme überlegen. Und wenn dann noch Teilnetze innerhalb dieses einzelnen gebildet werden, dann kommt es zu weiteren separaten Marktplatzmärkten. Dann schimmert auch das durch, was Herr Borchers eben darstellte, dass wir letzten Endes dann von einem System zum anderen gehen müssen. Dann sind sie auf einem Kontraktpfadmodell in dem alten System, was wir heute kennen. Deshalb sagen wir, wir sollten vielleicht auch mal mit einer Hand voll oder mit zwei Händen voll Regelzonen in Deutschland beginnen - Marktplätzen in Deutschland -, über die Eigentumsgrößen hinausgehend, damit man da mal anfangen kann. Die Zahl dieser Entry-Exit-Systeme sollte man stark reduzieren, wie es im Strombereich zu Beginn auch mal war. Das ist unser Ansatz und dann könnte man sicherlich auch zu mehr Wettbewerb in diesem Bereich kommen. Zu der anderen Frage, die Sie stellten, würde ich gerne das Wort an Herrn Dr. Zerres übergeben.

Sachverständiger Dr. Zerres (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.): Ich würde das gerne aufgreifen, was Sie gefragt haben, nämlich wie viele Angebote auf Anfragen wir erhalten. Wir haben gerade vor kurzem eine Ausschreibung durchgeführt. Dort haben wir etwa 15 namhafte Anbieter angefragt. Es waren nur zwei Anbieter in der Lage, uns eine komplette Versorgung anzubieten. Das ist im Wesentlichen daran gescheitert, dass die Möglichkeiten der Strukturierung selbst in einem Entry-Exit - das war nämlich in diesem Gebiet - nicht funktioniert bzw. nicht kostengerecht dargestellt werden kann, so dass letztendlich nur der bestehende Versorger das anbieten kann. Nur ein ausländisches Unternehmen hat in dem Fall noch mitgeboten. Alle anderen haben gesagt, wir können das nicht darstellen, es hat gar keinen Sinn, dass wir ein Angebot abgeben, die Arbeit lohnt sich nicht. Soviel dazu. Der Wettbewerbshindernis an der Stelle sind mangelnde Möglichkeiten der Strukturierung, wozu auch der Speicherzugang zählt.

Zweites Hindernis in einem solchen Fall ist die nicht vorhandene Transportkapazität. Deshalb sagen wir als VIK auch, wir brauchen unbedingt, was wir Rucksack-Prinzip

nennen, das heißt, wenn der Versorger gewechselt werden soll, muss die Kapazität, die der bestehende Versorger dort gebucht hat, auch entsprechend freigegeben werden, damit überhaupt ein Lieferantenwechsel möglich wird. In diesem Fall der Ausschreibung würde ich sagen, etwa die Hälfte der möglichen potenziellen Anbieter ist an dieser Frage bereits gescheitert, dass keine Kapazitäten verfügbar waren. Soviel zu der Frage der Ausschreibung und der Anbieter.

Herr Dr. Richmann hat das Thema Entry-Exit schon angesprochen. Das kann ich nur unterstützen. Wir haben auch schon zu Zeiten der Verbände Verhandlungen immer dafür gearbeitet, dass wir hier ein einfaches Modell bekamen. Letztendlich sind die Verhandlungen daran gescheitert, dass wir weg wollten vom Pfad bezogenen, vom Punkt-zu-Punkt-Modell. Die Gefahr besteht auch in diesem System des Entry-Exits, der Marktzersplitterung mit derart vielen Zonen, dass wir also wieder, obwohl das System Entry-Exit heißt, in ein transaktionsgebundenes System zurückfallen und damit keine entsprechende Wettbewerbsfähigkeit, keine Liquidität erreichen.

Sachverständiger Dr. Bauer (Verband der Chemischen Industrie e. V.): Ich möchte unmittelbar an die praktischen Erfahrungen anschließen. Unsere Erfahrungen gehen dahin, dass es in der Regel gelingt, sofern es sich nicht um bestimmte Regionen Deutschlands handelt, die besonders ungünstig liegen, immer noch ein Konkurrenzangebot zu finden. Meist mit Restriktionen, aber wenn man sich bemüht, bekommt man ein Konkurrenzangebot, wobei es dann - da muss ich auch Herrn Zerres beipflichten - oft an der Engpassproblematik scheitert, das heißt also an den Grundproblemen, dass gesagt wird, die Kapazitäten sind eben kontraktuell alle vergeben. Deswegen bestehen wir so darauf, dass endlich Transparenz geschaffen wird. Das ist etwas, das sich bislang überhaupt nicht durchführen ließ, das heißt, es wird gesagt, die Leitungen sind quasi alle in ihrer Kapazität vergeben. Aber wie viel dann darin tatsächlich fließt, wird noch nicht einmal für die Vergangenheit offen gelegt. Insofern ist das eine sehr elegante Methode natürlich, um dafür zu sorgen, dass dann auch wirklich kein Wettbewerb stattfindet.

Die Problematik des bestehenden Entry-Exit-Systems kommt oben drauf bzw. das, was jetzt an rudimentären Ansätzen da ist. Wir haben ganz klar ein funktionierendes Entry-Exit-System im Bereich der BEB. Das, was ansonsten im Moment an Rudimenten sichtbar ist und was wohl auch dementsprechend würde, was im Moment im Entwurf drin steht, verdient den Namen aufgrund dieser Perlenkette eben nicht, um die es da mehrfach ging. Wir werden also voraussichtlich über 100 verschiedene Entry-Exit-Systeme in Deutschland haben. Wer glaubt, dass auf dieser Basis Wettbewerb entsteht, der muss schon gutgläubig oder sozusagen blauäugig sein. Wir halten es für ganz problematisch, wenn es bei der Bestimmung im Energiewirtschaftsgesetz bleiben sollte, dass es bei tatsächlichem oder auch nur potentiell Leistungswettbewerb Ausnahmebestimmungen von den Entgelten geben sollte. Es ist kein Wunder, dass man für die Standorte am besten Konkurrenzangebote findet, die sehr nahe an der Grenze liegen. Mit anderen Worten: Wer nicht darauf angewiesen ist, größere deutsche Erdgasnetze in größerem Umfang zu nutzen, der kriegt in der Regel auch eine Menge von Konkurrenzangeboten. Insofern spricht das schon für sich. Rein theoretisch könnte einer auf die Idee kommen, noch eine Leitung hinzulegen. Dann sollte es schon ausreichen, um dann irgendein Vergleichsmarktprinzip anzuwenden, was in der Praxis - und das haben wir nun

wirklich aus der Verbändevereinbarung Erdgas gelernt - nicht funktioniert.

Lassen Sie mich als Letztes noch einen Satz von Herrn Zerres aufgreifen. Die Bestimmungen zum Differenzmengen- ausgleich zur Regelenergie sind, so wie es im Moment in den Entwürfen bekannt ist, natürlich nicht ausreichend. Das heißt, es wird noch nicht einmal dieses angeboten werden - zwangsläufig -, was wir heute im Bereich des Stroms haben, nämlich selbstverständlich Ausgleichsenergie, die im Gas halt Regelgas ist, was wesentlich einfacher zu handhaben ist von der Komplexität her als Regelenergie beim Strom. Noch nicht einmal das soll zu symmetrischen Preisen angeboten werden, sondern da soll es im Prinzip auch, wenn man gewisse enge Grenzen überschreitet, dazu kommen, dass eine Mehreinspeisung vielleicht, so wie es heute ist, mit 50 % des Marktwertes vergütet wird und eine Mehrentnahme dafür zum dreifachen Marktwert bezahlt werden muss. Das ist also auch ein ganz gravierendes Hindernis, was ausgeräumt werden muss.

Abgeordneter Dr. Pfeiffer (CDU/CSU): Ich habe noch zwei Fragen zum Thema Gashandel. Die möchte ich an den BGW, Prof. Ehrlicke, EFET und auch noch mal an den VIK stellen. Einmal die Frage der Gaspreisbindung an den Ölpreis: Lässt sich dieser im liberalisierten Markt aufrecht erhalten? Ist es überhaupt sinnvoll, was sind aus Ihrer Sicht der Pro und Contra? Zweite Frage: Wie schätzen Sie die positiven Aspekte einer deutschen Gasbörse analog zum Strom ein und was ist hierfür aus Ihrer Sicht notwendig? Wo sehen Sie hier Synergien auch zum Strom?

Sachverständiger Prof. Dr. Ehrlicke (Universität zu Köln): In dem Moment, wo man einen funktionierenden Wettbewerb hat, dürfte die Bindung des Gaspreises an den Ölpreis zumindest zu überdenken sein. Das hat bestimmte historische Gründe und man sollte jetzt sicherlich nicht mit dem Knüppel darauf einschlagen. Allerdings ist der Hinweis auf einen funktionierenden Wettbewerb sicher auch ein Hinweis darauf, dass man das noch mal überdenken müsste. Eine Börse ist ein prinzipiell sehr sinnvolles Instrument auch für den Gasbereich. Allerdings muss man genau darauf achten, dass eine Transparenz an der Börse hergestellt wird, die auf jeden Fall dem entspricht, wie wir es bei der ganz normalen Aktienbörse kennen. Also, da ist sicherlich noch Einiges zu beachten. Insbesondere muss man noch mal genauer gucken, ob die Strombörse so funktioniert, wie eine Börse im besten Fall funktionieren kann. Wenn allerdings die Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere eine große Transparenz und eine Deutlichkeit der Preisbildung, dann scheint mir eine Gasbörse ein durchaus sinnvolles Instrument zu sein. Inwieweit man die dann mit einer Strombörse zusammenlegt, das wäre eine weitere Frage, die man noch überprüfen müsste, ob da vielleicht tatsächlich noch Synergien erreicht werden können. Das vermag ich jetzt so nicht zu beurteilen.

Sachverständiger Dr. Spiecker (Verband deutscher Gas- und Stromhändler): Zwei Fragen, einmal die Ölpreisbindung und zum anderen die Frage nach der deutschen Gasbörse: Zur Ölpreisbindung kann man nur sagen, das ist aus unserer Sicht ein Anachronismus. Sie stammt aus der Zeit, als tatsächlich noch Öl eine Konkurrenzenergie zum Gas war. Das ist heute, wie jeder Hausbesitzer aus eigener Erfahrung sagen kann, nicht mehr so. Wenn man sich einmal für Gas entschieden hat, bleibt man auch dabei. In der Regel entscheidet man sich auch für Gas, wenn Gas verfügbar ist. Die Gaspreisbindung an Ölkomponenten führt allerdings aus unserer Sicht in unausgewogenem Maße dazu, dass man einer Energie in der Preisbindung nachfolgt, die mit dem Gas zunächst einmal ursächlich nichts zu tun hat. Die

nächst einmal ursächlich nichts zu tun hat. Die Gaspreisbindung an Öl verschwindet in allen uns bekannten Märkten, immer dann, wenn ein funktionierender Gasmarkt vorhanden ist

In solchen Märkten entwickeln sich Konkurrenzprodukte, die sich auch auf die Preisbildung auswirken. Wir haben dann alternative Indizes, können Gas z. B. in Form von Gasindizes beschaffen oder auch Gaspreisbildung vornehmen, die an ganz andere Energieträger oder auch andere Formen der zeitlichen Entwicklung gebunden sind. Das führt uns dann wieder zurück zu dem Ausgangspunkt der Fragestellung, haben wir eigentlich die Voraussetzung im Gesetz geschaffen, um einen Gasmarkt in Deutschland zu etablieren? Dann verschwindet auch die Ölpreisbindung in dem erforderlichen Maße und da ist ganz klar im Anschluss an das, was heute schon gesagt worden ist, festzuhalten, wir brauchen im Gesetz eine Verankerung des Entry-Exit-Modells und nicht erst in der Verordnung. Wir brauchen auch eine funktionsfähige Verordnung, die dazu führt, dass wir einen großen Handelsplatz in Deutschland für Gas bekommen. Die Zersplitterung in unendlich viele Teilmärkte ist in dieser Entwicklung nicht hilfreich.

Das bringt mich zu dem nächsten Punkt: Was ist mit einer deutschen Gasbörse? Wenn wir nicht ein solches Marktmodell für Gas im Gesetz etablieren, wird es nicht zur Entwicklung einer Gasbörse in Deutschland kommen. Es gibt bereits jetzt Bestrebungen, eine solche Gasbörse in benachbarten Ländern zu etablieren. Die wird sehr schnell die Liquidität, die Handelsmengen anziehen, und dann ist diese Entwicklung für Deutschland verloren gegangen. Wir brauchen also für den Standort Deutschland eine solche Gasbörse, wie wir sie im Strom bereits haben. Denn nahezu alle Mengen, die in Deutschland gehandelt werden, sind auch Preis bestimmend für die Nachbarländer beim Strom. Eine Börse für Gas in Deutschland würde auch die Bildung eines Erdgaspreisindex für Deutschland ermöglichen. Jetzt sind solche Mengen an andere Indizes, z. B. in Belgien oder dem Vereinigten Königreich, gebunden. Wenn wir eine solche Gasbörse in Deutschland hätten, würden wir auch ganz anders mit dem Kontrahentenrisiko umgehen können, was wir auch bislang nicht behandelt haben. Eine Börse schafft auch immer Möglichkeiten, die Risiken entsprechend abzuheben. Wir hätten ferner, wenn wir uns für eine Börse für Gas in Deutschland entschließen könnten, auch Synergien mit dem Strommarkt, wir könnten Cross-Commodity-Produkte handeln. Das würde der Liquidität weiter Auftrieb geben und damit dem Standort Deutschland helfen.

Sachverständiger Zerres (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Ich kann voll unterstützen, was Herr Dr. Spiecker gerade gesagt hat. Die Preisbindung an Öl ist tatsächlich Historie, aber auf der anderen Seite ist der Umstand, dass die Preisbindung in der Form, wie sie heute weiter gültig ist, noch existiert, auch das Zeichen dafür, dass bis heute kein unabhängiger Gasmarkt entstanden ist. Erst dann, wenn der Gasmarkt sich wirklich als unabhängiger Markt etabliert hat, dann wird sich, wie Herr Dr. Spiecker dargestellt hat, der Gaspreis zwischen Angebot und Nachfrage bilden und nicht mehr an solche Preisindizes gebunden bleiben, wenngleich es natürlich jederzeit möglich ist und auch möglicherweise sinnvoll ist, für besonders langfristige Gasverträge andere Indizierungen als eine Gasbörse zu nehmen. Aber das bleibt jedem selbst überlassen, welches Risiko und welche Preisbindung er dort eingehen möchte. Nur ist es bis heute nicht ganz so einfach, auf alternative Preisbindungen einzugehen.

Die Ausbildung einer Gasbörse ist absolut erstrebenswert und sinnvoll und wir können als industrielles Unternehmen das nur unterstützen, denn im Strombereich nutzen wir eine solche Börse bereits sehr intensiv, insbesondere für den Ausgleich von kurzfristigen Bedarfsschwankungen, die wir in der Prognose dann erst ein bis zwei Tage vorher feststellen. Alleine mit langfristiger Prognose kann ein Industrieunternehmen nicht seine Bedarfsschwankungen abfangen. Man wird also immer davon abhängig sein, auf dem Gasmarkt kurzfristige Mengen anzukaufen und zu verkaufen. Insofern ist es aus der Sicht absolut zu unterstützen, dass eine Börse implementiert wird. Aber Voraussetzung für eine Börse ist in jedem Fall ein funktionsfähiges, transaktionsunabhängiges Netzzugangsmodell. Da ist dieses vorhandene System mit so vielen Eigentumsgrenzen und möglicherweise einigen hundert Zonen nicht geeignet, eine Deutschland weite Börse zu installieren.

Sachverständiger Dr. Pluge (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.): Vier kurze Punkte: Zum einen möchte ich auf die argumentative Schieflage verweisen, wie wir sie im Augenblick in Deutschland haben, was die Preisentwicklung angeht. Seit Beginn dieses Jahres sind die Heizölpreise um 31 % gestiegen, die Rohölpreise um 28 %, die Kokspreise um 150 %. Auch bei den zu erwartenden Erdgaspreiserhöhungen werden wir diese Anstiegsrate nicht erreichen. Das zur argumentativen Schieflage zurzeit.

Zweitens: Die Importverträge basieren im Wesentlichen auf der Ölpreisklausel. Auch in Brüssel bei der EU erleben zurzeit die langfristigen Importverträge eine Renaissance. Wie weit Großbritannien gekommen ist mit der Kurzfristigkeit seiner Verträge, das sehen wir, nämlich bis hin zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit im Winter. Auf allen Märkten, in denen es keine Heizölklausel gibt, vollzieht sich die Entwicklung der Preise analog zu den Ländern, wo es eine Ölpreisklausel gibt, fast schon wie die unsichtbare Hand von Adam Smith. In Großbritannien haben wir zurzeit eine Diskussion, ob man nicht wieder zur Ölpreisklausel zurückkehrt. In einem völlig liberalisierten Markt bleibt es doch jedem freigestellt, wenn er Gas verkauft, seine Preise an Jeans oder Margarine zu koppeln, es ist ihm völlig freigestellt. Aber ich sage Ihnen ganz klar, was wir zurzeit international erleben, ist eine Renaissance der Ölpreisklausel.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Besten Dank, Herr Dr. Pluge, damit haben wir interfraktionell die freie Runde erreicht. Ich gebe die Möglichkeit der Fragestellung an die Kollegin Hustedt

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist das Thema, was uns in nächster Zeit sehr intensiv beschäftigen wird, nämlich die Umsetzung des Entry-Exit-Modell in Gesetz und Verordnung. Ich betone ganz bewusst auch im Gesetz, denn wir werden auch Teile davon in das Gesetz hochziehen wollen und müssen. Deswegen würde ich gerne Herrn von Hammerstein, Herrn Prof. Dr. von Colbe und Herrn Prof. Dr. Hellwig noch einmal zu diesem Thema das Wort geben. Was sollen wir beachten bei dieser Umsetzung in Entry-Exit für den Gasbereich, nicht nur - aber auch - unter Beachtung der Punkte, die auch schon Thema waren, also die Vielzahl der Regelzonen und die Rucksackproblematik?

Sachverständiger von Hammerstein (Hogan & Hartson Raue L.L.P.): Frau Hustedt, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass das Gesetz bisher noch gar keine Regelung dazu enthält. Die Netzzugangsregelungen im Gesetz beschränken sich auf einen Satz im § 21 oder 20 Abs. 1. Das

ist nichts Neues, nichts Überraschendes und ist relativ inhaltsleer. Es beschreibt nur das Grundprinzip der Diskriminierungsfreiheit. Das heißt, sowohl im Strom- als auch im Gasbereich muss eigentlich, glaube ich, auch aus verfassungsrechtlichen Gründen mehr ins Gesetz. Was das ist, ist sicherlich weniger als das, was jetzt in den Entwürfen der jeweiligen Verordnung ist, aber es müssen die Grundprinzipien festgelegt werden. Die Äußerung, die man in den letzten Wochen immer wieder hörte, ohne die Verordnung können wir das Gesetz nicht beurteilen, belegt im Grunde dieses ganze Dilemma, vor dem man steht.

Wenn man das Gesetz ohne die Verordnung nicht beurteilen kann, dann ist das Gesetz unzureichend. Es ist unbestimmt, es erfüllt nicht die Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und muss deswegen aufgefüllt werden. Was ins Gesetz muss, ist, glaube ich, in Bezug auf Gas die Grundbeschreibung des Entry-Exit-Modells, dass eine unabhängige Buchung von Ein- und Ausspeisekapazität möglich sein muss. Das ist das Grundprinzip, das ein Marktplatz gebildet wird, auf dem Gashandel stattfinden kann, nur durch Buchung von Ein- und Ausspeisekapazität. Was ins Gesetz auch hinein muss ist zwingend die Regelung von netzübergreifenden Regelzonen. Ohne netzübergreifende Regelzonen wird es vermutlich keinen liquiden Gashandel geben, weil, es ist schon mehrfach angesprochen worden, es sonst 40/50 Netze auf Ferngas- und Regionalgasebene gibt und weitere 600 auf der lokalen Ebene. Das führt durch die Hintertür zur Einführung eines transaktionsabhängigen Modells, wenn man nämlich in jedem Netz gesondert wieder buchen muss.

Wenn man sich anguckt, was hierfür die Gründe sind, dann sind der einzige Grund, den ich bisher erkennen und hören kann, Eigentumsrechte - Artikel 14 Grundgesetz sei berührt -, wenn man die Netze zusammenfassen oder strenge Kooperationspflicht im Rahmen einer Regelzone normieren würde. Das ist sicherlich richtig - natürlich berührt das Artikel 14 Grundgesetz -, aber damit ist die Diskussion noch nicht zu Ende. Artikel 14 Grundgesetz ist kein absolutes Grundrecht, es ein sehr wichtiges Rechtsgut in unserem Staate, aber es ist einschränkbar, das sieht das Grundgesetz selber vor. Und das Gesetz wird an jeder Ecke hier eingeschränkt. Es ist m. E. nicht rechtlich einzusehen, auch im Vergleich zum Strommarkt, weswegen das nicht auch im Gasmarkt in gleicher Weise der Fall sein soll, dass man durch Buchung von Ausspeisekapazität - das wäre der Vergleich zum Strom - Zugang zum gesamten deutschen Gasnetz hat oder zumindest zu dem Teil des deutschen Gasnetzes, in dem unproblematisch Gasflüsse strömen. Man würde das vermutlich nach Gasqualitäten unterscheiden. Wenn man es da ernst nimmt, dann würde man vermutlich auf nur zwei Regelzonen kommen, eine für L- und eine für H-Gas. Dann könnte man Zugang durch Erwerben von Ein- und Ausspeisekapazität dieser gesamten Regelzone bekommen. Das ist keine Enteignung der Netzbetreiber, sondern ist eine normative gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, genauso wie im Strombereich.

Auch im Strombereich hat niemand bisher gesagt, dass die Buchung von Ausspeisekapazität - das wäre sozusagen das Parallele - beim lokalen Netzbetreiber eine Enteignung darstellt. Der Vorgang lag beim Netzbetreiber. Denn auch bei der Buchung von Ausspeisekapazität im Strommarkt beim Stadtwerk hat man Zugang zum gesamten deutschen Stromversorgungsnetz, sogar Regelzonen übergreifend. Man benutzt das Netz von EON, RWE und EnBW, von wo der Strom auch immer herkommt. Und alle untergeordneten re-

gionalen Netzbetreiber - niemand hat gesagt, dass das eine Enteignung sei oder dass das ein unverhältnismäßiger Eigentumseingriff sei. Niemand hat einen Grund genannt, weswegen das im Gasmarkt nicht so sein soll. Wenn man Bedenken hat, dass es irgendwelche technischen Restriktionen geben soll, dann kann man das im Gesetz auch vorsehen. Man kann einen Mechanismus vorsehen, dass auch Teilnetze im Rahmen dieser ganzen Geschichte gebildet werden, wenn dann nachgewiesen worden ist, dass das tatsächlich notwendig ist. Bisher ist das genau umgekehrt, man macht erst einmal möglichst kleine Netze – bezogen auf einen Netzbetreiber –, unterteilt diese möglicherweise auch noch in unterschiedliche Teilnetze und es gibt keine Möglichkeit zusammenzufassen. Wieso macht man es nicht genau umgekehrt, normiert, dass es zwei Regelzonen gibt, und überlässt es dem Netzbetreiber nachzuweisen – am besten gegenüber der Regulierungsbehörde –, dass es Restriktionen gibt, die eine weitere Unterteilung notwendig machen. Damit werden alle Bedenken eingefangen und - so glaube ich – ein verfassungsrechtlich zweifelsfreies System geschaffen.

Was weiter in das Gesetz muss - ich habe das in meiner Stellungnahme das Netzverbundmodell genannt -, es muss geklärt werden, wer mit wem welche Rechtsbeziehungen eingeht. Wenn ich Ausspeisekapazität buche, dann muss ich wissen, habe ich nur mit dem Netzbetreiber, mit dem ich den Vertrag habe, auch rechtliche Beziehungen, oder habe ich sie auch zum vorgenannten Netzbetreiber? Denn der will - es ist im Strommarkt übrigens das Gleiche – im Rahmen der Kostenwälzung auch Geld von einem haben. Habe ich dann eine eigene Rechtsbeziehung zu ihm, habe ich nur eine Rechtsbeziehung zum nachgelagerten Netzbetreiber? Das ist vollständig ungeklärt und müsste auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Das hat Auswirkungen auf die Haftung, das hat Auswirkungen darauf, gegen wen ich meine Forderung einklagen muss. Auch der Netzbetreiber müsste das wissen. Das ist alles ungeklärt und müsste ins Gesetz und nicht in eine Verordnung.

Ich glaube, dass viele der weiteren Dinge dann gar nicht in die Verordnung müssen, sondern – es ist auch schon mehrfach angesprochen – es der Regulierungsbehörde überlassen bleiben sollte, weil das ein neues System ist, ein dynamisches System. Man lernt noch viel und es wäre schlecht, wenn dies alles in der Rechtsverordnung geklärt würde. Nicht dass die Rechtsverordnungen immer das Falsche klären, aber man weiß es nicht. Es kann sein, dass wir in einem Jahr bessere Kenntnisse haben und dann stehen Sie vor einem Prozess, dass die Verordnungen von einem Ministerium geändert werden müssen, was mit diesen Fragen nicht permanent befasst ist; das muss man auch sagen. Die Regulierungsbehörde ist laufend damit befasst, das Ministerium macht es jetzt, macht es punktuell, und wenn das Thema durch ist, dann werden sich die zuständigen Damen und Herren wieder mit anderen Dingen beschäftigen und man muss wieder neu ran. Das ist – glaube ich – nicht sinnvoll und nicht Ziel führend.

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. hc. mult. Busse von Colbe (Ruhr-Universität Bochum): Das Wesentliche hat Herr von Hammersteinschon gesagt. Mir scheint es - ähnlich wie beim Strom - wichtig zu sein, dass zumindest schrittweise ein Markt für Gas entsteht. Wenn man keine umfassende Regelzone bilden kann, dann muss zumindest eine Standardisierung vorgenommen werden, so dass der Durchlauf der verschiedenen Regelzonen nicht ein solches Hindernis bildet, wie das bisher der Fall ist. Ein wichtiger Punkt scheint mir auch zu sein, dass die Eigentümer der Gasnetze den

Durchlauf von Gas auf die Dauer nicht mit der Behauptung verhindern können, dass die Kapazität ausgelastet sei, wenn ein Teil ihrer Lieferung durch einen Konkurrenten übernommen wird. Das so genannte Rucksackproblem muss meiner Ansicht nach gelöst werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Hellwig (Monopolkommission): Das Thema, was gehört ins Gesetz und was gehört in die Verordnung, ist natürlich ein sehr allgemeines Thema, das das gesamte Verfahren betrifft. Mich erinnert ein Teil der heutigen Diskussion diesbezüglich an die Diskussion um das TKG. Wenn ich mir das alte TKG angucke, im alten TKG gab es einige wenige Prinzipien, und alles in allem hat es funktioniert und hat Raum gelassen, dass die Praxis sich anpasst. In der Reformdiskussion um das neue TKG kamen die Parteien und wollten all die Probleme, die aufgetreten waren, wo ihnen jemand auf den Fuß getreten war, jetzt im Gesetz gelöst haben. Deshalb ist das neue TKG ziemlich kompliziert, deshalb hat das neue TKG meinerwegen auch bei den Voraussetzungen für die Zugangsgewährung eine Vielzahl von Bedingungen, wobei jede einzelne irgendeinem anderen Interesse Rechnung trägt. Wenn man sie alle zusammen nimmt, tarieren sie sich so aus, dass das Ergebnis letztlich doch wieder der Regulierungspraxis bzw. den Gerichten überlassen wird. Mir ist nicht klar, dass das gegenüber dem alten TKG ein Fortschritt ist, aber ich möchte das einfach einmal hier berichten an alle diejenigen, die heute früh auch gesagt haben, wir müssen die Details der Anreizregulierung ins Gesetz hineinschreiben.

Vieles, was heute früh als wesentliche Punkte betrachtet wurden, ist im Rahmen des TKG Detail. Beispiel Strukturierung des Zugangs und Regelzonen: Im gewissen Sinn hatte man beim TKG genau dasselbe Problem - „Zusammenschaltung“. Es war nicht gesetzlich vorgesehen, welche Netzstruktur die Telekom haben musste und wie die Hierarchie der Zusammenschaltungstarife auf die Netzstruktur abzustellen sei. Das wurde im Prinzip von der Regulierungsbehörde über das Effizienzerfordernis, Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, angegangen. Ich könnte mir auch ohne Weiteres vorstellen, dass man z. B. das Thema, das hier angesprochen wurde, eine Regelzone wäre effizient, gar nicht per ordre de mufti auf der Ebene des Gesetzes regeln würde, sondern über den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, wenn es tatsächlich 40 % Einsparpotential gibt.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie plädieren jetzt aber nicht dafür, das jetzt in Verordnungen zu regeln? Ich diskutiere hier über die Variante Verordnung oder Gesetz. Sie sagen, das in die Freischaffenheit der Behörde zu geben.

Sachverständiger Prof. Dr. Hellwig (Monopolkommission): Das betrifft beides, das betrifft sowohl das Gesetz als auch die Verordnung. Herr von Hammerstein hat soeben gesagt, man muss die Zugangsstrukturen bei dem Gasnetz genauer spezifizieren. Meine Einschätzung ist, wenn man hier all zu sehr in die Details der Netze auf der Gesetzesebene hineingeht, wird man Schiffbruch erleiden. Selbst auf der Verordnungsebene könnte ich mir Probleme vorstellen. Der Gesetzgeber muss sich m. E. Kriterien wie Effizienz bei der Entgeltregulierung überlegen und sehen, dass diese eingesetzt werden, um hinterher eine vernünftige Praxis hinzukriegen.

Stellvertretender Vorsitzender Straubinger: Besten Dank, Herr Professor Hellwig. Damit sind wir an den Schluss der heutigen Anhörung gekommen. Die anfängliche

Zeitüberschreitung haben wir wieder eingeholt. Herzlichen Dank auch für die präzisen Fragen und die noch präziseren Antworten. Die Anhörung ist geschlossen.

Sitzungsende 17.30 Uhr

Sprechregister

- Andres, PStS Gerd, (BMW) 1277
- Bauer, Dr. Christof (Verband der Chemischen Industrie e. V.) 1303, 1307, 1313, 1314, 1322
- Becker, Sven (Verband deutscher Strom- und Gashändler [EFFET] Deutschland) 1317
- Berg, Dr. Axel 1277, 1280, 1291, 1309, 1320
- Bietmann, Dr. Rolf 1294, 1303, 1318
- Böge, Dr. Ulf (Bundeskartellamt) 1281, 1287, 1288, 1301, 1306, 1309, 1313, 1316, 1321
- Borchers, Dr. Henning (Bundesverband Neuer Energieanbieter) 1277, 1295, 1315, 1320
- Büdenbender, Prof. Dr. Ulrich (Technische Universität Dresden) 1277, 1283, 1299, 1314
- Busse von Colbe, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Walther (Ruhr-Universität Bochum) 1284, 1287, 1325
- Dörmann, Martin (SPD) 1291
- Ehricke, Prof. Dr. Ulrich (Institut für Energierecht an der Universität zu Köln) 1286, 1288, 1295, 1306, 1310, 1323
- Feddern, Jörg (Greenpeace e. V.) 1297, 1306, 1308
- Gaßner, RA Hartmut (Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll.) 1286, 1305, 1319
- Grill, Kurt-Dieter 1283, 1286, 1294, 1312, 1321
- Hellwig, Prof. Dr. h. c. Martin (Monopolkommission) 1293, 1294, 1296, 1297, 1301, 1316, 1321, 1325
- Hempelmann, Rolf 1277, 1278, 1281, 1290, 1299, 1307, 1314, 1315, 1316, 1320, 1321
- Hustedt, Michael 1286, 1287, 1297, 1298, 1300, 1305, 1306, 1313, 1316, 1318, 1324, 1325
- Kelber, Ulrich 1277, 1279, 1308, 1315
- Kopp, Gudrun 1288, 1289, 1298, 1299, 1306, 1307, 1314
- Krawinkel, Dr. Holger (Verbraucherzentrale Bundesverband) 1308, 1310
- Kreikenbaum, Dr. Dieter (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) 1294, 1298, 1312
- Kues, Dr. Hermann 1295, 1310
- Kurth, Matthias (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post) 1279, 1282, 1293, 1295, 1298, 1300, 1307, 1316
- Lackmann, Johannes (Bundesverband Erneuerbare Energie) 1280, 1297, 1305, 1309, 1310, 1319
- Leprich, Prof. Dr. Uwe (Hochschule für Technik und Wissenschaft Saarbrücken) 1286, 1297, 1313
- Meller, Dr. Eberhard (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.) 1278, 1279, 1281, 1283, 1284, 1294, 1295, 1296, 1300, 1304, 1307, 1310, 1312, 1315, 1316, 1318
- Müller, Prof. Dr. Edda (Verbraucherzentrale Bundesverband) 1277, 1280, 1291, 1297, 1298
- Peters, Dr. Aribert (Verbraucherzentrale Bundesverband) 1291
- Pfeiffer, Dr. Joachim 1282, 1284, 1293, 1295, 1296, 1300, 1302, 1317, 1321, 1323
- Pluge, Dr. Wolf (Bundesverband der deutschen Bas- und Wasserwirtschaft e. V.) 1303, 1319, 1320, 1324
- Richmann, Dr. Alfred (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.) 1279, 1282, 1289, 1304, 1307, 1312, 1315, 1317, 1318, 1321
- Riechmann, Dr. Christoph (Frontier Economics) 1282
- Scheer, Dr. Hermann (SPD) 1278, 1292, 1309
- Schöneich, Michael (Verband kommunaler Unternehmen e. V.) 1280, 1291, 1295, 1320
- Schreck, Wilfried 1278, 1290, 1309
- Schwarz, Dr. Eike (Bundesverband Erneuerbare Energie) 1278, 1292
- Spiecker, Dr. Jörg (Verband deutscher Strom- und Gashändler [EFFET Deutschland]) 1299, 1320, 1323
- Staschus, Dr. Konstantin (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.) 1279, 1296, 1302, 1311
- Straubinger, Max 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1316, 1318, 1324, 1325
- Stuber, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1290, 1291
- von Hammerstein, Christian (Hogan & Hartson Raue L. L. P.) 1285, 1292, 1304, 1324
- Weber, Dr. Wolfgang (Verband der Chemischen Industrie e. V.) 1289
- Wend, Dr. Rainer 1276, 1277, 1280, 1281, 1283, 1293, 1294, 1295, 1296, 1299, 1302, 1326
- Weyand, Martin (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.) 1321
- Wöhr, Dagmar 1281, 1284
- Wübbels, Michael (Verband kommunaler Unternehmen e. V.) 1281, 1284, 1290, 1291, 1315
- Zerres, Achim (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post) 1323
- Zerres, Dr. Hilarius (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.) 1322